

3. Teil: Empirischer Teil

1. Kapitel: Konzeption und Anlage der Befragung

A. Leistungen und Grenzen der empirischen Untersuchung

Die im Rahmen dieser Arbeit vorgenommene empirische Untersuchung soll Erkenntnisse zu einem bisher unterbeleuchteten Aspekt des Widerspruchsverfahrens liefern: der Perspektive der Widerspruchsführenden.

Im ersten Teil wurden die Funktionen des sozialrechtlichen Vorverfahrens herausgearbeitet und untersucht, inwiefern sie für die Widerspruchsführenden relevant werden.⁷¹⁹ Die einschlägigen Aspekte wurden im 2. Teil theoretisch konzeptionalisiert, um sie messbar zu machen. Aus den im ersten Teil gewonnenen Funktionen des Widerspruchsverfahrens, teilweise aber auch aus den Überlegungen zur Akzeptanz und zum Zugang zum Recht im 2. Teil, wurden Hypothesen gebildet.⁷²⁰ Diese werden in diesem Kapitel mithilfe statistischer Methoden überprüft.

Im Kern sind die folgenden Fragen zu beantworten: Wie bewerten die Widerspruchsführenden das Verfahren? Generiert es aus ihrer Perspektive tatsächlich Akzeptanz? Und stellt es sich für sie als niedrigschwelliger dar? Erfüllt es also seine ihm theoretisch zugeschriebenen Funktionen, soweit sie sich – zumindest auch – an die Widerspruchsführenden richten?

Neben der Überprüfung theoretisch angelegter Hypothesen hat die Untersuchung in einigen Bereichen einen vorwiegend explorativen – also einen hypothesengenerierenden – Charakter.

Ziel- und Studienpopulation sind Widerspruchsführende bei der Deutschen Rentenversicherung Bund. Sie ist der größte Träger der Deutschen Rentenversicherung und überregional tätig. Rund 23 Millionen Personen sind dort versichert.⁷²¹ Aussagen über Versicherte der Regionalträger, anderer Sozialversicherungen oder gar über andere Bereiche des Sozialrechts

719 Siehe dazu S. 68 ff.

720 Siehe dazu S. 142 ff.

721 Deutsche Rentenversicherung Bund, Unternehmensprofil, im Internet: <https://www.deutsche-rentenversicherung.de/Bund/DE/Ueber-uns/Organisation/unternehmensprofil.html?nn=c34fa0c0-f788-4e62-90c1-8478d975fc49> (Stand 30.04.2020).

lassen sich nicht treffen. Schon aufgrund der äußerlich sichtbaren Unterschiede in der Handhabung der Widerspruchsverfahren⁷²² werden sich Erkenntnisse auch kaum übertragen lassen. Dennoch vermögen die Ergebnisse Indizien zu produzieren, die zur Bewertung und weiteren Erforschung der anderen Verfahren herangezogen werden können.

Um seriös beantworten zu können, ob das Widerspruchsverfahren kausal Akzeptanz generiert und welche Verfahrensgestaltungen dazu führen, bedürfte es mindestens mehrerer Kontrollgruppen: Eine Gruppe, die ohne Widerspruchsverfahren klagen kann, und Kontrollgruppen, bei denen die Verfahrensgestaltungen und die Kommunikation variiert wurden. Da die gesetzlichen Regelungen aber ein Widerspruchsverfahren in einer gesetzlich bestimmten Form vorsehen, ist es praktisch nicht möglich, solche Kontrollgruppen zu akquirieren. Ein solches Forschungsdesign wäre lediglich als Laborstudie denkbar, die allerdings auch wieder methodische Probleme mit sich brächte.

Des Weiteren sind nicht alle Widerspruchsführenden bei der Deutschen Rentenversicherung Bund erfasst. Aussagen kann eine Stichprobe immer höchstens über ihre Grundgesamtheit treffen. Jedes Element aus der Grundgesamtheit muss theoretisch Teil der Stichprobe sein können.⁷²³ Die Grundgesamtheit besteht bei dieser Untersuchung aus Personen, die von der Deutschen Rentenversicherung Bund einen Widerspruchsbescheid erhalten haben. Aufgrund der Befragung können demnach keine Aussagen über Personen, die von der Deutschen Rentenversicherung Bund einen Abhilfebescheid erhalten oder ihren Widerspruch zurückgenommen haben, getroffen werden. Dabei handelt es sich um einen ganz erheblichen Anteil an Widerspruchsführenden.⁷²⁴ Da sich die Befragung schwerpunktmäßig mit Akzeptanz und dem Klageverhalten befasst, ist dieser Personenkreis aber auch wenig relevant für die Untersuchung. Ihm fehlt es regelmäßig schon an einer Beschwerde für eine Klage.

Ausgenommen sind des Weiteren Widerspruchsbescheide aus dem Sachgebiet der Betriebsprüfungen. Widersprüche gegen das Ergebnis von Betriebsprüfungen werden bei der Deutschen Rentenversicherung in einer anderen Abteilung bearbeitet. Neben einem enormen organisatorischen

722 Siehe dazu S. 61.

723 Schnell/P. B. Hill/Esser, Methoden der empirischen Sozialforschung, 2018, S. 241.

724 2018 wurden bei der Deutschen Rentenversicherung Bund etwa 49,2 % der Widersprüche abgeholfen, 12 % der Widerspruchsführenden nahmen Ihren Widerspruchsbescheid zurück: *Bundesministerium für Arbeit und Soziales*, Tätigkeit der Widerspruchsstellen der Sozialversicherung und der Kriegsopferversorgung, Berichtsjahr: 2018, 2019, S. 1.

Mehraufwand, den eine Einbeziehung auch dieser Abteilung mit sich gebracht hätte, wären Widerspruchsführende aus dem Bereich der Betriebsprüfung für die hiesige Fragestellung uninteressant. Der Bildung von Gerechtigkeitsurteilen dürften bei juristischen Personen und Gesellschaften andere Mechanismen zugrunde liegen als bei natürlichen Personen. Auch im Ausland lebende Widerspruchsführende sind ausgeschlossen.

B. Untersuchungsgegenstand

I. Forschungshypothesen

1. Dimensionen der Untersuchung

Erhoben wurde die Wahrnehmung des Widerspruchsverfahrens durch die Widerspruchsführenden. Die Untersuchung beinhaltet eine mehrdimensionale Analyse mit explorativem sowie hypothesenprüfendem Charakter. Sie gliedert sich in drei empirische Hauptdimensionen: die Rezeption der Widerspruchsentscheidung und des -verfahrens, die Klageentscheidung und die Wahrnehmung der Rechtsschutzschwellen und -barrieren. Die drei empirischen Dimensionen bilden zwei theoretische Aspekte ab: die Akzeptanzfunktion sowie die Niederschwelligkeit des Widerspruchsverfahrens. Die Rezeption des Widerspruchs und die Klageentscheidung beziehen sich auf die Akzeptanzfunktion.⁷²⁵ Erstere misst, ob Widerspruchsführende ihre Entscheidung akzeptieren. Insofern setzt sie die Überlegungen zur Funktion des Verfahrens um. Darüber hinaus richtet sie ihr Augenmerk aber auch darauf, was dem Akzeptanzurteil zu Grunde liegt. Hierfür dient die Konzeptionalisierung, die diese Aspekte offenlegt. Die zweite Dimension fragt danach, wie sich die Akzeptanz auf die Klageentscheidung auswirkt und welche alternativen Motivatoren noch in Frage kommen. Hier wird die Akzeptanzfunktion aus der Perspektive der Gerichte betrachtet und in den Blick genommen, ob tatsächlich die Akzeptanz der Entscheidung zu ihrer Entlastung führt. Die dritte Dimension beantwortet Fragen im Zusammenhang mit der Rechtsschutzfunktion.⁷²⁶

725 Zur Akzeptanz im Widerspruchsverfahren S. 92 ff.; zur Konzeptionalisierung S. 120 ff.

726 Zum Rechtsschutz im Widerspruchsverfahren S. 76 ff.; zur Konzeptionalisierung S. 113 ff.

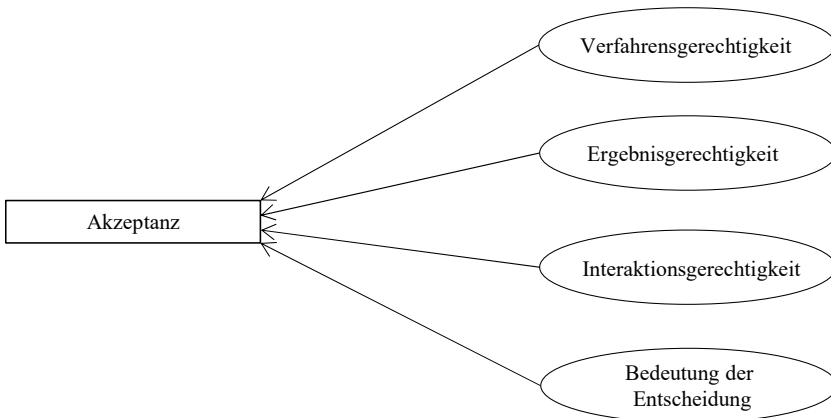
2. Die Wahrnehmung der Widerspruchsentscheidung

In dieser Dimension soll aufgeklärt werden, wie die Widerspruchsführenden ihr Gerechtigkeitsurteil fällen und welche Auswirkungen die Beurteilung verschiedener Gerechtigkeitsaspekte auf die Akzeptanzbewertung hat.

Deskriptiv wird untersucht, wie zufrieden die Widerspruchsführenden mit Bescheid und Verfahren sind, wie viele den Bescheid akzeptieren und wie sie ihn bewerten.

Was sich auf die Akzeptanz auswirkt und wie Sie sich erklären lässt, ist Gegenstand der weiteren Analyse. Dabei wurde der Einfluss unterschiedlicher Gerechtigkeitsvorstellungen getestet. Hierbei wurden die Überlegungen aus dem 2. Teil zugrunde gelegt, der den Akzeptanzbegriff konzeptualisiert.⁷²⁷ Befragt wurden die Widerspruchsführenden zur Einschätzung der Verfahrensgerechtigkeit, der Ergebnisperechtigkeit sowie der Interaktionsgerechtigkeit in Bezug auf die Kommunikation mit den Begutachtenden (siehe auch Abb. 10). Als vermutete gerechtigkeitsunabhängige Einflussgröße auf die Akzeptanz der Entscheidung wurde außerdem deren Bedeutung abgefragt. All diese Aspekte sind nach den theoretischen Grundlegungen geeignet, auf die Akzeptanz einzuwirken.⁷²⁸

Abb. 10: Modell zur Erklärung der Akzeptanz



727 Insbesondere zum Verhältnis Akzeptanz und Gerechtigkeit, S. 127 ff.

728 Siehe S. 120 ff.

Diesem Modell liegen also die folgenden Hypothesen zu Grunde:

- H₁: Je gerechter die Widerspruchsführenden das Verfahren empfinden, desto eher akzeptieren sie die Entscheidung.
- H₂: Je gerechter die Widerspruchsführenden das Ergebnis des Widerspruchsverfahrens empfinden, desto eher akzeptieren sie die Entscheidung.
- H₃: Je gerechter die Widerspruchsführenden die Kommunikation mit den Begutachtenden empfinden, desto eher akzeptieren sie die Entscheidung.
- H₄: Die Verfahrensgerechtigkeit hat größeren Einfluss auf die Akzeptanz als die Ergebnisgerechtigkeit.⁷²⁹
- H₅: Je wichtiger die Widerspruchsentscheidung für das eigene Leben ist, desto seltener können Widerspruchsführende eine negative Entscheidung akzeptieren.⁷³⁰

Im Verhältnis von Ergebnis- und Verfahrensgerechtigkeit wird untersucht, ob sich die persönliche Gerechtigkeitspräferenz auswirkt, ob also die Vorstellung, mit der Widerspruchsführende in ein Verfahren starten, auch ihr Akzeptanzurteil prägt.⁷³¹ Dieser Analyse liegt die Hypothese zu Grunde:

- H₆: Je eher die Widerspruchsführenden ein faires Verfahren einer für sie guten Entscheidung vorziehen, desto mehr Einfluss hat die Verfahrensgerechtigkeit auf die Akzeptanz.

Da aus verfahrensrechtlicher Sicht – auf die es hier ankommen soll – weder auf das Ergebnis noch in entscheidendem Umfang auf die Kommunikation mit den Begutachtenden oder die Bedeutung der Entscheidung Einfluss genommen werden kann, wird der Schwerpunkt auf die Verfahrensgerechtigkeit gelegt.

Es wird also weiter überprüft, welche Faktoren die Verfahrensgerechtigkeit zu beeinflussen vermögen (hierzu Abb. 11). Dazu hält vor allem die

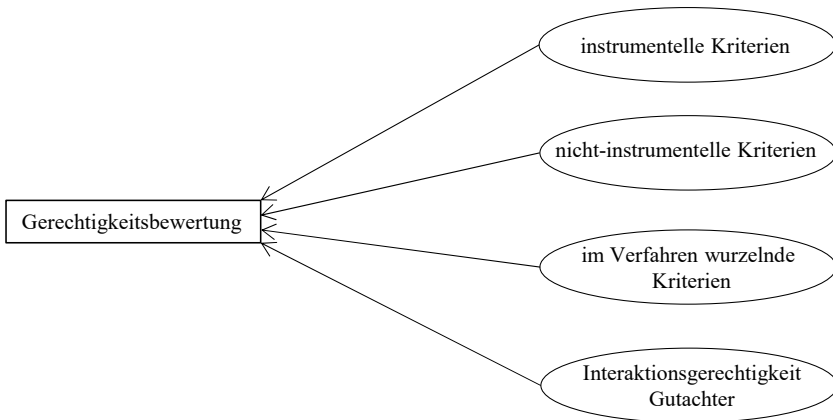
729 Dazu: S. 128 ff.

730 Da die Spannweite der Entscheidung im Widerspruchsverfahren sehr groß ist, also beispielsweise von der Finanzierung einer Computerarbeitsbrille bis zur Gewährung voller Erwerbsminderungsrente reicht, war zu erwarten, dass sich diese Bedeutung der Entscheidung für das eigene Leben auch auf die Akzeptanz der Entscheidung auswirken könnte.

731 Auch hier liegen wieder die allgemeinen Ausführungen zu Recht und Gerechtigkeit zu Grunde: S. 127 ff.

Sozialpsychologie unterschiedliche Theorien bereit. Ihr entstammen Überlegungen zu instrumentellen und nicht-instrumentellen Theorien.⁷³² Die instrumentellen Theorien sehen den Einfluss auf Verfahren und Ergebnis als entscheidend an.⁷³³ Wer also mehr Einfluss üben kann, wird das Verfahren gerechter finden. Die nicht-instrumentellen Theorien orientieren sich auch an anderen Größen. Hier wurden die Leventhal-Kriterien zu Grunde gelegt.⁷³⁴ Aber auch der Einfluss von im Verfahren wurzelnden Kriterien soll überprüft werden. Die Entscheidung durch einen Widerspruchsausschuss⁷³⁵ und die Qualität der Begründung der Entscheidung⁷³⁶ werden im Kontext des Widerspruchsverfahrens immer wieder als akzeptanzfördernd bezeichnet. Dasselbe gilt grundsätzlich für Partizipation.⁷³⁷ Die persönliche Teilnahme an der Sitzung eines Widerspruchsausschusses könnte damit Einfluss auf die Gerechtigkeitsbewertung haben. Auch die Kommunikation mit den Begutachtenden⁷³⁸ soll als Einflussfaktor überprüft werden.

Abb. 11: Modell zum Einfluss verschiedener Kriterien auf die Gerechtigkeitsbewertung des Verfahrens



732 Zu den Unterschieden ausführlich: S. 131 ff.

733 S. 131 ff.

734 Dazu: S. 131 ff.

735 Siehe S. 52 ff.

736 Siehe S. 136 ff.

737 Siehe S. 136 ff.

738 Siehe S. 138 ff.

Grundlage sind also die folgenden Hypothesen:

- H₇: Die nicht-instrumentellen Kriterien haben größeren Einfluss auf die Gerechtigkeitsbewertung als die instrumentellen Kriterien.
H₈: Das Wissen um die Existenz von Widerspruchsausschüssen beeinflusst die Gerechtigkeitsbewertung.
H₉: Je besser der Kontakt mit den Begutachtenden, desto gerechter finden die Widerspruchsführenden die Entscheidung.

3. Die Klageentscheidung

Gegenstand dieser Dimension ist der Übergang vom Widerspruch- in das Klageverfahren. Auch diese Überlegungen beziehen sich auf die Akzeptanzfunktion.⁷³⁹ Es wird ermittelt, ob tatsächlich ein beachtlicher Teil der Widerspruchsführenden nicht klagt, weil er die Entscheidung akzeptiert oder ob andere Motive leitend sind. Die Alternativmotive wurden aus den Ausführungen zu persönlichen Defiziten und Zugangshindernissen abgeleitet.⁷⁴⁰ In, vor der Erhebung geführten, explorativen Interviews⁷⁴¹ deutete sich an, dass die Akzeptanz nicht die ihr zugeschriebene Rolle in der Entlastung der Gerichte spielen dürfte.

- H₁₄: Verfahrensbarrieren spielen bei der Entscheidung nicht zu klagen eine größere Rolle als die Akzeptanz.
H₁₅: In der Motivation nicht zu klagen spielen Verfahrensbarrieren und -hindernisse bei Befragten mit niedrigem sozioökonomischem Status eine größere Rolle als bei Befragten mit hohem sozioökonomischem Status.

Daneben wurde überprüft, welche Faktoren sich unabhängig von der Bewertung durch die Widerspruchsführenden auf die Klageentscheidung auswirken. Auch hier wurden die aus der Literatur bekannten Defizite und Schwellen zugrunde gelegt.⁷⁴²

739 Siehe dazu: S. 138 ff.

740 Siehe S. 113 ff.

741 Dazu ausführlicher: S. 158 ff.

742 Siehe S. 113 ff.

- H₁₆: Widerspruchsführende mit niedrigem sozialem Status klagen seltener als solche mit hohem sozialem Status.
- H₁₇: Widerspruchsführende mit Migrationshintergrund klagen seltener als solche ohne Migrationshintergrund.
- H₁₈: Ältere Widerspruchsführende klagen seltener als jüngere Widerspruchsführende.

4. Die Rechtsschutzfunktion

Das Widerspruchsverfahren soll auch im Hinblick auf seine Rechtsschutzfunktion überprüft werden. Konkret soll ermittelt werden, ob das Widerspruchsverfahren tatsächlich als niedrigschwelliger empfunden wird, wie dies in der Literatur stets angenommen wird.⁷⁴³

- H₁₉: Das Widerspruchsverfahren wird niedrigschwelliger empfunden als das Klageverfahren.

II. Von der Hypothese zum Messinstrument

1. Gütekriterien für Messinstrumente

Theoretische Konzepte können über einzelne Items oder Indizes gemessen werden. Werden mit einem Konzept mehrere Dimensionen angesprochen, kann aus den einzelnen Indikatoren ein Index gebildet werden.⁷⁴⁴ Dieser ermöglicht es, Fehlereinflüsse zu reduzieren und herauszufiltern. Die Bewertung der Qualität von Items und Indizes erfolgt anhand der Gütekriterien⁷⁴⁵ Objektivität, Reliabilität und Validität.

Objektivität beschreibt das Ausmaß der Unabhängigkeit des Resultats von Einflüssen außerhalb der untersuchenden Person.⁷⁴⁶ Um die Durchführungsobjektivität zu gewährleisten, wurde ein standardisierter Fragebogen eingesetzt. Alle Personen, die mit der Eingabe der Daten befasst wa-

743 Was als Schwellen in Betracht zu kommen vermag, wird auf den S. 76 ff. dargestellt.

744 *Schnell/P. B. Hill/Esser*, Methoden der empirischen Sozialforschung, 2018, S. 147.

745 Siehe z.B.: *Schirmer*, Empirische Methoden der Sozialforschung, 2009, S. 70; *Rammstedt*, Zur Bestimmung der Güte von Multi-Item-Skalen: Eine Einführung, 2004, S. 2.

746 *Diekmann*, Empirische Sozialforschung, 2014, S. 249 f.

ren, wurden genau instruiert, wie sie beispielsweise mit fehlenden Daten oder Mehrfachnennungen umzugehen hatten. Die Interpretationsobjektivität wird hingegen durch die Dokumentation der Auswertung in diesem Text sowie in während der Auswertung erstellten Do-Files⁷⁴⁷ sichergestellt.

Durch die Validität wird der Grad der Genauigkeit ermittelt, mit dem ein Messinstrument das Phänomen erfasst, das untersucht werden soll.⁷⁴⁸ Unterschieden werden in der Regel Inhalts-, Kriteriums- und Konstruktvalidität.⁷⁴⁹ Ein Messinstrument kann als inhaltlich valide gelten, wenn alle Aspekte der zu messenden Dimension berücksichtigt wurden.⁷⁵⁰ Zur Beurteilung der Inhaltsvalidität kann es aber keine objektiven Kriterien geben. Die Kriteriumsvalidität gibt an, in welchem Maße die Messungen mit anderen Merkmalen außerhalb der Testsituation korrelieren.⁷⁵¹ Für die vorliegende Untersuchung existiert jedoch kein geeignetes Kriterium für eine Korrelationsanalyse. Bei einer Konstruktvalidierung wird geprüft, in wie fern die tatsächlich gemessenen Items das Konstrukt erfassen.⁷⁵² Dies kann mittels einer Dimensionalitätsprüfung erfolgen.⁷⁵³ Anhand einer Interitemkorrelation oder einer Faktorenanalyse⁷⁵⁴ kann überprüft werden, ob die Struktur des Indexes den Erwartungen entspricht.

Die Reliabilität beschreibt die Zuverlässigkeit, mit der eine Skala ein Merkmal misst.⁷⁵⁵ Neben wiederholten Messungen oder Parallelmessungen kann die Reliabilität bei eindimensionalen und äquivalenten Items mit der sog. „split-half“-Methode festgestellt werden.⁷⁵⁶ Cronbachs Alpha,

747 Zur Bedeutung von Do-Files und ihrer Erstellung bei Stata: *Frauke Kreuter/Ulrich Kohler*, Datenanalyse mit Stata, 2016, S. 34.

748 *Diekmann*, Empirische Sozialforschung, 2014, S. 257; *Schnell/P. B. Hill/Esler*, Methoden der empirischen Sozialforschung, 2018, S. 135; *Rammstedt*, Zur Bestimmung der Güte von Multi-Item-Skalen: Eine Einführung, 2004, S. 16.

749 *Schnell/P. B. Hill/Esler*, Methoden der empirischen Sozialforschung, 2018, S. 136.

750 *Schnell/P. B. Hill/Esler*, Methoden der empirischen Sozialforschung, 2018, S. 136.

751 *Diekmann*, Empirische Sozialforschung, 2014, S. 258; *Döring/Bortz*, Forschungsmethoden und Evaluation in den Sozial- und Humanwissenschaften, 2016, S. 447.

752 *D. Krebs/Menold*, in: N. Baur/Blasius (Hrsg.), Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung, 2019, S. 489, S. 497.

753 *Rammstedt*, Zur Bestimmung der Güte von Multi-Item-Skalen: Eine Einführung, 2004, S. 19.

754 Ausführlich zur konfirmatorischen Faktorenanalyse z.B.: *Reinecke*, Strukturgleichungsmodelle in den Sozialwissenschaften, 2014, S. 137 f.

755 *D. Krebs/Menold*, in: N. Baur/Blasius (Hrsg.), Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung, 2019, S. 489, S. 491 f.

756 *D. Krebs/Menold*, in: N. Baur/Blasius (Hrsg.), Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung, 2019, S. 489, S. 494.

als Maß für die interne Konsistenz, ist der Mittelwert aller möglichen „split-half“-Korrelationen. Ein Cronbachs Alpha $> 0,8$ gilt als erwünscht, $> 0,7$ als akzeptiert.⁷⁵⁷

Neben den genannten Gütekriterien wird bei Indizes üblicherweise noch die Trennschärfe der Items überprüft.⁷⁵⁸ Diese soll eine Einschätzung darüber erlauben, wie gut ein Item zwischen Personen mit niedriger und hoher Merkmalsausprägung trennt.⁷⁵⁹ Der Wert sollte mindestens $0,3$ betragen, $0,5$ gilt die Trennschärfe als hoch.⁷⁶⁰ Die Beurteilung der Trennschärfe kann anhand einer Item-Test-Korrelation erfolgen.⁷⁶¹

2. Operationalisierung

a. Die Wahrnehmung der Widerspruchsentscheidung

aa. Akzeptanz durch Gerechtigkeit

Durch Operationalisierung werden theoretische Merkmale beobachtbaren Sachverhalten zugeordnet.⁷⁶² Die Forschungshypothesen werden also messbar gemacht.

Die erste zentrale empirische Dimension umfasst die Wahrnehmung der Widerspruchsentscheidung.⁷⁶³ Hier stehen insbesondere die Aspekte Akzeptanz und Gerechtigkeit im Fokus. Akzeptanz als Begriff lässt sich, auf Grund stark divergierender Bedeutungszuschreibungen, kaum unmittelbar operationalisieren.⁷⁶⁴ Sie muss also indirekt abgefragt werden. Der Begriff wurde für diese Untersuchung konzeptualisiert und in diesem Sin-

757 D. Krebs/Menold, in: N. Baur/Blasius (Hrsg.), Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung, 2019, S. 489, S. 495.

758 Diekmann, Empirische Sozialforschung, 2014, S. 244.

759 Döring/Bortz, Forschungsmethoden und Evaluation in den Sozial- und Humanwissenschaften, 2016, S. 268.

760 Döring/Bortz, Forschungsmethoden und Evaluation in den Sozial- und Humanwissenschaften, 2016, S. 478.

761 Döring/Bortz, Forschungsmethoden und Evaluation in den Sozial- und Humanwissenschaften, 2016, S. 478.

762 So auch: Schnell/P. B. Hill/Esser, Methoden der empirischen Sozialforschung, 2018, S. 113.

763 Siehe S. 143 ff.

764 So auch: Weinberger, in: Pichler (Hrsg.), Rechtsakzeptanz und Handlungsorientierung, 1998, S. 73, S. 74.

ne abprüfbar gemacht.⁷⁶⁵ Die Messung der Akzeptanz erfolgte in zwei Items:

- (1) *Die Widerspruchsentscheidung kann ich hinnehmen.*
- (2) *Haben Sie gegen den Widerspruchsbescheid geklagt?*

Wobei einmal die Hinnehmbarkeit abgefragt wurde (1) und einmal die tatsächliche Hinnahme (2). Es handelt sich bei der in den Berechnungen verwendeten Akzeptanzvariablen um ein 7er-skaliertes Item, das um all jene Fälle bereinigt wurde, die geklagt haben.

Nach den theoretischen Überlegungen war davon auszugehen, dass die Akzeptanz einer Entscheidung ein weites Bewertungsspektrum abdecken kann. Dieses Bewertungsspektrum wurde anhand zweier Items gemessen.

- (1) *Mit der Widerspruchsentscheidung bin ich zufrieden.*
- (2) *Die Widerspruchsentscheidung ist richtig.*

Das erste Item sollte eher die emotionale, das zweite die inhaltliche Bewertung abdecken.

Weiterhin wurden die Befragten gebeten, die Gerechtigkeit des Verfahrens und des Ergebnisses einzuschätzen.

- (1) *Das Ergebnis des Widerspruchsverfahrens ist ungerecht.*⁷⁶⁶
- (2) *Die Art und Weise, wie mein Widerspruchsverfahren durchgeführt wurde, war gerecht.*

Die Fragen wurden absichtlich sprachlich unterschiedlich gestaltet, um zu vermeiden, dass Befragte den Unterschied zwischen den Fragen nicht erfassen. Die Frage 2 ist der PASS-Studie entnommen.⁷⁶⁷

Auch die Fragen zum Kontakt mit den Begutachtenden wurden an diejenigen in dieser Studie angelehnt. Abgefragt wurde die Interaktionsgerechtigkeit in vier Items:

- (1) *Der/Die Gutachter/in hat mir den Ablauf der Untersuchung nachvollziehbar erklärt.*
- (2) *Der/Die Gutachter/in hat unangemessene Kommentare oder Bemerkungen gemacht.*
- (3) *Der/Die Gutachter/in hat mich höflich und mit Respekt behandelt.*
- (4) *Der/Die Gutachter/in hat meine Fragen zufriedenstellend beantwortet.*

Um die Interaktionsgerechtigkeit im Verhältnis zu den Begutachtenden abbilden, wurde ein Mittelwertindex gebildet (Tab. 1). Dieser ist reliabel. All seine Items verfügen über ausreichend Trennschärfe.

765 Siehe S. 120 ff.

766 Die Ergebnisgerechtigkeit wurde invertiert, um die Aufmerksamkeit der Befragten zu erhöhen.

767 May, ZSR 2018, S. 51, S. 63 f.

Tab. 1: Indexanalyse Interaktionsgerechtigkeit

	Item- Test- Korrelation	Cronbachs Alpha
Erklärungen	0,80	0,84
Bemerkungen	0,76	0,87
Behandlung	0,84	0,81
Fragen	0,89	0,78
Testskala		0,86

Die Bedeutung für die eigene Lebenssituation⁷⁶⁸ wurde über die folgende Frage erhoben:

Die Widerspruchsentscheidung ist wichtig für mein Leben.

Auch die persönliche Präferenz der Befragten im Hinblick auf die beiden Gerechtigkeitsmodelle wurde gemessen. Umfasst war daher auch eine Frage zum Verhältnis von Verfahrensgerechtigkeit und substantieller Qualität. Dieses Item wurde aus dem GESIS-Panel übernommen.⁷⁶⁹

bb. Die Bildung von Urteilen über die Verfahrensgerechtigkeit

Weiterhin sollte geklärt werden, welche Kriterien die Bildung eines Verfahrensgerechtigkeitsurteils beeinflussen. Dabei wurden die theoretisch entwickelten Konzepte zu Grunde gelegt.⁷⁷⁰ Nichtinstrumentelle und instrumentelle sowie im Verfahren wurzelnde Kriterien sollten verglichen werden.⁷⁷¹

Die instrumentellen Kriterien wurden in zwei Items abgefragt:

- (1) *Das Widerspruchsverfahren ist so gestaltet, dass ich meine Meinungen und Sichtweisen einbringen kann.*
- (2) *Das Widerspruchsverfahren war so gestaltet, dass ich ausreichend Einfluss auf das Ergebnis nehmen konnte.*

Auch diese Fragen sind im Wesentlichen der PASS-Studie entnommen.⁷⁷²

768 Dazu S. 143 ff.

769 GESIS- Leibniz Institut für Sozialwissenschaften, GESIS-Panel 2015, Standard-Edition; Welle cd, 2015.

770 Siehe S. 131.

771 Siehe auch S. 143 ff.

772 May, ZSR 2018, S. 51, S. 63 f.

Die nicht-instrumentellen Kriterien, die sich an den Leventhal-Kriterien orientierten, wurden in fünf Items gemessen:

- (1) *Das Widerspruchsverfahren ist so ausgestaltet, dass ich alle Informationen, die ich für wichtig halte, angeben kann.*
- (2) *Die Regeln und Vorschriften im Widerspruchsverfahren werden für alle einheitlich angewendet.*
- (3) *Die Regeln und Vorschriften im Widerspruchsverfahren stellen sicher, dass niemand bevorzugt oder benachteiligt wird.*
- (4) *Bitte geben Sie an, wie groß das Vertrauen ist, das Sie der Deutschen Rentenversicherung Bund entgegen bringen.*
- (5) *Wussten Sie, dass Sie gegen den Widerspruchsbescheid klagen können?*

Die Kriterien nach Leventhal beinhalten zusätzlich auch die bereits genannten instrumentellen Kriterien. Die Formulierung der Items wurde teilweise aus der PASS-Studie übernommen.⁷⁷³ Wo dies notwendig war, wurden sie angepasst. Das Item zum Vertrauen in die Deutsche Rentenversicherung Bund wurde an ein Item des ALLBUS angelehnt.⁷⁷⁴ Das Vertrauen in die Sozialgerichte wurde zur Kontrolle der Klageentscheidung abgefragt, das Vertrauen in das Bundesverfassungsgericht zur Herstellung von Vergleichbarkeit.

Die im Verfahren wurzelnden Kriterien wurden in drei Items abgefragt:

- (1) *Die Begründung des Widerspruchsbescheides ist leicht zu verstehen.*
- (2) *Waren Sie in einer Sitzung des Widerspruchsausschusses anwesend?*
- (3) *Wer entscheidet Ihrer Ansicht nach bei der Rentenversicherung über Ihren Widerspruch?*
 - (a) *die gleiche Person, die auch schon über den Bescheid entschieden hat, gegen den Widerspruch eingelegt wurde*
 - (b) *ein Ausschuss aus Ehrenamtlichen und Behördenpersonal*
 - (c) *eine höhere Stelle derselben Behörde*
 - (d) *weiß nicht*

Da in der Literatur zum Widerspruchsverfahren häufig die akzeptanzgenerierende Funktion der Ausschüsse angesprochen wird, soll auch diese überprüft werden. Mangels Kontrollgruppe ist es jedoch nicht möglich, den Einfluss der Ausschüsse auf die Akzeptanz direkt zu bestimmen. Aus den explorativen Interviews ergab sich die Annahme, dass eine beachtliche Anzahl an Widerspruchsführenden gar nicht um die Existenz der Ausschüsse

773 May, ZSR 2018, S. 51, S. 63 f.

774 *GESIS- Leibniz Institut für Sozialwissenschaften*, Allgemeine Bevölkerungsumfrage der Sozialwissenschaften ALLBUS 2012, 2012.

weiß. Abgefragt wird deshalb die Kenntnis der über den Widerspruch entscheidenden Stelle.

b. Die Klageentscheidung

Inhaltlich soll die Frage beantwortet werden, warum so viele Widerspruchsführende einen ablehnenden Bescheid erhalten, Widerspruch einlegen, aber dann nicht gegen ihren abgelehnten Widerspruch klagen. Die Widerspruchsführenden werden also gefragt ob sie gegen ihren Bescheid geklagt haben.

Die Motive für die Entscheidung nicht zu klagen wurden in fünfzehn Items abgefragt:

- (1) *Ich habe nicht geklagt, weil mein Widerspruch zumindest teilweise Erfolg hatte.*
- (2) *Ich habe nicht geklagt, weil ich die Entscheidung hinnehmbar fand.*
- (3) *Ich habe nicht geklagt, weil ich mir eine Klage nicht zutraue.*
- (4) *Ich habe nicht geklagt, weil ich Angst hatte, was die Leute sagen würden.*
- (5) *Ich habe nicht geklagt, weil das Gericht mir nicht glauben wird.*
- (6) *Ich habe nicht geklagt, weil meine Erfolgschancen gering sind.*
- (7) *Ich habe nicht geklagt, weil der Gerichtsprozess lange dauern wird.*
- (8) *Ich habe nicht geklagt, weil eine Klage viel Arbeit ist.*
- (9) *Ich habe nicht geklagt, weil der Gerichtsprozess teuer wird.*
- (10) *Ich habe nicht geklagt, weil der Sachverhalt jetzt vollständig aufgeklärt ist.*
- (11) *Ich habe nicht geklagt, weil ich nicht nochmal von einem Gutachter begutachtet werden möchte.*
- (12) *Ich habe nicht geklagt, weil ich keine Lust habe, mich auch noch mit dem Gericht rumzuärgern.*
- (13) *Ich habe nicht geklagt, weil sich meine Situation geändert hat.*
- (14) *Ich habe nicht geklagt, weil mir eine andere Person von einer Klage abgeraten hat.*
- (15) *Ich habe nicht geklagt, weil ich zumindest fair behandelt wurde.*

Dabei sollten die Befragten jeweils auf einer 7er-Skala angeben, inwiefern dieser Grund für ihre Entscheidung eine Rolle spielte. Die Motive wurden den in der Literatur gewonnenen Gründen, nicht zu klagen, entnommen. Es wird aufgeführt, dass ein faires Verfahren die Akzeptanz fördern und Widerspruchsführende deshalb von einer Klage absehen (2, 15). Alternativ wurden aber auch Zugangsbarrieren und Defizite abgefragt (3-9, 12).⁷⁷⁵

775 Dazu: S. 113 ff.

Außerdem wurden Umstände berücksichtigt, aus denen sich ein Klageverzicht ergeben könnte (1, 10, 11, 13, 14). Diese ergaben sich teilweise aus eigenen Überlegungen, aber auch aus den Experteninterviews.⁷⁷⁶ Die Frage endete mit einer offenen Kategorie, in der die Befragten auch einen anderen Grund nennen konnten.

Entsprechend wurden diejenigen Befragten, die geklagt hatten, nach den Klagegründen gefragt:

- (1) *Ich habe geklagt, weil der Sachverhalt nicht vollständig aufgeklärt war.*
- (2) *Ich habe geklagt, weil ich die Entscheidung nicht binnehmbar finde.*
- (3) *Ich habe geklagt, weil das Gericht mir glauben wird.*
- (4) *Ich habe geklagt, weil meine Erfolgchancen gut sind.*
- (5) *Ich habe geklagt, weil ich unfair behandelt wurde.*
- (6) *Ich habe geklagt, weil ich nochmal von einem Gutachter begutachtet werden möchte.*
- (7) *Ich habe geklagt, weil mir eine andere Person zu einer Klage geraten hat.*
- (8) *Ich habe geklagt, weil ich es einfach mal versuchen wollte.*

Alle Items, die im Zusammenhang mit der Entscheidung zu klagen, nicht sinnvollerweise eingesetzt werden konnten, wurden ausgelassen.

c. Die Rechtsschutzfunktion

Um beurteilen zu können, ob die Widerspruchsführenden das Verfahren tatsächlich als niedrigschwelliger empfinden als das Klageverfahren, wurden Items zu den Zugangshindernissen aufgenommen. Diese wurden in Übereinstimmung mit den theoretischen Erkenntnissen formuliert.⁷⁷⁷ Die für die vorliegende Konstellation relevantesten Hindernisse wurden ausgewählt.

Es wurden vier Items zur Beurteilung gestellt:

- (1) *Das Gerichtsverfahren ist teuer.*
- (2) *Ich traue mir das Gerichtsverfahren nicht zu.*
- (3) *Das Gerichtsverfahren ist kompliziert.*
- (4) *Das Gerichtsverfahren dauert lange.*

Die gleichen Items wurden auch für das Widerspruchsverfahren verwendet. Allerdings wurden die Widerspruchsführenden gebeten dies retrospektiv zu beurteilen. Gefragt war gerade nicht nach der Erfahrung im vorausgehenden Verfahren.

⁷⁷⁶ Siehe S. 158 ff.

⁷⁷⁷ Siehe hierzu: S. 113 ff.

Abgefragt wurde auch, ob sich Widerspruchsführende in den Verfahren vertreten oder beraten ließen. Auf dieser Grundlage sollten die vertretungsbedingten Kosten beider Verfahren besser eingeschätzt werden können.⁷⁷⁸

Zur übersichtlichen Darstellung der Ergebnisse der Analyse der Rechtsschutzfunktion wurden hier Indizes gebildet (vgl. Tab. 2 und Tab. 3), die jeweils abbilden, als wie hoch- oder niedrigschwellig die jeweiligen Verfahren empfunden werden. Alle Items verfügen über die notwendige Trennschärfe. Die Reliabilität der Indizes ist akzeptabel. Da die Einbeziehung aller in der Literatur diskutierter Dimensionen im Vordergrund stand, tritt die Reliabilität ohnehin in den Hintergrund.

Tab. 2: Analyse Index „Rechtsschutz durch Widerspruchsverfahren“

	Item- Test- Korrelation	Cronbachs Alpha
Kosten	0,64	0,66
Zutrauen	0,73	0,61
Schwierigkeit	0,84	0,49
Dauer	0,65	0,68
		0,69

Tab. 3: Analyse Index „Rechtsschutz durch Gerichtsverfahren“

	Item- Test- Korrelation	Cronbachs Alpha
Kosten	0,81	0,63
Zutrauen	0,80	0,57
Schwierigkeit	0,85	0,72
Dauer	0,60	0,75
		0,73

d. Weitere Aspekte

Auch Items, die für alle Dimensionen bedeutsam werden können, wurden aufgenommen. So ist anzunehmen, dass der Grund für die Einlegung des Widerspruchs Einfluss auf die Wahrnehmung und Bedeutung des Verfahrens haben kann. So könnte ein als fair empfundenenes Widerspruchsverfahren vermutlich eher bei Widersprüchen zu Akzeptanz führen, die eingeleitet wurden, weil sich der Widerspruchsführende unfair behandelt fühlt,

778 Siehe S. 114 ff.

als bei Widersprüchen, die sich in einer für den Widerspruchsführende unbefriedigenden Gesetzeslage begründen.

Die Gründe für den Widerspruch wurden daher in sechs Items abgefragt:

- (1) *Ich habe Widerspruch eingelegt, weil der Entscheidung nicht zutreffende Tatsachen zugrunde gelegt wurden.*
- (2) *Ich habe Widerspruch eingelegt, weil ich die Entscheidung der Rentenversicherung falsch finde.*
- (3) *Ich habe Widerspruch eingelegt, weil ich mich von der Rentenversicherung unfair behandelt fühlte.*
- (4) *Ich habe Widerspruch eingelegt, weil ich es einfach mal versuchen wollte.*
- (5) *Ich habe Widerspruch eingelegt, weil eine andere Person mir dazu geraten hat.*
- (6) *Ich habe Widerspruch eingelegt, weil die Entscheidung für mich wichtig ist.*

Die Befragten wurden gebeten, ihre Zustimmung zu allen Gründen auf einer 7er-Skala ausdrücken.

Auch zentrale Merkmale der Verfahren, wie der Ausgang der Entscheidung und das Sachgebiet aus dem das Widerspruchsverfahren stammt, wurden abgefragt.

Das Gleiche gilt für zentrale soziodemografische Merkmale. Diese dienen einerseits der Überprüfung des Rücklaufs anhand der Stichprobe. Andererseits wurden sie als Kontroll- bzw. Moderatorvariablen eingesetzt. Ihr Einfluss auf Kausalitäten wurde bei der Auswertung kontrolliert. Daneben diente die Erhebung soziodemografischen Daten aber auch einem eigenen Forschungsinteresse: Welchen Einfluss haben sozioökonomische Faktoren auf das Klageverhalten und die Wahrnehmung des Verfahrens?

Um auszuschließen, dass einzelne Personen in einem Unternehmen oder einer Gesellschaft fälschlicherweise ihre eigenen Daten zugrunde legen, wurde die Versicherteneigenschaft abgefragt. Legt ein Unternehmen Widerspruch ein, sind die demografischen Daten nicht auswertbar. Dies konnte freilich nur in den wenigen Statusfeststellungsverfahren zum Tragen kommen. Die Frage nach Geschlecht, Alter, Schulabschluss, Erwerbstätigkeit und Hauptwohnsitz sind den demografischen Standards des statistischen Bundesamtes entnommen.⁷⁷⁹ Der Fragebogen beinhaltet außerdem Fragen zum Migrationshintergrund und dem sozioökonomischen Status. Diese werden häufig sehr aufwendig mit einer Vielzahl von Items

779 Statistisches Bundesamt, Demografische Standards, Fragebogenversion, 2016, in m Internet: www.destatis.de/DE/Methoden/Demografische-Regionale-Standards/textbaustein-demografische-standards.html.

abgefragt. Da es auf diese Konzepte hier jedoch nicht zentral ankam und die Befürchtung bestand, dass ein umfangreicher Fragebogen und eine detaillierte Operationalisierung sozioökonomischer Aspekte zu einer hohen Ausfallrate führen würde, wurden die Konzepte vereinfacht und verkürzt aufgenommen. Der hier abgefragte Migrationshintergrund beinhaltet die Staatsangehörigkeit, Geburtsort der Befragten und der Eltern sowie die Muttersprache der Befragten.⁷⁸⁰ Vergleichbarkeit zur Definition des statistischen Bundesamtes besteht mangels der Aufnahme aller dort verwendeten Items nicht.

Aus diesen Merkmalen wurde ein Index gebildet. Zielvariable ist eine dichotome Variable, die mit „ja“ beantwortet wird, falls eines der dichotomen Items: „Muttersprache Deutsch“ und „Geburtsland Befragte*r und Eltern: Deutschland“, mit „nein“ beantwortet wird. Der oder die Befragte verfügt dann über einen Migrationshintergrund im Sinne dieser Untersuchung.⁷⁸¹

Um die Position des oder der Befragten in der sozialen Hierarchie anschaulicher abbilden zu können, wurde ein Index zur Erfassung des sozioökonomischen Status gebildet. Die Bildung bestimmter Klassen und Schichten zur Analyse gesellschaftlicher Phänomene hat eine lange und wechselvolle Tradition.⁷⁸² Auch wenn bis heute kein Konsens über die Operationalisierung des sozioökonomischen Status besteht, herrscht Einigkeit, dass er die Komponenten Bildung, Beruf und Einkommen einzubeziehen hat.⁷⁸³ Da auch die Messung des sozioökonomischen Status sehr komplex erfolgt und diese nicht den Schwerpunkt dieser Arbeit bilden soll, wurde hier ein abgespeckter Index gebildet, auch auf die Gefahr eines zu hohen Vereinfachungsgerades hin. Bildung wurde lediglich als schulische, nicht als berufliche Bildung erhoben. Da die Abfrage des Berufes sehr

780 Die Formulierung wurde den Demografischen Standards entnommen.

781 Die demografischen Standards zur Abfrage des Migrationsstatus sind sehr komplex angelegt (siehe z. B. Statistisches Bundesamt, Demografische Standards 2016, im Internet: https://www.destatis.de/GPStatistik/servlets/MCRFileNodeServlet/DEMonografie_derivate_00001549/Band17_DemographischeStandards1030817169004.pdf, abgerufen am: 29.12.2019). Da der Migrationshintergrund hier nur eine sehr geringe Rolle spielt, wurde bewusst darauf verzichtet, einen umfangreichen Fragenkatalog zu dem Thema Migration in den Fragebogen einzubringen. Für den Migrationsstatus können hier daher aber auch nur Geburtsland und Staatsangehörigkeit eine Rolle spielen.

782 Dazu ausführlich z.B.: Weischer, Sozialstrukturanalyse, 2011.

783 Weischer, Sozialstrukturanalyse, 2011, S. 372.

viele Befragungs- und Auswertungsressourcen bindet,⁷⁸⁴ wurde lediglich die berufliche Stellung abgefragt. Diese ist deutlich leichter zu erheben und liefert ähnliche Ergebnisse.⁷⁸⁵ Da die Abfrage des Einkommens häufig mit sehr hohen Ausfallraten behaftet und fehleranfällig ist,⁷⁸⁶ wurde darauf verzichtet. Stattdessen wurde abgefragt, wie gut die Befragten von ihrem Einkommen leben können. Die berufliche Stellung wurde angelehnt an die Vorgaben der Prestigeskala von *Hoffmeyer-Zlotnik* auf einer fünf-Punkte-Skala codiert.⁷⁸⁷ Anhand der Merkmale schulische Bildung, berufliches Prestige und der Selbsteinschätzung des Einkommens wurde dann ein Index gebildet.

C. Ablauf der Untersuchung

I. Explorative Vorgespräche

Im Vorfeld der Befragung wurden explorative Interviews mit Praktizierenden aus dem Bereich des sozialrechtlichen Widerspruchsverfahrens geführt. Diese dienten dazu, die theoriegeleiteten Hypothesen um Erkenntnisse aus der Praxis zu ergänzen sowie die Gestaltung des Fragebogens den Anforderungen aus der Praxis anzupassen. Auch im Bereich des Widerspruchsverfahrens weicht das gelebte nicht unerheblich vom geschriebenen Recht ab.⁷⁸⁸

Die Interviews erfolgten als offene Leitfadeninterviews. Es wurde ein besonderes Augenmerk auf eine narrative Erzählweise gelegt. Die Gesprächspartner sollten ihre eigenen Erfahrungen mit dem Widerspruchsverfahren schildern. Dabei sollte ein Verständnis für verschiedene Abläufe und Perspektiven entwickelt werden.

784 Sie erfolgt über mehrere Fragen, die Zuordnung eines Wertes gestaltet sich dank der Vielzahl an Berufen sehr aufwändig.

785 *Hoffmeyer-Zlotnik*, ZUMA Nachrichten 2003, S. 114, *passim*.

786 Z. B. Statistisches Bundesamt: Demografische Standards, 2016, S. 23, im Internet: https://www.destatis.de/GPStatistik/servlets/MCRFileNodeServlet/DEMonografie_derivate_00001549/Band17_DemographischeStandards1030817169004.pdf, abgerufen am 29.12.2019.

787 *Hoffmeyer-Zlotnik*, ZUMA Nachrichten 2003, S. 114, S. 122.

788 So können beispielsweise gem. §§ 8, 9 der Geschäftsordnung für die Widerspruchsausschüsse der Deutschen Rentenversicherung Bund, Widerspruchsführende und medizinische Sachverständige in der Sitzung des Widerspruchsausschusses gehört werden. In der Praxis ist diese Regelung aber beinahe irrelevant.

Die Interviews wurden auf unterschiedlichen Ebenen geführt. Zum einen erfolgten Gespräche mit Mitgliedern der Verwaltungsträger (einem Leiter einer Widerspruchsstelle der Deutschen Rentenversicherung, einer Leiterin einer Rechtsmittelstelle eines Jobcenters und einem ehrenamtlichen Mitglied eines Widerspruchsausschusses der Deutschen Rentenversicherung). Weitere Gespräche erfolgten mit Vertretern der Widerspruchsführenden (einem mit dem Sozialrecht befassten Anwalt, einer Beraterin eines deutschen Sozialverbandes und einer Beraterin einer gewerkschaftlichen Rechtsschutzorganisation). Auch ein Richter der Sozialgerichtsbarkeit wurde befragt.

Die Ergebnisse der Befragung wurden dokumentiert und fanden Eingang in die Entwicklung der Fragestellung und des Fragebogens.

II. Festlegung der Untersuchungsform

Die Wahl der Datenerhebungstechnik richtet sich nach der Angemessenheit des Instruments in Bezug auf das Erhebungsziel.⁷⁸⁹ Da für die vorliegenden Fragestellungen gerade die Meinung der Widerspruchsführenden von Bedeutung war, kam lediglich die Befragung⁷⁹⁰ als zielführende Form der Datenerhebung in Betracht. Aus methodischen und praktischen Gründen fiel vorliegend die Wahl auf eine standardisierte schriftliche Befragung. Neben wirtschaftlichen Faktoren spielten bei der Entscheidung zwischen schriftlicher Befragung und Interview vor allem methodische Aspekte eine Rolle. Der Interviewende tritt nicht als „Störfaktor“ in der Befragungssituation auf. Entsprechend ist bei Interviews zu erwarten, dass die Befragten ihre Antworten eher an den Maßstäben sozialer Erwünschtheit ausrichten.⁷⁹¹ Außerdem können sie intensiver über die Fragen nachdenken.⁷⁹² Der Druck, der durch die Anwesenheit der Interviewenden entsteht, entfällt. Der Teilnahmezeitpunkt ist für die Befragten frei wähl-

789 Schnell/P. B. Hill/Esser, Methoden der empirischen Sozialforschung, 2018, S. 293.

790 Daneben werden meist die Beobachtung und die Inhaltsanalyse als Verfahren der Sozialforschung zur Datenerhebung genannt: siehe z.B. Schnell/P. B. Hill/Esser, Methoden der empirischen Sozialforschung, 2018, S. 291; Kromrey/Roose/Strübing, Empirische Sozialforschung, 2016, S. 301 ff.

791 Atteslander, Methoden der empirischen Sozialforschung, 2010, S. 15; Schnell/P. B. Hill/Esser, Methoden der empirischen Sozialforschung, 2018, S. 327.

792 Schnell/P. B. Hill/Esser, Methoden der empirischen Sozialforschung, 2018, S. 327; Diekmann, Empirische Sozialforschung, 2014, S. 514.

bar.⁷⁹³ Letztlich kann auch nur so glaubhaft vollständige Anonymität zugesichert werden.⁷⁹⁴ Als Nachteile der schriftlichen Befragung gelten vor allem die höheren Ausfallquoten, die systematisch bedingt sein können, sowie die fehlende Kontrolle über die Erhebungssituation.⁷⁹⁵ So ist beispielsweise nicht nachvollziehbar, wer letztendlich den Fragebogen ausgefüllt hat. Die Befragten sind in der Befragungssituation auf sich alleine gestellt und können keine Hilfestellungen erhalten.⁷⁹⁶

Ursprünglich wurde der Fragebogen zusätzlich zur schriftlichen Version auch als Web-Version zur Verfügung gestellt. Auf diese Weise sollten die Befragten unkompliziert online an der Befragung teilnehmen können, ohne den Papierfragebogen später zur Post bringen zu müssen. Den Befragten wurde in dem postalisch versandten Anschreiben ein Zugangscode zugewiesen, der ihnen eine Teilnahme ermöglichte. Da der Pretest allerdings nur eine extrem niedrige Rate an Online-Teilnehmenden auswies (etwa 4 %), wurde für die Hauptbefragung auf die Onlineversion des Fragebogens verzichtet. Schwierigkeiten bei der Vergleichbarkeit der Ergebnisse, die sich bei sog. Mixed-method-Surveys ergeben können,⁷⁹⁷ wurden auf diese Weise vermieden.

Auf Incentives, wie beispielweise Gutscheine, und Nachkontaktierungen zur Erhöhung der Rücklaufquote wurde verzichtet. Es ist davon auszugehen, dass Incentives die Rücklaufquote in der Regel erhöhen.⁷⁹⁸ Dies gilt jedoch vor allem für die finanziell sehr aufwendigen unbedingten Incentives. Diese erhalten die Befragten unabhängig davon, ob sie an der Befragung teilnehmen. Die Wirkung bedingter Incentives ist jedoch zweifelhaft und birgt einen sehr hohen administrativen Aufwand.⁷⁹⁹

793 Schnell/P. B. Hill/Esser, Methoden der empirischen Sozialforschung, 2018, S. 327.

794 Schnell/P. B. Hill/Esser, Methoden der empirischen Sozialforschung, 2018, S. 327.

795 Atteslander, Methoden der empirischen Sozialforschung, 2010, S. 157; Diekmann, Empirische Sozialforschung, 2014, S. 515; Schnell/P. B. Hill/Esser, Methoden der empirischen Sozialforschung, 2018, S. 327.

796 Atteslander, Methoden der empirischen Sozialforschung, 2010, S. 157; Diekmann, Empirische Sozialforschung, 2014, S. 515.

797 So z.B. Schnell/P. B. Hill/Esser, Methoden der empirischen Sozialforschung, 2018, S. 351.

798 Dazu vor allem die Metastudien von Church, Pub. Opinion Q. 1993, S. 62 ff. und Edwards/Roberts/Clarke, Mike, DiGuseppi, Carolyn/Pratap/Wentz/Kwan, BMJ 2002, S. 1 ff.

799 Zur zumindest geminderten Wirksamkeit bedingter Incentives beispielsweise: Diekmann/Jann, ZUMA Nachrichten 2001, S. 18 ff.; aber auch Edwards/Roberts/Clarke, Mike, DiGuseppi, Carolyn/Pratap/Wentz/Kwan, BMJ 2002, S. 1, passim.

Welchen Einfluss Incentives auf die Datenqualität haben ist unklar. So gibt es sowohl Hinweise auf eine Verbesserung als auch auf eine Verschlechterung des systematischen Stichprobenausfalls.⁸⁰⁰ Nachkontaktierungen, die als sehr wirkungsvoll angesehen werden,⁸⁰¹ wurden nicht durchgeführt. Dies erwies sich in dieser Untersuchung auf Grund des datenschutzbedingten Versands der Fragebögen durch die Rentenversicherung als nicht realisierbar.

III. Gestaltung des Fragebogens

Der Fragebogen⁸⁰² umfasst insgesamt 16 Seiten mit 33 Fragen. Sein Titel lautete: „Wie denken Sie über das Widerspruchsverfahren?“. Nach den Hinweisen zum Umgang mit dem Fragebogen folgt ein Abschnitt mit Fragen zum Widerspruchsbescheid. Anschließend werden Widerspruchsführende zum Verfahren befragt. Dieser Abschnitt beinhaltet auch Fragen zum Kontakt mit den medizinischen Gutachter*innen. Es folgt ein Komplex mit Fragen zu persönlichen Einschätzungen und Einstellungen. Im Anschluss nehmen die Widerspruchsführenden zu ihrer Klageentscheidung Stellung. Der Fragebogen endet mit einem Abschnitt demografischer Items. Die letzte Frage eröffnet den Teilnehmer*innen die Möglichkeit, eigene Anmerkungen und Ergänzungen vorzunehmen.

Teilweise stehen die Items für sich, mitunter fragen sie aber auch mehrere Aspekte ab, beinhalten also Unterkategorien. Einige Items sind als Fragen formuliert, andere als Aussagen („Stimmen sie dieser Aussage zu?“).

Die Merkmalsausprägungen sind unterschiedlich skaliert. Für einige Items wird eine Nominalskala verwendet. Sie verfügen also über binäre oder kategoriale Antwortmöglichkeiten. Viele Items sind dagegen ordinalskaliert. Zwischen den Antwortmöglichkeiten besteht dabei eine Rangfolge (bspw. Klein – mittel – groß).⁸⁰³ Im Gegensatz zu intervallskalierten Messinstrumenten sind die Abstände zwischen den Kategorien hier jedoch nicht notwendig gleich groß, also nicht interpretierbar.⁸⁰⁴ Im Fragebogen kommt in der Regel eine Skala zur Messung der Zustimmung zu verschie-

800 *Pfarr*, Incentives, 2015, S. 1.

801 *Dillman*, Mail and internet surveys, 2007, S. 150 f., *Shib/Fan*, Field Methods 2008, S. 249, S. 260.

802 Der Fragebogen findet sich in Anhang 1.

803 *Diekmann*, Empirische Sozialforschung, 2014, S. 286.

804 *Schnell/P. B. Hill/Esser*, Methoden der empirischen Sozialforschung, 2018, S. 125.

3. Teil: Empirischer Teil

denen Aussagen zum Einsatz. Häufig wurde ein Konzept dabei durch mehrere Items erfasst (sog. Likert-Skala).⁸⁰⁵ Die Ordinalskalen werden in der Auswertung jedoch als intervallskaliert behandelt.⁸⁰⁶ Es ist davon auszugehen, dass die Abstände zwischen den Werten als gleich groß eingeschätzt werden.

Es werden in der Regel 7er-Skalen eingesetzt. Diese verfügen über einen mittleren Ausprägungswert.⁸⁰⁷

Abb. 12: Verwendeter Skalentyp: endpunktbenannte 7er-Skala

	stimme gar nicht zu			stimme voll zu				keine Angabe	weiß nicht
	1	2	3	4	5	6	7		
Mit der Widerspruchsentscheidung bin ich zufrieden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Als Ausfallkategorien werden „weiß nicht“ und „keine Angabe“ angeboten. Item non-response bleibt dadurch interpretierbar. Für die Auswertung kann es durchaus einen Unterschied machen, ob Befragte eine Frage nicht beantworten können oder wollen.

Aus Gründen der Qualitätssicherung werden, wo das möglich ist, bereits getestete Fragen aus anderen Untersuchungen verwendet. Dies ermöglicht zugleich, die Ergebnisse in ein Verhältnis mit Resultaten aus anderen Surveys zu setzen.

Die Fragebögen sollten anonym ausgefüllt werden. Sie sind mit einer Nummer versehen, die lediglich der Zuordnung des Papierfragebogens zu den elektronisch erfassten Antworten dient und nicht mit personenbezogenen Daten in Zusammenhang gebracht werden kann.

805 Kromrey/Roose/Strübing, Empirische Sozialforschung, 2016, S. 239 f.

806 Auch wenn hier streng genommen die Abstände nicht interpretierbar sind, werden Likert-Skalen häufig als intervallskaliert betrachtet. Dies erweitert die Interpretationsmöglichkeiten beträchtlich: Diekmann, Empirische Sozialforschung, 2014, S. 292; Kromrey/Roose/Strübing, Empirische Sozialforschung, 2016, S. 239 f.

807 Zu den Vor- und Nachteilen: Franzen, in: N. Baur/Blasius (Hrsg.), Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung, 2019, S. 665, passim.

IV. Pretest

Im Mai 2019 wurde ein Pretest unter Feldbedingungen durchgeführt. Der Fragebogen wurde zu diesem Zweck an 100 Widerspruchsführende versandt. Die Befragung und ihre Durchführung glichen der Hauptuntersuchung. Die Rücklaufquote im Pretest betrug 26 %. Mit dem Pretest sollte vor allem das Erhebungsinstrument im Hinblick auf die Verständlichkeit der Fragen, die Varianz bei den Antworten und die Länge evaluiert werden. In Folge des Pretests wurden einzelne Frageformulierungen geändert oder durch andere Fragen ersetzt.

V. Stichprobenziehung

Die Grundgesamtheit in der vorliegenden Untersuchung besteht aus Widerspruchsführenden bei der Deutschen Rentenversicherung Bund. Die Grundgesamtheit wird jedoch dadurch begrenzt, dass nur Widerspruchsführende befragt werden, deren Widerspruch nicht vollständig abgeholfen wurde, die also in den „zweiten Teil“ des Verfahrens eingetreten sind und entweder einen ablehnenden oder (zumindest teilweise) stattgebenden Widerspruchsbescheid erhalten haben.⁸⁰⁸ Dabei handelt es sich jedoch um eine empirisch nicht darstellbare, theoretisch unendliche Anzahl an Elementen der Grundgesamtheit. Um aber eine Teilerhebung durchzuführen, von der auf die Grundgesamtheit verallgemeinert werden kann, muss die Zahl der Fälle auf eine empirisch angebbare Grundgesamtheit reduziert werden.⁸⁰⁹ In dieser Untersuchung bietet sich dabei vor allem eine zeitliche Eingrenzung an. Teil der Auswahlgesamtheit – das sind alle Elemente einer Grundgesamtheit, die eine Chance haben, in die Stichprobe zu gelangen⁸¹⁰ – sind daher nur Widerspruchsführende, die ihren Widerspruchsbescheid 2019 erhalten haben.

Die Stichprobe wurde dann als „einfache Klumpenstichprobe“ gezogen.⁸¹¹ Die Grundgesamtheit wird dabei in einzelne Cluster zerlegt,

808 Der Fragebogen ging den Widerspruchsführenden zu einem Zeitpunkt zu, in dem Sie bereits den Widerspruch erhalten hatten und ihre Klageentscheidung treffen mussten.

809 *Kromrey/Roose/Strübing*, *Empirische Sozialforschung*, 2016, S. 258.

810 vgl. *Schnell/P. B. Hill/Esner*, *Methoden der empirischen Sozialforschung*, 2018, S. 245.

811 *Kromrey*, *Massencommunicatie*, S. 221, S. 289 f.

die möglichst alle ihre Zusammensetzung aufweisen.⁸¹² Für diese Untersuchung wurde ein zeitliches Cluster ausgewählt. Die ersten 3.000 Widerspruchsführenden, die in einem bestimmten Zeitraum einen Widerspruchsbescheid von der Deutschen Rentenversicherung Bund erhalten haben, gelangten in die Stichprobe. Hinweise darauf, dass die Zusammensetzung der Widerspruchsführenden in verschiedenen Zeiträumen voneinander abweicht, gibt es nicht.

VI. Ablauf der Untersuchung

Die Fragebögen wurden im Juni 2019 kuvertiert. Im Umschlag enthalten waren jeweils ein Anschreiben, das auf die besondere Bedeutung der Untersuchung hinwies und Kontaktdaten enthielt, sowie ein Rückumschlag zur portofreien Rücksendung. Nach der Kuvertierung wurden die geschlossenen Umschläge gesammelt der Deutschen Rentenversicherung Bund ausgeliefert. Diese brachte sodann die Adressen der Widerspruchsführenden auf den Umschlägen an. Versendet wurden die Fragebögen jeweils vier Wochen nach dem Widerspruchsbescheid. Da Fragen zur Klageentscheidung gestellt wurden, sollte diese bereits getroffen, die Rechtsmittelfrist also abgelaufen sein. Die Fragebögen wurden zwischen dem 28. Juni und dem 10. Juli 2019 von der Deutschen Rentenversicherung Bund versandt. Die Teilnehmenden wurden gebeten, den ausgefüllten Fragebogen innerhalb von drei Wochen an das Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik zu senden. Der letzte verwertete ausgefüllte Fragebogen ging am 30. August 2019 ein.

Nach Ablauf der Frist im August 2019 waren 648 Fragebögen eingegangen. 638 konnten ausgewertet werden.⁸¹³

812 Zur Klumpenauswahl z.B: *Stein*, S. 135, S. 148.

813 Fünf Fragebögen wurden vollständig unausgefüllt zurück geschickt. Weitere fünf Fragebögen konnten nicht ausgewertet werden, da Sie den formalen Anforderungen an die Stichprobe (= mit einem Widerspruchsbescheid abgeschlossenes Verfahren) nicht entsprachen.

VII. Datenmanagement

Nach Eingang der Fragebögen wurden diese informationstechnisch erfasst. Die Dateneingabe erfolgte mithilfe mehrerer Hilfskräfte in eine Excel-Datei, die dann zur Bearbeitung importiert wurde.

Die Auswertung der Daten erfolgte schließlich mit der Statistiksoftware Stata (Version 13.1).

Vor der statistischen Nutzung wurde der Rohdatensatz bereinigt.⁸¹⁴ So sollten Beobachtungen von der Analyse ausgeschlossen werden, die sich als evident unwahr, falsch oder nicht den Voraussetzungen der Grundgesamtheit entsprechend herausstellten. Dabei wurden fünf Datensätze vor der Analyse entfernt, da die Befragten angaben, ihr Widerspruchsverfahren sei nicht durch Bescheid beendet worden.⁸¹⁵

Im Anschluss an die Datenbereinigung wurden die Daten zur weiteren Verwendung codiert. Damit konnten sie sowohl deskriptiv analysiert, als auch zur Berechnung von Indizes herangezogen und multivariaten Analyseverfahren unterzogen werden.

Tab. 4: Kurzbeschreibung der Befragung

Kurzbeschreibung der Befragung	
Art der Befragung:	Paper & pencil
Erhebungsinstrument:	Standardisierter Fragebogen
angestrebte Grundgesamtheit:	Personen, die einen Widerspruchsbescheid von der Deutschen Rentenversicherung Bund erhalten haben. Nicht enthalten sind Widersprüche aus dem Ausland sowie aus dem Bereich der Betriebsprüfung.
Feldzeit:	28.06.2019 bis 30.08.2019
Auswahlverfahren:	Klumpenstichprobe
Stichprobenansatz:	3.000
Realisierte Samplegröße:	n=648
Ausschöpfungsquote:	21,6 %

814 Zur hier angewendeten Vorhergehensweise: *Mitchell*, Data Management Using Stata, 2011, S. 45 - 76.

815 Diese Widerspruchsführenden gaben an, ihr Verfahren sei noch gar nicht oder durch Rücknahme beendet.

D. Auswertungsmethoden

I. Beschreibung und Analyse der Daten

1. Lage-, Streuungs- und Zusammenhangsmaße

Um inhaltliche Aussagen über die erhobenen Daten treffen zu können, wurden diese mit statistischen Methoden ausgewertet. Ziel der deskriptiven Statistik ist es, Daten übersichtlich und anschaulich zu vermitteln.⁸¹⁶ Ermittelt werden daher je nach Fragestellung und Skalenniveau⁸¹⁷, Lage- und Streuungsmaße, wie Median, arithmetisches Mittel, Standardabweichung und Varianz.⁸¹⁸

Über die Betrachtung einzelner Variablen hinaus interessierten vor allem die Zusammenhänge zwischen Variablen. Zur Messung des Zusammenhanges stehen verschiedene Messmethoden und Maße zur Verfügung. Welche Methoden zum Einsatz kommen, richtet sich in erster Linie nach den Skalenniveaus der verwendeten Variablen. Der Zusammenhang zwischen nominalskalierten Variablen wurde über den Kontingenzkoeffizienten dargestellt.⁸¹⁹ Anhand einer Indifferenztafel⁸²⁰ wird dabei der Unterschied zwischen den erhobenen Daten und einem fiktiven Datensatz, der keinen Unterschied zwischen den überprüften Merkmalen macht, berechnet (sog. χ^2 -Unabhängigkeitstest). Da χ^2 von der Anzahl der Tabellenfelder abhängig ist, wurde nicht χ^2 , sondern Cramers V zur Interpretation berechnet.⁸²¹ Der Zusammenhang ordinalskaliert Variablen wurde durch Rangkorrelationen berechnet. Die Korrelation wird dabei nicht auf Basis verschiedener Datenpunkte, sondern ihrer Ränge betrach-

816 Bortz/Schuster, Statistik für Human- und Sozialwissenschaftler, 2010, S. 3.

817 Zu den Skalenniveaus beispielsweise: Fahrmeir/Heumann/Künstler/Pigeot/Tutz, Statistik, 2016, S. 15 f.; Jann, Einführung in die Statistik, 2005, S. 13 f.

818 Ein instruktiver Überblick über die Lage- und Streuungsmaße findet sich z.B. bei: Bortz/Schuster, Statistik für Human- und Sozialwissenschaftler, 2010, S. 25 f. oder bei Gebrügge/Weins, Grundkurs Statistik für Politologen und Soziologen, 2010, S. 120 f.

819 Bamberg/F. Baur/Krapp, Statistik, 2017, S. 36.

820 Bei der Indifferenztafel werden die Häufigkeiten so angegeben, als würde zwischen den Gruppen kein Unterschied bestehen. Von 100 Widerspruchsführenden wären also 50 Frauen und 50 Männer. Zur Indifferenztafel: Benninghaus, Deskriptive Statistik, 2007, S. 104 f.

821 Cramer's V basiert auf χ^2 : $V = \sqrt{\frac{\chi^2}{n \cdot (R - 1)}}$.

tet. Als Vergleichsmaß diente Spearmans ρ .⁸²² Lineare Zusammenhänge zwischen mindestens intervallskalierten Variablen lassen sich durch die Produkt-Moment-Korrelation (auch *Bravais-Pearson-Korrelation*)⁸²³ darstellen. Es handelt sich dabei um das standardisierte mittlere Abweichungsprodukt. Alle Zusammenhangsmaße bewegen sich zwischen 0 und 1.⁸²⁴ Über die Interpretation, vor allem die Frage wann ein Zusammenhang als stark und wann als schwach zu bezeichnen ist, herrscht Uneinigkeit.⁸²⁵ Für die Verbalisierung der Zusammenhangsgrößen wurde dem Vorschlag von *Kühnel/ Krebs*⁸²⁶ gefolgt (Tab. 5). Zusammenhangsmaße lassen keine Aussagen über Kausalitäten zu.

Tab. 5: Interpretation des Korrelationskoeffizienten nach *Kühnel/ Krebs*

Betrag des Koeffizienten	Interpretation
$< 0,05$	unbedeutend
$0,05 < r < 0,25$	gering
$0,25 \leq r \leq 0,50$	mittel
$r \geq 0,50$	stark

2. Die multivariate lineare Regression

Aussagen über Abhängigkeiten lassen sich mit Regressionsmodellen machen. Bei der hier verwendeten linearen Regression soll die Beziehung zwischen einer oder mehreren unabhängigen Variablen (auch: Prädiktoren)⁸²⁷ und einer abhängigen Variable (auch: Kriterium) möglichst gut

822 Zur Rangkorrelation: *Kühnel/D. Krebs*, Statistik für die Sozialwissenschaften, 2014, S. 445; *Gehring/Weins*, Grundkurs Statistik für Politologen und Soziologen, 2010, S. 156 f.; *Fahrmeir/Heumann/Künstler/Pigeot/Tutz*, Statistik, 2016, S. 133 f.

823 *Bamberg/F. Baur/Krapp*, Statistik, 2017, S. 33.

824 Zur Berechnung der Produkt-Moment-Korrelation z.B.: *Fahrmeir/Heumann/Künstler/Pigeot/Tutz*, Statistik, 2016, S. 126 f.; *Gehring/Weins*, Grundkurs Statistik für Politologen und Soziologen, 2010, S. 165 f.

825 Die Diskrepanzen sind hier sehr groß. Vorschläge finden sich z.B. bei: *Cohen*, Statistical Power Analysis for the Behavioral Science, 1988, S. 83; *Fahrmeir/Heumann/Künstler/Pigeot/Tutz*, Statistik, 2016, S. 130.

826 *Kühnel/D. Krebs*, Statistik für die Sozialwissenschaften, 2014, S. 442.

827 Die Begriffe werden meistens, wie auch in dieser Arbeit, synonym verwendet. *Bortz/Schuster* verweisen allerdings auf geringfügige Unterschiede in der Bedeutung: *Bortz/Schuster*, Statistik für Human- und Sozialwissenschaftler, 2010, S. 184.

vorhergesagt werden. Bei einer einfachen linearen Regression wird also die Gerade gesucht, die den Zusammenhang am besten abbildet. Ermittelt wird die Regressionsgerade mit der *Methode der kleinsten Quadrate* (*Ordinary-Least-Squares-Methode*). Dafür wird für jeden tatsächlichen Wert der Abstand zum vorhergesagten Wert berechnet. Diese Differenz wird als Residuum bezeichnet. Damit sich negative und positive Werte nicht gegenseitig aufheben, werden sie quadriert.⁸²⁸ Der berechnete Regressionskoeffizient gibt die Steigung dieser Geraden an.⁸²⁹ Die Modellgüte wird maßgeblich in dem Determinationskoeffizienten R^2 wiedergespiegelt. Es handelt sich um ein normiertes Maß für die Abweichung der Beobachtungen von der Regressionsgeraden.⁸³⁰ Der Determinationskoeffizient gibt den Anteil der Varianz an der Gesamtvarianz an, der durch die Prädiktoren erklärt wird.⁸³¹ Für die Analyse wurde stets das angepasste R^2 verwendet, das sich nur verbessert, wenn die Aufnahme zusätzlicher Prädiktoren auch einen Beitrag zur Erklärungskraft liefert.⁸³² Bei jeder Regression muss überprüft werden, ob die Modellvoraussetzungen vorliegen.⁸³³ Dass die Residuen normalverteilt sind, ist für inferenzstatistische Tests relevant.⁸³⁴ Allerdings wirkt sich die Verletzung dieser Annahme nur bei Modellen mit einer sehr geringen Anzahl an Beobachtungen (etwa $N < 40$) problematisch aus.⁸³⁵ Weiterhin soll die Residualvarianz, also die Varianz der Fehlerterme, jeweils etwa gleich groß sein (sog. Homoskedastizität).⁸³⁶ Da diese Annahme teilweise nicht vorlag, wurden zur Berechnung robuste Standardfehler verwendet.⁸³⁷ Des Weiteren muss im Rahmen der Modelldiagnose die Linearität der Zusammenhänge überprüft werden. Stehen Variablen nicht in einem linearen Zusammenhang, lassen sie sich teilweise durch Quadrierung oder Logarithmierung für Analysen durch lineare

828 *Backhaus/Erichson/Plinke/Weiber*, *Multivariate Analysemethoden*, 2018, S. 62 f.; *Fahrmeir/Heumann/Künstler/Pigeot/Tutz*, *Statistik*, 2016, S. 146 f.; *Bortz/Schuster*, *Statistik für Human- und Sozialwissenschaftler*, 2010, S. 186 f.

829 *Bortz/Schuster*, *Statistik für Human- und Sozialwissenschaftler*, 2010, S. 188.

830 *Bortz/Schuster*, *Statistik für Human- und Sozialwissenschaftler*, 2010, S. 192.

831 *Fahrmeir/Heumann/Künstler/Pigeot/Tutz*, *Statistik*, 2016, S. 151.

832 R^2 erhöht sich automatisch mit jeder hinzugenommenen Variable.

833 Ausführlich zu den Modellvoraussetzungen: *Backhaus/Erichson/Plinke/Weiber*, *Multivariate Analysemethoden*, 2018, S. 89 f.; *Fahrmeir/Kneib/Lang*, *Regression*, 2009, S. 168 f.

834 *Backhaus/Erichson/Plinke/Weiber*, *Multivariate Analysemethoden*, 2018, S. 102.

835 *Lumley/Diehr/Emerson/L. Chen*, *Annu. Rev. Pub. Health* 2002, S. 151, passim.

836 *Fahrmeir/Kneib/Lang*, *Regression*, 2009, S. 129 f.

837 Dazu: *Frauke Kreuter/Ulrich Kohler*, *Datenanalyse mit Stata*, 2016, S. 309.

Modelle zugänglich machen.⁸³⁸ Auch eine etwaige Multikollinearität, also eine hohe Korrelation zwischen den Prädiktoren,⁸³⁹ wurde untersucht.

3. Die logistische Regression

Eines anderen Regressionsmodelles bedarf es, wenn die abhängige Variable dichotom oder kategorial skaliert ist. Die lineare Regression beruht auf der Homoskedastizitätsannahme. Die Varianz der Fehler (Residuen) soll für alle Werte konstant sein. Bei einer dichotomen Variablen wird die Varianz jedoch größer, wenn sich die vorhergesagten Werte 0,5 annähern. Die Residuen sind bei solchen Modellen daher immer heteroskedastisch.⁸⁴⁰ Weiterhin können die vorhergesagten Werte größer als eins und kleiner als Null werden. Da sich bei dichotomen Werten lediglich die Wahrscheinlichkeiten voraussagen lassen, zur einen oder anderen Gruppe zu gehören, und Wahrscheinlichkeiten nur zwischen 0 und 1 liegen können, sind einige Werte eines linearen Wahrscheinlichkeitsmodells schlicht nicht interpretierbar.⁸⁴¹ Die Chance, dass bei einer Manipulation eines Prädiktors der ein oder andere Wert der Kriteriumsvariable eintritt, lässt sich mit Hilfe eines Logit-Modells darstellen.⁸⁴² Solche Modelle bedienen sich sog. Logits zur Wahrscheinlichkeitsberechnung. Bei Logits handelt es sich um den natürlichen Logarithmus der Odds, also der logarithmierten Chancen für den Eintritt eines Wertes der Kriteriumsvariablen.⁸⁴³ Logits besitzen gegenüber Odds den Vorteil, dass sie auch negative Werte annehmen können und so anzuzeigen vermögen, ob eine Chance steigt oder fällt.⁸⁴⁴ Zur Schätzung der Koeffizienten wird bei Logit-Modellen nicht das OLS-Verfahren, sondern die Maximum-Likelihood-Methode angewendet, die jeweils den für eine Verteilung plausibelsten Parameter sucht.⁸⁴⁵ Zur Interpretation der Logits, die als logarithmierte Chancen kaum intuitive Aussagekraft besitzen, wurden die margins (Marginaleffek-

838 Zur Linearität: z.B. *Backhaus/Erichson/Plinke/Weiber*, *Multivariate Analysemethoden*, 2018, S. 91 f.; *Gebring/Weins*, *Grundkurs Statistik für Politologen und Soziologen*, 2010, S. 188 f.

839 *Frauke Kreuter/Ulrich Kohler*, *Datenanalyse mit Stata*, 2016, S. 309.

840 *Frauke Kreuter/Ulrich Kohler*, *Datenanalyse mit Stata*, 2016, S. 354.

841 *Kühnel/D. Krebs*, *Statistik für die Sozialwissenschaften*, 2014, S. 662.

842 Vgl. siehe z.B. *Fahrmeir/Kneib/Lang*, *Regression*, 2009, S. 190.

843 *Fahrmeir/Kneib/Lang*, *Regression*, 2009, S. 190.

844 *Frauke Kreuter/Ulrich Kohler*, *Datenanalyse mit Stata*, 2016, S. 367.

845 *Kühnel/D. Krebs*, *Statistik für die Sozialwissenschaften*, 2014, S. 666 f.

te) verwendet.⁸⁴⁶ Marginaleffekte beschreiben die Mittelwerte der vorhergesagten Werte an einer bestimmten Stelle. Da sich diese jedoch, anders als bei der linearen Regression, für jeden Wert unterscheiden, wurden durchschnittliche Marginaleffekte betrachtet. Es handelt sich um die Steigungen der Regressionslinien, wenn alle anderen unabhängigen Variablen ihren durchschnittlichen Wert annehmen. Deutlich schwieriger als bei der linearen Regression ist die Modellgüte bei Logit-Modellen zu bewerten. Das ausgegebene Pseudo-R² sagt nicht unmittelbar aus, wie viel Varianz ein Modell erklärt.⁸⁴⁷ Die Bewertung der Modellgüte erfolgt daher vielmehr aus einer Gesamtschau der Kriterien Sensitivität, Spezifität, dem Count R² und dem Pearsons-Chi-Quadrat.⁸⁴⁸ Im Anschluss an die Berechnung eines Logit-Modells erfolgt wie bei der linearen Regression eine Modelldiagnostik. Überprüft werden hier vor allem die Linearität sowie die Existenz besonders einflussreicher Ausreißer.⁸⁴⁹

II. Inferenzstatistische Methoden

Repräsentativität und Inferenz

Ziel sozialwissenschaftlicher Untersuchungen ist in der Regel die Gewinnung eines möglichst „repräsentativen“ Datensatzes, der Schlussfolgerungen (Inferenzen) zulässt.⁸⁵⁰

Nicht der Begriff der Repräsentativität an sich, sondern seine Verwendung, stößt in der Wissenschaft häufig auf Kritik.⁸⁵¹ Er sei schwammig, statistisch nicht bestimmbar, zumindest aber überflüssig. Da nur eine Zufallsauswahl repräsentativ sei, erschöpfe sich die Bedeutung der Repräsentativität in der Zufallsauswahl. Im Hinblick auf einzelne Merkmale lässt sich der Repräsentanzschluss auch durch Gewichtung erreichen.⁸⁵²

846 Zur Berechnung und Interpretation der durchschnittlichen Marginaleffekte: *Frauke Kreuter/Ulrich Kohler*, Datenanalyse mit Stata, 2016, S. 369.

847 Stata verwendet hier das R² nach *McFadden*.

848 *Backhaus/Erichson/Plinke/Weiber*, Multivariate Analysemethoden, 2018, S. 296 f.

849 *Frauke Kreuter/Ulrich Kohler*, Datenanalyse mit Stata, 2016, S. 379 f.

850 *Schnell/P. B. Hill/Esser*, Methoden der empirischen Sozialforschung, 2018, S. 1.

851 So z.B. *Schnell/P. B. Hill/Esser*, Methoden der empirischen Sozialforschung, 2018, S. 279; *Diekmann*, Empirische Sozialforschung, 2014, S. 430 f.

852 *Döring/Bortz*, Forschungsmethoden und Evaluation in den Sozial- und Humanwissenschaften, 2016; sehr kritisch, jedenfalls zur Herstellung globaler Repräsentanz: *Schnell*, *ZfS* 1993, S. 16, passim.

Eine Stichprobe ist also im engeren Sinne „repräsentativ“ für Ihre Grundgesamtheit, wenn Sie vollständig zufällig gezogen wurde.⁸⁵³ Ein „Repräsentanznachweis“ würde einen Abgleich aller (nicht nur der demografischen) Merkmale erfordern. Dies ist allerdings in aller Regel mangels Kenntnisse aller Merkmale in der Grundgesamtheit schlicht nicht zu leisten.

Betrüge die Ausschöpfungsquote⁸⁵⁴ nun 100 %, wäre eine zufällige Verteilung der Merkmale im Datensatz sehr wahrscheinlich. Probleme können sich allerdings dort ergeben, wo – und das ist fast immer der Fall – die Ausschöpfungsquote geringer ist. Verzerren bestimmte Faktoren oder Merkmale den Rücklauf,⁸⁵⁵ können die Daten – jedenfalls ohne Gewichtung – nicht als repräsentativ bezeichnet werden.

2. Schätzverfahren

Die bereits erläuterten Methoden befähigen dazu, Aussagen über die Stichprobe zu treffen. Aussagen über die Grundgesamtheit lassen sich nicht ohne weiteres ableiten. Die Übertragung der Ergebnisse erfolgt vielmehr durch Schätzung.

Bei der Punktschätzung dient ein bestimmter Parameter der Stichprobe (z.B. das arithmetische Mittel) als Schätzer für das arithmetische Mittel der Grundgesamtheit. Je nach Güte der Stichprobe, Erwartungstreue und Varianz der Schätzfunktion liefern Punktschätzungen mehr oder weniger zuverlässige Ergebnisse.⁸⁵⁶ Deshalb ist es in der Regel sinnvoll sog. Konfidenzintervalle zu berechnen. Dabei handelt es sich um Intervalle, die mit einer bestimmten angegebenen Wahrscheinlichkeit (in der Regel 90, 95 oder 99 %) den Populationszielwert (z.B. den Mittelwert) enthalten.⁸⁵⁷ Die Bestimmung von Konfidenzintervallen ist ein parametrisches Verfahren.

853 Kühnel/D. Krebs, Statistik für die Sozialwissenschaften, 2014, S. 222.

854 Also das Verhältnis derjenigen Personen die an der Umfrage tatsächlich teilgenommen haben zu denjenigen, die zur Teilnahme ausgewählt wurden.

855 So ist beispielweise bekannt, dass Frauen in der Umfrageforschung häufig überrepräsentiert sind: bspw. Bourque/Clark, Processing data, 1992, S. 59.

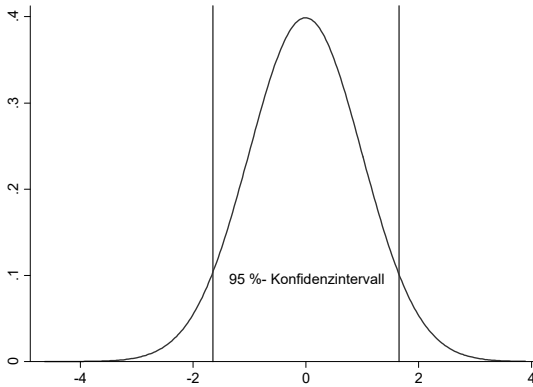
856 Zur Punktschätzung genauer: Jann, Einführung in die Statistik, 2005, S. 127 f.; Fahrmeir/Heumann/Künstler/Pigeot/Tutz, Statistik, 2016, S. 338 f.

857 Zu Konfidenzintervallen: Kühnel/D. Krebs, Statistik für die Sozialwissenschaften, 2014; S. 234 f.; Jann, Einführung in die Statistik, 2005, S. 131; Fahrmeir/Heumann/Künstler/Pigeot/Tutz, Statistik, 2016, S. 356 f.; Bortz/Schuster, Statistik für Human- und Sozialwissenschaftler, 2010, S. 92 f.

3. Teil: Empirischer Teil

Unabhängig von der Frage, ob die Grundgesamtheit normalverteilt ist, sorgt jedenfalls der zentrale Grenzwertsatz dafür, dass sich die Verteilung bei Stichproben $n > 30$ asymptotisch einer Normalverteilung annähert.⁸⁵⁸

Abb. 13: Standardnormalverteilung mit 95 %- Konfidenzintervall



3. Testverfahren

Neben dem Schätzen gilt das Prüfen von Vermutungen als zweiter zentraler Anwendungsfall der Inferenzstatistik. Eine solche Überprüfung erfolgt anhand sog. Signifikanztests. Untersucht wird dabei die Frage, ob ein beobachteter Effekt zufällig entstanden sein kann, wenn man annimmt, dass in der Grundgesamtheit kein Effekt besteht.⁸⁵⁹ In einem ersten Schritt müssen daher Forschungs- und Nullhypothese definiert werden. Überprüft wird jeweils die Nullhypothese.⁸⁶⁰ So zum Beispiel:

H1 (Forschungshypothese): Männer lassen sich im Widerspruchsverfahren seltener anwaltlich vertreten als Frauen.

H0 (Nullhypothese): Männer lassen sich nicht seltener anwaltlich vertreten als Frauen.

858 Kühnel/D. Krebs, Statistik für die Sozialwissenschaften, 2014, S. 200.

859 Schnell/P. B. Hill/Esser, Methoden der empirischen Sozialforschung, 2018, S. 409.

860 Gehring/Weins, Grundkurs Statistik für Politologen und Soziologen, 2010, S. 140.

Trifft die Nullhypothese zu, lassen sich Männer also gleich häufig oder häufiger anwaltlich vertreten, kann die Forschungshypothese mit einer bestimmten, vorher definierten Irrtumswahrscheinlichkeit abgelehnt werden. Die Irrtumswahrscheinlichkeit bestimmt das Signifikanzniveau. In den Sozialwissenschaften wird in der Regel mit Irrtumswahrscheinlichkeiten von 1, 5 oder 10 % gearbeitet. Soll also getestet werden, ob eine Forschungshypothese zum Signifikanzniveau $\alpha=0,05$ (d.h. die Irrtumswahrscheinlichkeit beträgt 5 %) signifikant ist, darf die Nullhypothese in weniger als 5 von 100 Stichproben zutreffen. Wird die Nullhypothese beibehalten, ist ein Ergebnis dagegen nicht statistisch signifikant zum Signifikanzniveau α .

Je nach Form der verwendeten Daten und Untersuchungsziel werden zur Überprüfung der Signifikanz verschiedene Tests verwendet. Konfidenzintervalle können nicht nur zur Schätzung, sondern auch zur Überprüfung von Hypothesen herangezogen werden. Liegt ein Wert, der für die Nullhypothese spricht, in dem vorher bestimmten Konfidenzintervall, kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die Forschungshypothese nicht bestätigt ist.⁸⁶¹

Der Chi-Quadrat-Test, der weder metrische, noch normalverteilte Daten voraussetzt, überprüft Zusammenhänge anhand einer Indifferenztafel. Der Chi-Quadrat-Unabhängigkeitstest überprüft, ob Merkmale einer Kreuztafel voneinander abhängen.⁸⁶² Der Chi-Quadrat-Anpassungstest überprüft, ob eine bestimmte vorgegebene Verteilung vorliegt.⁸⁶³

Der t-Test⁸⁶⁴ ist auf parametrische bzw. wegen des zentralen Grenzwertsatzes bei $n>30$ auf metrische Daten angewiesen. Er überprüft beispielsweise, ob ein Mittelwert im Annahmehereich eines erwarteten Mittelwerts liegt (sog. Einstichproben t-Test) oder ob sich die Mittelwerte zweier Stichproben entsprechen (Zweistichproben t-Test für unabhängige Stichproben). Anhand des f-Tests⁸⁶⁵ lassen sich als Ein- oder Zweistichproben-tests Varianzen überprüfen.

861 Kühnel/D. Krebs, Statistik für die Sozialwissenschaften, 2014, S. 261.

862 Schnell/P. B. Hill/Esler, Methoden der empirischen Sozialforschung, 2018, S. 409.

863 Fahrmeir/Heumann/Künstler/Pigeot/Tutz, Statistik, 2016, S. 409 f.

864 Die t-Verteilung entspricht einer Normalverteilung mit unbekannter Varianz. Da die Varianz der Grundgesamtheit in aller Regel nicht bekannt ist, muss also anhand der T-Verteilung geprüft werden.

865 Die f-Verteilung beschreibt den Quotienten zweier χ^2 -verteilter Zufallsvariablen, dividiert durch die Anzahl ihrer Freiheitsgrade.

3. Teil: Empirischer Teil

Im Rahmen der Regressionsanalyse wird das Bestimmtheitsmaß anhand eines globalen f-Tests überprüft.⁸⁶⁶ Es wird getestet, ob das Modell geeignet ist, die Varianz der abhängigen Variablen zu erklären. Die Regressionskoeffizienten werden einem t-Tests unterzogen.⁸⁶⁷ Dieser überprüft den Koeffizienten anhand der Nullhypothese: Ist er nicht gleich Null, gibt es an mit welcher Wahrscheinlichkeit die Abweichung zufällig ist.

Für alle Tests gilt: ein Effekt ist signifikant, wenn die Irrtumswahrscheinlichkeit 5 % oder weniger beträgt, d.h. $p \leq 0,05$ ist. Über die Stärke oder die Bedeutung eines Effekts sagt die Signifikanz grundsätzlich nichts aus.⁸⁶⁸

E. Stichprobenanalyse

I. Die Widerspruchsführenden

Mehrheitlich weiblich, deutsch und etwa 55 Jahre im Durchschnitt waren die an der Befragung teilnehmenden. Frauen machten 65 % der Befragten aus, Männer 35 %. Fast 85 % wurden zwischen 1950 und 1979 geboren. Nur 1 % verfügt nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit.

Tab. 6: Geschlecht und Alter in gezogener und realisierter Stichprobe

	Stichprobenauswahl	realisierte Stichprobe	
Geschlecht	männlich = 36,3% weiblich = 63,7 %	männlich = 35,0 % weiblich = 65,0 %	
Jahrgänge			
	-1939	2,5 %	2,3 %
	1940-1949	4,5 %	5,0 %
	1950-1959	28,8 %	27,7 %
	1960-1969	38,1 %	38,9 %
	1970-1979	16,5 %	18,3 %
	1980-1989	7,9 %	5,8 %
	1990-2000	1,7 %	1,9 %

866 ausführlich dazu z.B. *Backhaus/Erichson/Plinke/Weiber*, *Multivariate Analysemethoden*, 2018, S. 74 f.

867 Zum t-Test im Rahmen der Regressionsanalyse: *Bortz/Schuster*, *Statistik für Human- und Sozialwissenschaftler*, 2010, S. 194 f.

868 *Schnell/P. B. Hill/Esser*, *Methoden der empirischen Sozialforschung*, 2018, S. 413.

Das Profil der realisierten Stichprobe entspricht damit im Wesentlichen dem der Stichprobenauswahl (Tab. 6).⁸⁶⁹ Weder Geschlecht noch Alter weichen signifikant ab.⁸⁷⁰ In dieser Hinsicht ist der Rücklauf daher nicht verzerrt. Weitere demografische Daten zur Stichprobenauswahl und zur Grundgesamtheit liegen nicht vor.

Woher das relativ unausgeglichene Geschlechterverhältnis, sowohl in der gezogenen als auch in der realisierten Stichprobenauswahl, rührt, bleibt unklar. Besonders deutlich wird es jedenfalls bei der Erwerbsminderungsrente (8:2) und bei den Rehabilitationsleistungen (7:3). Die allgemeine Statistik der gesamten Deutschen Rentenversicherung spiegelt das jedoch nicht wieder. 2018 waren 51,4 % der Rentenzugänge im Bereich der Erwerbsminderungsrente weiblich.⁸⁷¹ Dies galt auch für 49,8 % derjenigen, die 2018 eine Rehabilitationsleistung bewilligt bekommen haben.⁸⁷² Ob das unausgeglichene Geschlechterverhältnis also speziell bei der Deutschen Rentenversicherung Bund vorkommt, in der Bewilligungsrate von Leistungen und Rente begründet liegt oder zufällig bei der Ziehung der Stichprobe entstanden ist, kann nicht beantwortet werden. Da das Geschlecht, wie im Laufe der Auswertung zu sehen sein wird, jedoch für die Ergebnisse keine Rolle spielt, wirkt sich diese Unsicherheit nicht auf die Qualität der Untersuchung aus.

99,5 % der Befragten gaben an, in ihrer Eigenschaft als Versicherte Widerspruch eingelegt zu haben. Nur 0,5 % legten als Unternehmen Widerspruch ein.⁸⁷³ Dieses Verhältnis überrascht nicht. Der Bereich der Betriebsprüfungen wurde nicht erfasst⁸⁷⁴ und der Anteil der Statusfeststellungsverfahren ist gering.⁸⁷⁵

869 Geschlecht und Alter aller Widerspruchsführenden wird nicht erhoben. Die Deutsche Rentenversicherung Bund hat aber für die ausgewählten 3.000 Personen, die in die Stichprobe gelangt sind, Alter, Geschlecht und Vertretungs- bzw. Beratungsstatus erhoben (siehe Anhang 2).

870 Chi-quadrat Goodness-of-Fit-Test für das Geschlecht: $\chi^2=0,46$, $p=0,499$; für das Alter: $\chi^2=5,76$, $p=0,451$.

871 Deutsche Rentenversicherung Bund: Übersichtstabelle Rentenzugänge und wegfälle 2018, im Internet: <https://statistik-rente.de/drv/> (Stand: 19.12.2019).

872 Deutsche Rentenversicherung Bund: Abgeschlossene Leistungen zur medizinischen Rehabilitation zur Teilhabe am Arbeitsleben in 2018, im Internet: <https://statistik-rente.de/drv/> (Stand: 19.12.2018).

873 Dies kann lediglich Widerspruchsführende aus dem Bereich der Statusfeststellungsverfahren betreffen.

874 Siehe hierzu: S. 141.

875 Nur etwa 3 % der Verfahren stammten aus Statusfeststellungsverfahren: S. 182.

Insgesamt verfügen etwa 11 % der Teilnehmenden über einen Migrationshintergrund (Tab. 7). Dieser lässt sich unterschiedlich definieren.⁸⁷⁶ Hier wurde ein Migrationshintergrund angenommen, wenn Befragte die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besaßen, sie selbst, Vater oder Mutter der Befragten nicht in Deutschland geboren wurden oder Deutsch nicht als ihre Muttersprache betrachten.

Von den Befragten verfügt nur etwa 1 % nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit, knapp über 5 % sind nicht in Deutschland geboren und 3,5 % bezeichnen Deutsch nicht als ihre Muttersprache. 9 % der Väter und etwa 7 % der Mütter der Befragten sind in einem anderen Land zur Welt gekommen. Vergleichszahlen sind nicht verfügbar. Das statistische Bundesamt, das eine andere Definition zugrunde legt, weist etwa 25,5 % der Personen einen Migrationshintergrund zu.⁸⁷⁷ Es liegt also eine Verzerrung vor, die zumindest teilweise in der Operationalisierung begründet liegt. In der Statistik der Rentenversicherung gibt es Hinweise darauf, dass bereits Leistungen (hier der Rehabilitation) von Migrant*innen deutlich seltener in Anspruch genommen werden, als von Personen ohne Migrationshintergrund.⁸⁷⁸ Für Erwerbsminderungsrenten gilt dies allerdings nicht.⁸⁷⁹

876 Zur Operationalisierung des Migrationshintergrundes: S. 156.

877 Statistisches Bundesamt (Destatis), Bevölkerung 2018 in Privathaushalten nach Migrationsstatus, im Internet: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2019/08/PD19_314_12511.html.

878 *Brzoska/Voigtländer/Reutin/Yilmaz-Aslan/Barz/Starikow/Reiss/Dröge/Hinz/Exner/Sriedelmeyer/Krupa/Spallek/Berg-Beckhoff/Schott/Thomas und Razum/Oliver*, Rehabilitative Versorgung und gesundheitsbedingte Frühberentung von Personen mit Migrationshintergrund in Deutschland, Abschlussbericht, 2010, im Internet: www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/forschungsbericht-f402-rehabilitation-migrationshintergrund.pdf?__blob=publicationFile (Stand: 28.04.2020), S. 100.

879 *Brzoska/Voigtländer/Reutin/Yilmaz-Aslan/Barz/Starikow/Reiss/Dröge/Hinz/Exner/Sriedelmeyer/Krupa/Spallek/Berg-Beckhoff/Schott/Thomas und Razum/Oliver*, Rehabilitative Versorgung und gesundheitsbedingte Frühberentung von Personen mit Migrationshintergrund in Deutschland, Abschlussbericht, 2010, im Internet: www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/forschungsbericht-f402-rehabilitation-migrationshintergrund.pdf?__blob=publicationFile (Stand: 28.04.2020), S. 68 ff.

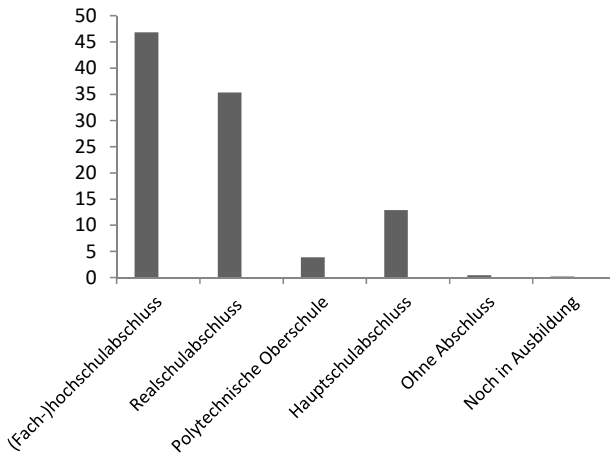
Tab. 7: Demografische Daten zur Migration

Item	in % der Befragten
Staatsangehörigkeit Deutsch	99
Geburtsland Befragte*r Deutschland	94
Geburtsland Vater Deutschland	91
Geburtsland Mutter Deutschland	93
Muttersprache Deutsch	97

Der sozioökonomische Status wurde anhand verschiedener Items erhoben. Der schulische Bildungsabschluss, der Erwerbsstatus, die berufliche Stellung und das selbstberichtete und selbstreferentielle Einkommen flossen in die Bewertung ein.⁸⁸⁰

Die Befragten wiesen insgesamt ein hohes schulisches Ausbildungsniveau auf (Abb. 14). 46,8 % verfügen über Abitur oder Fachhochschulreife, 35,3 % über einen Realschulabschluss und 12,9 % über einen Hauptschulabschluss.

Abb. 14: Schulische Bildungsabschlüsse (in %)



Im Vergleich zur Gesamtbevölkerung sind damit die höheren Schulabschlüsse – (Fach-)Hochschulreife und Realschulabschluss – überrepräsentiert.

880 Genauer zur Operationalisierung: S. 157.

tiert.⁸⁸¹ Auch hier bleibt jedoch unklar, an welcher Stelle eine Verzerrung auftritt. Mangels Daten zur Grundgesamtheit und der gezogenen Stichprobe ist dies nicht nachvollziehbar. Aus anderem Kontext gibt es jedoch Hinweise darauf, dass Personen, die Rehabilitationsleistungen in Anspruch nehmen, tendenziell über einen niedrigeren Schulabschluss als die Gesamtbevölkerung verfügen.⁸⁸² Eine systematische Verzerrung im Rücklauf ist denkbar, aber letztendlich nicht nachzuweisen. Wo der Bildungsabschluss relevant wird, ist dies zu bedenken.

Eine knappe Mehrheit der Befragten (58 %) war zum Zeitpunkt der Befragung erwerbstätig, davon 41,0 % in Vollzeit, 17,4 % in Teilzeit, 0,8 % in Altersteilzeit, 2,1 % geringfügig und 0,2 % gelegentlich (Abb. 15). 17,4 % gaben an berentet, etwa 8 % erwerbsunfähig und knapp 10 % arbeitslos zu sein. Die Anzahl an Erwerbstätigen entspricht exakt der im letzten Mikrozensus ermittelten Quote.⁸⁸³ Die Anzahl an Erwerbslosen liegt deutlich höher.⁸⁸⁴

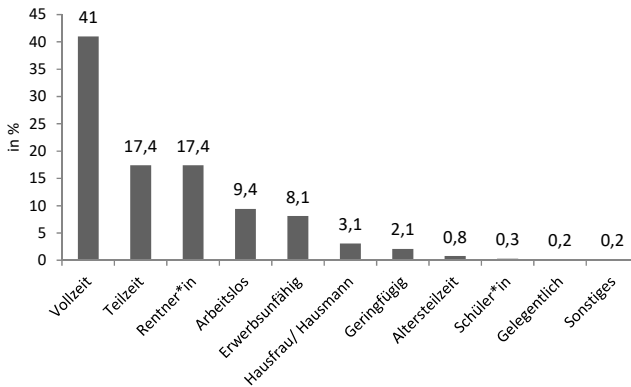
881 Daten zur Gesamtbevölkerung: *Statistisches Bundesamt*, Bevölkerung nach Bildungsabschluss in Deutschland, 2017, im Internet: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bildung-ForschungKultur/Bildungsstand/Tabelle n/bildungsabschluss.html>. (Stand 02.05.2020).

882 *Jankowiak/Kaluscha/Krischak*, Bestehen soziale Unterschiede bei der Beantragung und Inanspruchnahme von medizinischen und beruflichen Rehabilitationsleistungen?, 17. Deutschen Kongreß für Versorgungsforschung. Berlin. 10.-12.10.2018, im Internet: www.egms.de/static/en/meetings/dkvf2018/18dkvf074.shtml. (Stand: 10.02.2020).

883 Statistisches Bundesamt: Bevölkerung nach Migrationsstatus, Staatsangehörigkeit und Erwerbsstatus, im Internet: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bildung-Forschung-Kultur/Bildungsstand/Tabellen/liste-bildungsabschluss-privathaush-berufl-bildungsabschluss.html>. (Stand: 29.01.2020).

884 Zum Vergleich: im Dezember 2019 betrug die Arbeitslosenquote 4,9 %: Agentur für Arbeit: Bundesrepublik Deutschland: <https://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Regionen/Politische-Gebietsstruktur-Nav.html>. (Stand: 29.01.2020).

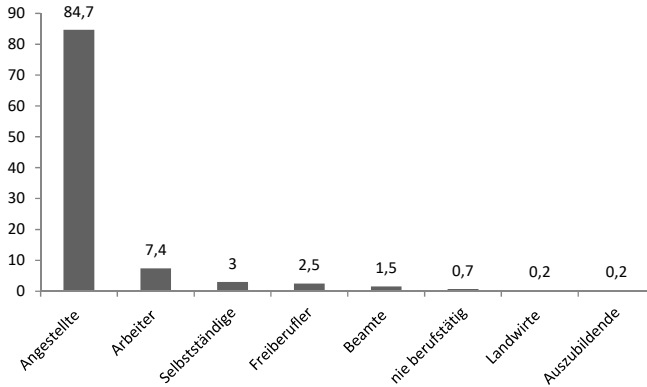
Abb. 15: Erwerbsstatus (in %)



Auch die berufliche Stellung wurde erhoben (Abb. 16). 45 % der Teilnehmenden waren oder sind als qualifizierte Angestellte beschäftigt, fast 20 % in hochqualifizierter Tätigkeit. Zusammen mit den Angestellten ohne (4,0 %) und mit Abschluss (12,9 %) sowie denjenigen mit Führungsaufgaben (2,8 %) stellten die angestellten Erwerbstätigen damit fast 85 % der Teilnehmenden. Vor allem die niedrige Anzahl an verbeamteten Teilnehmer*innen erklärt sich wohl aus der Struktur der Rentenversicherung. Beamte und Beamtinnen treten bei der Deutschen Rentenversicherung in der Regel lediglich im Kontext der Hinterbliebenenrente oder der Nachversicherung in Erscheinung. Auch die verhältnismäßig niedrige Zahl an Selbstständigen lässt sich damit erklären, dass Selbstständige keiner Versicherungspflicht unterliegen.

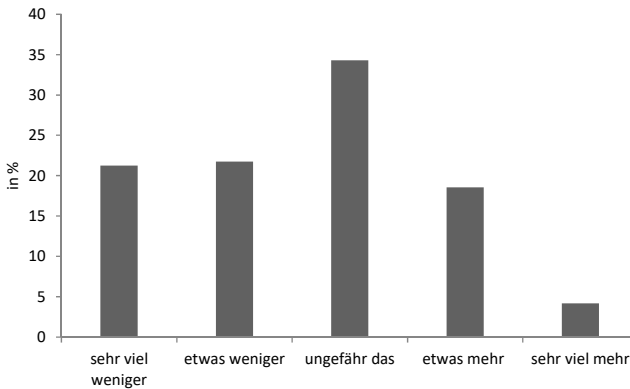
3. Teil: Empirischer Teil

Abb. 16: Berufliche Stellung (in %)



Etwa ein Drittel der Befragten gab an, ungefähr das zu verdienen, was für das eigene Leben benötigt wird (Abb. 17). 42 % führten an, weniger oder sehr viel weniger zu haben, etwa 23 % mehr oder sehr viel mehr. Der größte Anteil verfügt also über die zum Leben notwendigen finanziellen Mittel. Von den übrigen Befragten gibt die Mehrheit an, weniger Einkommen als benötigt zur Verfügung zu haben.

Abb. 17: Einkommen – selbstreferentiell (in %): Im Verhältnis zu dem, was ich brauche, ist das Gesamteinkommen meines Haushaltes...



Entsprechend der Versichertenstruktur der Deutschen Rentenversicherung Bund verteilen sich die Befragten auf verschiedene Bundesländer (Tab.

8). Im Vergleich zur Gesamtbevölkerung⁸⁸⁵ sind Niedersachsen, Sachsen, Brandenburg und Thüringen stark überrepräsentiert, Nordrhein-Westfalen stark unterrepräsentiert. Es lässt sich allerdings nicht beantworten, ob sich das bereits in der Struktur der Widerspruchsführenden widerspiegelt, oder ob es sich hier um einen verzerrten Rücklauf handelt.

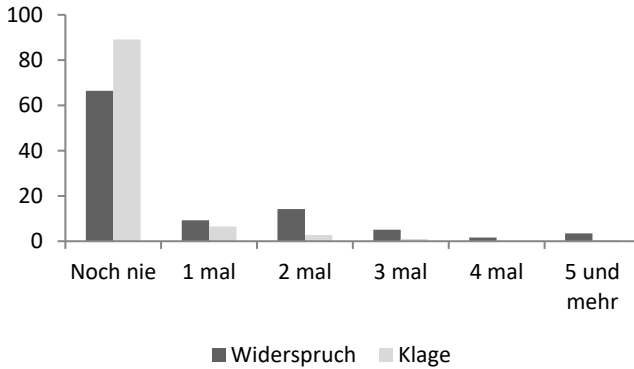
Tab. 8: Rückläufe nach Bundesländern

Bundesland	Prozent
Nordrhein-Westfalen	17,3
Bayern	14,4
Niedersachsen	14,0
Baden-Württemberg	12,0
Hessen	7,4
Sachsen	6,6
Rheinland-Pfalz	6,1
Brandenburg	4,9
Berlin	3,6
Mecklenburg-Vorpommern	3,2
Schleswig-Holstein	3,2
Sachsen-Anhalt	2,4
Thüringen	1,9
Hamburg	1,5
Bremen	0,8
Saarland	0,7
Total	100

Für viele Befragte handelte es sich nicht um das erste Widerspruchsverfahren (Abb. 18). Etwa ein Drittel (34,8 %) hatte bereits zuvor schon mindestens einmal Widerspruch eingelegt, etwa 3,5 % fünf Mal und öfter. 11 % der Befragten haben bereits vor dem Sozialgericht geklagt, davon 6,5 % einmal.

885 Statistisches Bundesamt: Bevölkerung mit Hauptstädten nach Fläche, Bevölkerung und Bevölkerungsdichte am 31.12.2018. Im Internet: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Laender-Regionen/Regionales/Gemeindeverzeichnis/Administrativ/02-bundeslaender.html> (abgerufen am 02.01.2020).

Abb. 18: Widerspruchs- und Klageerfahrung (in %): Wie oft haben Sie bereits Widerspruch/ Klage eingelegt?



II. Die Widerspruchsverfahren

Die Rentenversicherung entscheidet über unterschiedliche Sachbereiche, die Versicherungspflicht und -leistungen betreffen. Aus Praktikabilitätsgründen wurden Widerspruchsführende aus dem Bereich der Betriebsprüfungen nicht in die Stichprobe mit aufgenommen.⁸⁸⁶

Über 50 % der Teilnehmenden legten Widerspruch gegen einen Bescheid aus dem Bereich der Rehabilitationsleistungen ein (Tab. 9). Widersprüche aus der Alters- und der Erwerbsminderungsrente teilten sich etwa gleich auf die restlichen 50 % auf. Ein sehr geringer Anteil (etwa 3%) der Widersprüche stammt aus Statusfeststellungsverfahren.

Tab. 9: Widersprüche nach Sachgebieten

	Häufigkeit	Prozent
Altersrente	123	19,5
Erwerbsminderungsrente	129	20,5
Rehabilitation	358	56,8
Statusfeststellung	20	3,1
Gesamt	630	100

⁸⁸⁶ siehe hierzu: S. 141.

Dieses Verhältnis entspricht in etwa dem Eingang an Widersprüchen bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (Tab. 10).⁸⁸⁷

Tab. 10: Widersprüche nach Sachgebieten bei der DRV Bund 2018⁸⁸⁸

	Häufigkeit	Prozent
Rente (Alter und Erwerbsminderung)	30.025	43,2
Rehabilitation	35.694	51,4
Zusatzversorgung	(512)	
Statusfeststellung	3768	5,4
Betriebsprüfung	(3882)	
Gesamt	69.487	100

Da es sich hierbei um die Zahlen für 2018 handelt, lässt sich nicht überprüfen, ob signifikante Abweichungen vorliegen. Im Vergleich scheinen Statusfeststellungsverfahren jedenfalls leicht unter- und Rehabilitationsleistungen leicht überrepräsentiert.

Ob sich die Anzahl der Bescheide im Ausgangsverfahren und die Widersprüche über die verschiedenen Sachgebiete im Verhältnis entsprechen, lässt sich ebenso nicht ermitteln. Zahlen zur Anzahl der Ausgangsbescheide liegen nicht vor. Die Vermutung, dass die Bereiche Rehabilitationsleistungen und insbesondere Erwerbsminderungsrente deutlich streitanfälliger sind als die Altersrente, lässt sich mangels einschlägiger Daten nicht belegen.

Die Erfolgsquote von Widersprüchen bei der Deutschen Rentenversicherung Bund in der Statistik der Sozialgerichtsbarkeit ist vergleichsweise hoch.⁸⁸⁹ Bereits im Abhilfeverfahren sind viele Widersprüche erfolgreich.⁸⁹⁰ Gelangt ein Verfahren in den Widerspruchsausschuss, besteht nur noch eine sehr geringe Chance das Verfahren zu einem für den Widerspruchsführenden erfolgreichen Abschluss zu bringen (Tab. 11). Etwa 95 % der Widersprüche wurden von den Ausschüssen zurückgewiesen, nur 0,8 % hatten vollen Erfolg.

887 B. Betz (DRV Bund) in persönlicher E-Mail am 14.02.2020.

888 Bei der Berechnung der Prozente wurden die Betriebsprüfungen, sowie die Zusatzversorgungsverfahren ausgenommen, da diese nicht in die Grundgesamtheit einfließen.

889 Siehe S. 84.

890 Im Jahr 2018 wurden 49,2 % der Widersprüche durch Abhilfe erledigt: *Bundesministerium für Arbeit und Soziales*, Tätigkeit der Widerspruchsstellen der Sozialversicherung und der Kriegsopferversorgung, Berichtsjahr: 2018, 2019, S. 1.

Tab. 11: Ausgang der Widerspruchsverfahren im Sample

	Prozent
voller Erfolg	0,8
teilweiser Erfolg	2,6
ohne Erfolg	94,9

Im Vergleich zur Statistik des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales⁸⁹¹, allerdings für das Jahr 2018, wäre dieses Ergebnis sogar noch zu Gunsten einer höheren Erfolgsquote verzerrt (Tab. 12). Allerdings liegen die Daten noch innerhalb der aus den Vorjahren ersichtlichen Schwankungsbreite,⁸⁹² sodass ohne Kenntnisse der Zahlen aus 2019 nicht von einer signifikanten Abweichung ausgegangen werden kann.

Tab. 12: Ausgang der Widerspruchsverfahren bei der DRV Bund 2018

	Prozent
voller Erfolg	0,1
teilweiser Erfolg	0,5
ohne Erfolg	99,3

Da die Zahlen jedes Jahr nicht unerheblichen Schwankungen unterliegen, sind Abweichungen hier auch nicht zwangsläufig ein Anzeichen dafür, dass Verzerrungen vorliegen. Die Erfolgsquote ist mit 1,7 % erfolgreichen und 11 % teilweise erfolgreichen Widersprüchen bei der Altersrente am höchsten. Aufgrund der geringen Anzahl an stattgegebenen Widersprüchen, verbietet sich hier jedoch eine Aussage über die Grundgesamtheit.

Etwa 35 % der Befragten ließen sich im Widerspruchsverfahren beraten oder vertreten (Tab. 13). In der Stichprobe wurde erfasst, wer sich rechtlich vertreten ließ. Dies war bei 21,4 % der Widerspruchsführenden der Fall. Da sich die Beratung aber in der Statistik der Rentenversicherung nicht abbilden lässt, sind die Kennzahlen nicht vergleichbar. Subtrahiert man aber diejenigen Widerspruchsführenden, die von „jemand anderem“, also nicht vertretungsberechtigten, beraten wurden, nähern sich die Quoten an. Da nicht auszuschließen ist, dass einzelne Widerspruchsführende

891 Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Tätigkeit der Widerspruchsstellen der Sozialversicherung und der Kriegsopferversorgung, Berichtsjahr: 2018, 2019, S. 1.

892 vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Tätigkeit der Widerspruchsstellen der Sozialversicherung und der Kriegsopferversorgung, Berichtsjahr: 2017, 2018, 2016, 2015, 2014.

auch von vertretungsberechtigten Personen nur beraten wurden, ist eine Verzerrung hier zumindest nicht zwingend anzunehmen.

Tab. 13: Vertretung und Beratung in gezogener und realisierter Stichprobe

	Stichprobenauswahl	realisierte Stichprobe
Vertretung	21,4 %	
Vertretung und Beratung		35,1 %, davon 9,3 % jedenfalls nur beratend

Keiner der Befragten war in einer Sitzung eines Widerspruchsausschusses anwesend.⁸⁹³ Nach § 27 der Geschäftsordnung der Widerspruchsausschüsse der Deutschen Rentenversicherung Bund ist die Ladung des Widerspruchsführenden grundsätzlich möglich.

Viele Verfahren der Rentenversicherung weisen einen medizinischen Bezug auf. In 282 Fällen wurde im Laufe des Widerspruchsverfahrens ein medizinisches Gutachten eingeholt. 63 % der Gutachten stammen aus Verfahren zu Rehabilitationsleistungen, die anderen 37 % betrafen Widersprüche aus der Erwerbsminderungsrente.

Zu der Frage, warum die Widerspruchsführenden ursprünglich Widerspruch eingelegt hatten, waren fast durchweg sehr hohe Zustimmungswerte zu verzeichnen (Abb. 19).⁸⁹⁴ Lediglich die Antwortoptionen „ich wollte es einfach mal versuchen“ und „weil eine andere Person mir dazu geraten hat“ fanden weniger Anklang bei den Befragten.⁸⁹⁵

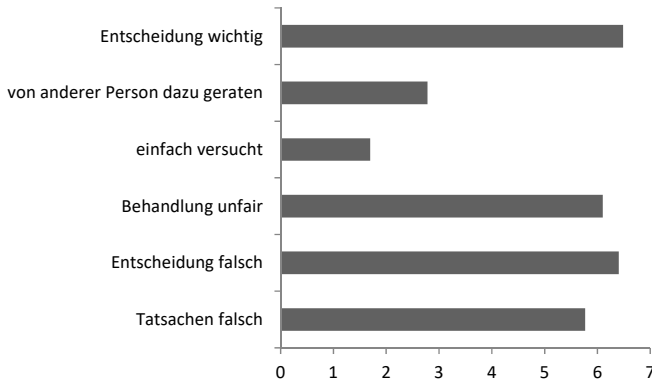
893 Im Pretest gab einer der Befragten an, anwesend gewesen zu sein.

894 Arithmetisches Mittel bei der auf endpunktbenannter 7-er Skala von 1 (stimme gar nicht zu) bis 7 (stimme voll zu): Ich habe Widerspruch eingelegt, weil (a) der Entscheidung nicht zutreffende Tatsachen zugrunde gelegt wurden (5,77) (b) weil ich die Entscheidung der Rentenversicherung falsch finde (6,4) (c) weil ich mich von der Rentenversicherung unfair behandelt fühlte (6,10) (d) weil die Entscheidung für mich wichtig war (6,48).

895 Arithmetisches Mittel bei der auf endpunktbenannter 7-er Skala von 1 (stimme gar nicht zu) bis 7 (stimme voll zu): Ich habe Widerspruch eingelegt, (a) weil ich es einfach mal versuchen wollte (1,70) (b) weil eine andere Person mir dazu geraten hat (2,78).

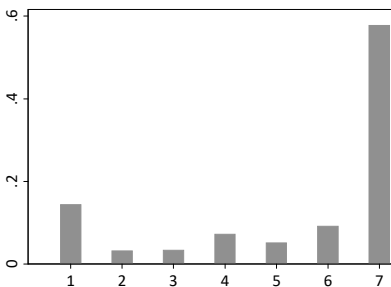
3. Teil: Empirischer Teil

Abb. 19: *Widerspruchsmotive (arith. Mittel): „Warum haben Sie Widerspruch eingelegt?“*



Auch die Bedeutung der Entscheidung für das eigene Leben, wurde als hoch eingestuft (Abb. 20). Fast 58 % der Befragten gaben an der Aussage, „Die Widerspruchsentscheidung ist wichtig für mein Leben“, voll zuzustimmen.⁸⁹⁶

Abb. 20: *Histogramm Bedeutung der Entscheidung für das eigene Leben*



Zwischen den verschiedenen Sachgebieten, zeigten sich deutliche Unterschiede. Während Widerspruchsführende aus der Rentenversicherung der Aussage zu 44,8 % voll zustimmten, galt dies für 58,4 % der Widerspruchsführenden aus den Rehabilitationsleistungen und für ganze 73,2 % derje-

⁸⁹⁶ 7 auf endpunktbenannter 7er-Skala.

nigen aus der Erwerbsminderungsrente.⁸⁹⁷ Zwischen den Geschlechtern bestehen zwar Unterschiede in der Bewertung der Bedeutung, diese werden jedoch nicht signifikant.

III. Verzerrungen durch non-response?

Eine Kontrolle ausgewählter Merkmale⁸⁹⁸ für die vorliegende Untersuchung ergab keine nennenswerten Verzerrungen durch systematische Ausfälle. Sowohl das Geschlecht⁸⁹⁹ als auch das Alter⁹⁰⁰ weichen im Rücklauf nicht signifikant von der Stichprobe ab. Die Angaben zur Vertretung liegen nicht in vergleichbarer Form vor. Soweit nachvollziehbar entsprechen sich aber im Wesentlichen.⁹⁰¹ Auf eine Redressmentgewichtung wurde daher verzichtet.

Letztlich lässt sich eine Verzerrung in die eine oder andere Richtung aber natürlich nicht ausschließen. Dass beispielsweise besonders unzufriedene Widerspruchsführende häufiger an einer solchen Befragung teilnehmen und damit das Ergebnis verzerren, ist nicht unwahrscheinlich. Überprüft werden kann dies, mangels Angaben zur Zufriedenheit in der Grundgesamtheit oder der Stichprobenauswahl jedoch nicht.

897 Nur 35 % der Widerspruchsführenden aus den Statusfeststellungsverfahren stimmten der Aussage voll zu. Allerdings ist diese Zahl aufgrund der geringen Anzahl an Beobachtungen wenig aussagekräftig.

898 Leider sind für die Grundgesamtheit weder soziodemografische Daten noch Angaben zur Vertretung bekannt. Diese werden von der DRV Bund nicht erhoben. Eigens für die Untersuchung wurden einzelne Daten zum Sample erhoben (siehe Anhang 2). Hierzu wurden Alter und Geschlecht ausgewählt, da diese bekannte „Verzerrungsfaktoren“ sind. Andere Merkmale wie Bundesland und Migrationsgeschichte konnten aus praktischen Gründen leider nicht erhoben werden. Das Merkmal „Vertretung“ wurde ausgewählt um zu kontrollieren, dass nicht weniger vertretene Widerspruchsführende teilnehmen. Der Pretest legte die Vermutung nahe, dass dies der Fall sein könnte.

899 T-test: $p < 0,05$.

900 $\chi^2 = 5.76$, $p = 0.451$.

901 Rechnet man die anderen Vertretenden, also diejenigen die nach dem SGG nicht vertretungsberechtigt sind, heraus, ergibt sich eine Vertretungsquote von 26,3 %. Ein χ^2 -Test ergibt hier noch keine Signifikanz ($p = 0,0024$). Dennoch ist davon auszugehen, dass von diesen 26,3 % nicht alle Widerspruchsführenden vertreten, sondern einige nur beraten wurden. Auf eine Gewichtung wurde daher verzichtet.

2. Kapitel: Auswertung der Befragung

A. Akzeptanz und Gerechtigkeit

I. Die Bewertung der Widerspruchsentscheidung

Unabhängig davon, welcher Ansatzpunkt gewählt wird, welche konkreten Fragen gestellt und welche Einflüsse kontrolliert werden: Die Befragten sind mit dem Widerspruchsverfahren und seiner Durchführung größtenteils unzufrieden. 90 % stimmen der Widerspruchsentscheidung nicht zu, etwa 95 % geben an, mit der Entscheidung nicht zufrieden zu sein⁹⁰² und nur etwa 5 % halten Ihre Widerspruchsentscheidung für richtig⁹⁰³. Werden die erfolgreichen Widersprüche herausgerechnet, verschlechtert sich die Bewertung erwartungsgemäß noch.⁹⁰⁴ Das betroffene Rechtsgebiet sowie soziodemografische Kennwerte haben allenfalls einen sehr geringen Einfluss auf die Bewertung der Entscheidung.⁹⁰⁵

Etwa 10 % der Befragten geben schließlich an, die Entscheidung zu akzeptieren.⁹⁰⁶ Weitere 8 % zeigen sich unentschieden. Diejenigen Widerspruchsführenden, die den Bescheid überwiegend akzeptieren, bewerten Zufriedenheit ($\bar{x} = 2,25$ statt $\bar{x} = 1,13$) und inhaltliche Richtigkeit ($\bar{x} = 2,55$ statt $\bar{x} = 1,19$) höher als diejenigen, die ihn nicht akzeptieren. Dennoch

902 Umfasst sind alle Antworten zwischen 5 und 7 der endpunktbenannten Skala mit 7= stimme voll zu.

903 Umfasst sind alle Antworten zwischen 5 und 7 der endpunktbenannten Skala mit 7= stimme voll zu.

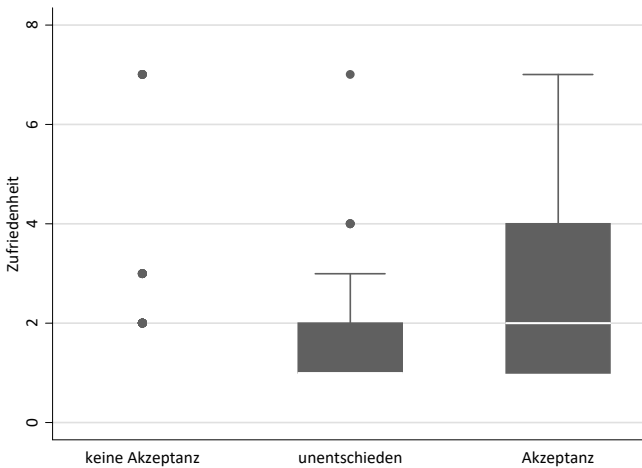
904 Allerdings auf Grund der geringen Anzahl an erfolgreichen Widersprüchen nur marginal: 4,9 % (im Vergleich zu 5,3 %) halten Ihren Bescheid dann für richtig, 95,5 % (im Vergleich zu 95,1 %) sind mit der Entscheidung nicht zufrieden. Die Unterschiede im Hinblick auf die Zufriedenheit und die inhaltliche Bewertung sind jeweils signifikant ($p < 0,05$).

905 Die Unterschiede zwischen den Rechtsgebieten, dem Alter und den subjektivem Einkommen sind im Hinblick auf die Zufriedenheit, aber nicht auf die inhaltliche Bewertung, signifikant, jedoch äußerst gering (Rechtsgebiet: Cramers $V = 0,14$; Alter: $r = 0,09$; subj. Einkommen: Spearman's $\rho = 0,04$). Im Hinblick auf das Geschlecht, den Migrationshintergrund und die Bildung ergeben sich keine signifikanten Unterschiede.

906 Umfasst sind hier alle Personen, die auf einer endpunktbenannten Skala zwischen 1 und 7= stimme voll zu, 5-7 im Hinblick auf die Aussage: „Die Widerspruchsentscheidung kann ich hinnehmen“ wählen. Personen, die angeben, die Entscheidung hinnehmen zu können, aber geklagt haben, wurden als „nicht akzeptierend“ kategorisiert. Zum theoretischen Hintergrund der Operationalisierung siehe: S. 120.

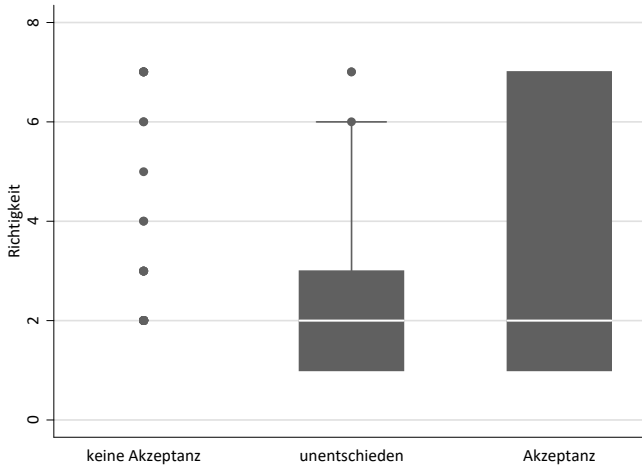
fällt auch hier die Bewertung eher schlecht aus. Auch in der Gruppe dieser Befragten sind 81,6 % unzufrieden mit der Entscheidung, 74,8 % halten sie nicht für richtig und 69,6 % würden ihr nicht zustimmen. Die Bewertung der Entscheidung durch die Widerspruchsführenden, die den Bescheid akzeptieren, erstreckt sich aber über ein wesentlich größeres Spektrum (vgl. Abb. 21).

Abb. 21 a-b: Boxplot Zufriedenheit mit der Widerspruchsentscheidung⁹⁰⁷



907 Die Boxplots stellen die Quartile (untere Begrenzung der Box 25 %- und obere Begrenzung 75 %-Quartil), Minimum und Maximum (die Antennen („Whisker“)), den Median (Strich in der Box), den Quartilsabstand (Höhe der Box), sowie die Ausreißer (Punkte) dar.

Inhaltliche Bewertung der Widerspruchsentscheidung



Je nach Rechtsgebiet fällt die Akzeptanzrate unterschiedlich aus. Im Mittel beträgt sie bei Verfahren aus der Altersrente $\bar{x} = 2,36$ und bei Verfahren aus der Erwerbsminderungsrente $\bar{x} = 1,50$. Verfahren aus den Rehabilitationsleistungen und zur Statusfeststellung liegen dazwischen ($\bar{x} = 1,97$ bzw. $\bar{x} = 1,89$). Widerspruchsführende, die gegen einen Bescheid im Bereich der Altersrente Widerspruch eingelegt haben, akzeptieren ihren Widerspruchsbescheid zu 16,8 %, Widerspruchsführende im Bereich der Rehabilitationsleistungen zu 10,2 % und im Bereich der Erwerbsminderungsrente lediglich zu 2,6 %.

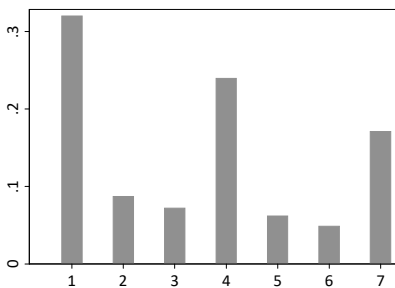
II. Gerechtigkeitspräferenzen

Eine Erklärung für die Frage, woraus sich die Akzeptanz einer Entscheidung speisen könnte, bietet die Gerechtigkeitsforschung an.⁹⁰⁸ Vereinfacht gesagt heißt es häufig: Wer eine Entscheidung und das ihr zugrunde liegende Verfahren für gerecht befindet, ist eher bereit, die Entscheidung zu akzeptieren. Diese Behauptung konfliktiert mit der häufig intuitiv geäußerten These, die Akzeptanz sei vor allem eine Folge der Vorteilhaftigkeit des Ergebnisses. Wo ordnen sich Befragte also ein, wenn sie sich abstrakt

908 Hierzu ausführlich: S. 120 ff.

entscheiden sollen, ob sie eine faire und rechtsstaatliche oder eine aus ihrer Sicht richtige Entscheidung bevorzugen? Erstmals wurde die Frage in dieser Form im GESIS-Panel 2015 gestellt.⁹⁰⁹ Die Befragten ordneten sich annähernd gleichverteilt auf der 7-er Skala ein.⁹¹⁰ Anders jedoch in dieser Untersuchung (Abb. 22): Viele Befragte entschieden sich für die Extreme, einige suchten den Ausgleich und nur wenige ordnen sich auf den verbleibenden Skalenpunkten ein. Während die Daten aus dem GESIS-Panel eine leichte Tendenz nach rechts, hin zur Prävalenz substanzieller Qualität zeigten, weisen die vorliegenden Daten eine eindeutige Tendenz nach links, hin zur prozeduralen Qualität, auf. Bei einem Vergleich beider Datenbestände ist jedoch zu beachten, dass die Frage hier im Kontext zum eigenen Widerspruchsverfahren gestellt wurde, weshalb die Befragten diese Frage tendenziell auch im Hinblick auf ihr Widerspruchsverfahren beantwortet haben dürften. Ein signifikanter Unterschied zwischen den Grundgesamtheiten der Befragung lässt sich daraus nicht schließen.

Abb. 22: Histogramm Gerechtigkeitspräferenz: Was ist Ihnen wichtiger? 1= ein faires und rechtsstaatliches Verfahren; 7= ein aus meiner Sicht richtiges Verfahren



Im Kontext dieser Untersuchung zum Widerspruchsverfahren wird häufig auf die Verfahrens- und die Ergebnisgerechtigkeit abgestellt. Die Präferenzfrage bildet diese Kategorien nicht deckungsgleich ab. Insbesondere das „vorteilhafte Ergebnis“ entspricht nicht unbedingt dem gerechten Ergebnis.

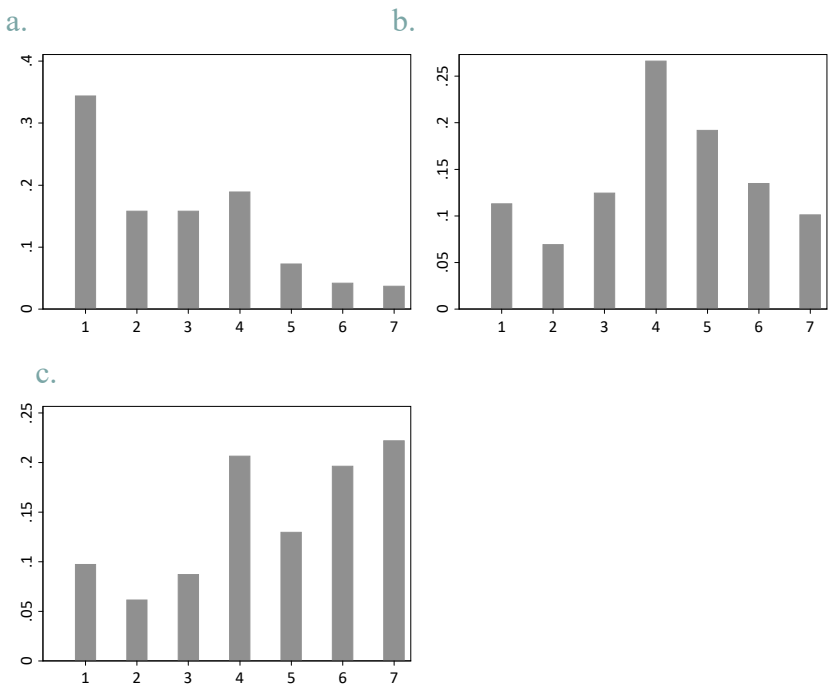
909 GESIS- Leibniz Institut für Sozialwissenschaften, GESIS-Panel 2015, Standard-Edition; Welle cd, 2015.

910 Für eine Auswertung siehe: Landwehr/Faas/Harms, Leviathan 2017, S. 35 f.

III. Vertrauen in Institutionen

Eine Rolle in der Akzeptanzbildung soll auch das Vertrauen in die Institutionen spielen. Es gilt in der Gerechtigkeitsforschung als förderlich für eine positive Gerechtigkeitsbewertung, die Akzeptanz generiert.⁹¹¹ Gleichzeitig ist aber davon auszugehen, dass eine als ungerecht empfundene Entscheidung das Vertrauen in die entscheidende Institution negativ beeinflusst.

Abb. 23 a-c: Histogramme Vertrauen in Institutionen: a: Deutsche Rentenversicherung Bund; b: Sozialgerichte; c: Bundesverfassungsgericht

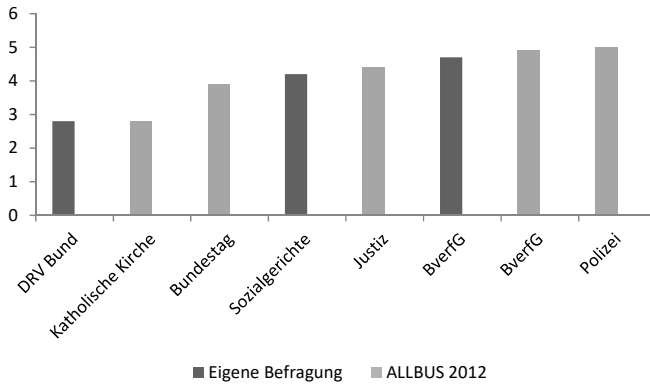


Gefragt nach dem Vertrauen in die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Sozialgerichte und das Bundesverfassungsgericht, fielen die Vertrauensurteile höchst unterschiedlich aus (Abb. 23). Während die Deutsche Ren-

911 Siehe auch S. 131 ff.

tenversicherung im Mittel mit etwa 2,8 auf einer Skala von eins bis sieben bewertet wurde, bewerteten die Befragten die Sozialgerichte mit 4,2 und das Bundesverfassungsgericht mit 4,7.

Abb. 24: Vergleich Vertrauen in Institutionen (arith. Mittel)



Dabei ist nicht davon auszugehen, dass es sich bei der Stichprobe bzw. der zugrundeliegenden Grundgesamtheit um eine besonders institutionenkritische bzw. misstrauische Gruppe handelt. Jedenfalls wich die Beurteilung des Bundesverfassungsgerichts im Rahmen der ALLBUS 2012⁹¹² zwar signifikant⁹¹³, aber nicht stark von der der Befragten ab (vgl. Abb. 24).⁹¹⁴ Das Vertrauen in die Rentenversicherung Bund fiel demnach vergleichsweise gering aus. In wie weit dies mit dem soeben erlebten Misserfolg in der Auseinandersetzung zusammenhängt, lässt sich mit den vorhandenen Daten nicht darstellen. Die nur sehr geringe Anzahl an erfolgreichen Widerspruchsführenden bewertet ihr Vertrauen in die Institutionen insgesamt etwas höher,⁹¹⁵ die Mittelwerte des Vertrauens in die Rentenversicherung und in die Sozialgerichte entsprechen sich jedoch. Allerdings sind diese Erkenntnisse auf Grund der geringen Anzahl an Befragten mit er-

912 GESIS- Leibniz Institut für Sozialwissenschaften, Allgemeine Bevölkerungsumfrage der Sozialwissenschaften ALLBUS 2012, 2012.

913 T-Test: $p < 0,05$.

914 Das arithmetrische Mittel der ALLBUS-Befragung lag bei derselben Frage für das Bundesverfassungsgericht bei 4,9.

915 Das arithmetrische Mittel betrug bei den Sozialgerichten 4,8 statt 4,4 und beim BVerfG 5 statt 4,9.

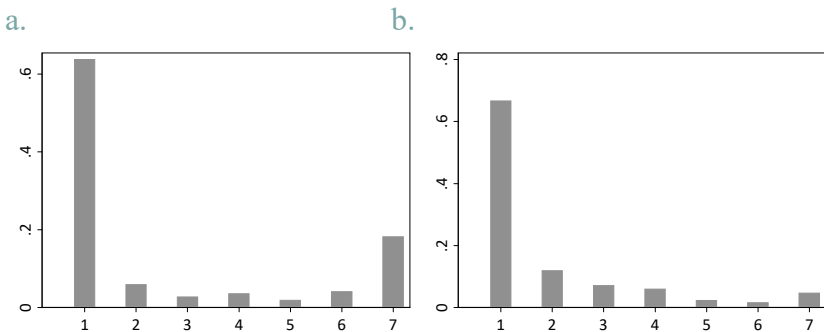
folgreichen Widersprüchen⁹¹⁶ kaum aussagekräftig. Die Widerspruchsführenden, die teilweise erfolgreich waren, bewerten das Vertrauen in die Rentenversicherung dagegen nicht anders.⁹¹⁷

IV. Die Bildung von Urteilen über die Verfahrensgerechtigkeit

1. Gerechtigkeitsselbstwahrnehmungen

Zur Gerechtigkeitseinschätzung befragt, zeigten sich die Befragten deutlich zufriedener mit dem Ergebnis als dem Verfahren (Abb. 25): Etwa 24 % der Befragten gaben an, das Ergebnis als (zumindest überwiegend) gerecht⁹¹⁸ zu empfinden, nur etwa 8 % trafen diese Aussage für das Verfahren.

Abb. 25 a-b: Histogramme Gerechtigkeitsselbsteinschätzungen: a: Gerechtigkeitseinschätzung Ergebnis; b: Gerechtigkeitseinschätzung Verfahren



916 Nur 5 Befragte gaben an, mit Ihrem Widerspruch vollständig erfolgreich gewesen zu sein.

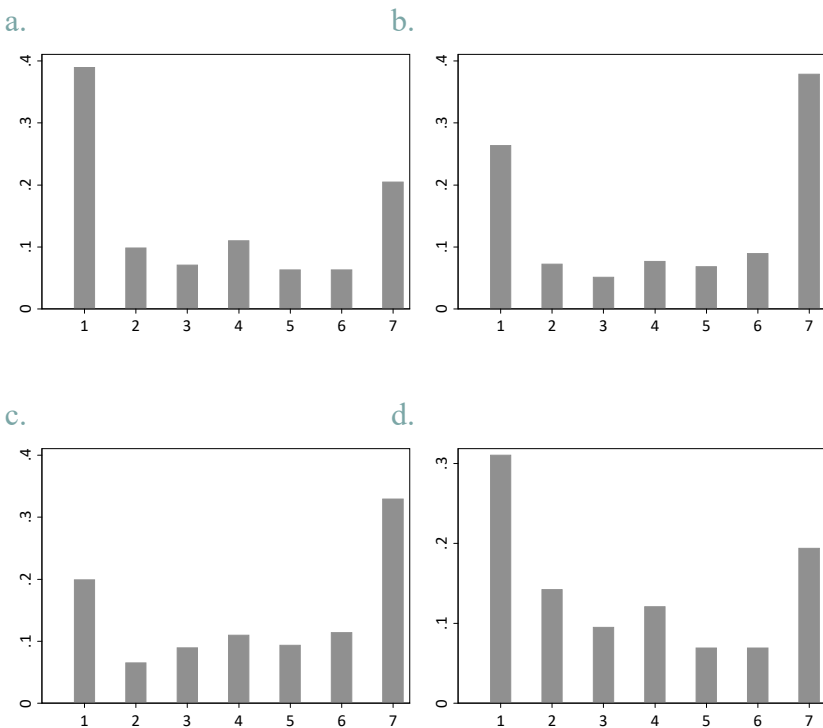
917 2,82 statt 2,76.

918 Umfasst sind dabei die Befragten die den Aussagen „Das Ergebnis der Widerspruchsverfahrens ist ungerecht“ (invertiert) und „Die Art und Weise wie mein Widerspruchsverfahren durchgeführt wurde ist gerecht“ auf einer Skala von 1-7 mit 5-7 antworteten.

Während eine beachtliche Anzahl an Befragten das Ergebnis für sehr gerecht hält, gilt dies im Hinblick auf das Verfahren nur noch für eine sehr geringe Anzahl.

Über 40 % der Befragten empfanden den Kontakt mit den Begutachtenden als gerecht.

Abb. 26 a-d: Histogramme Kommunikation mit den Begutachtenden: a: nachvollziehbare Erklärung; b: unangemessene Bemerkungen und Kommentare; c: respektvolle Behandlung; d: Beantwortung von Fragen



Die mittleren Zustimmungswerte zu den Items der Gerechtigkeit des Kontaktes mit den Begutachtenden liegen alle zwischen 3,36 und 4,49, also auf der 7er-Skala im mittleren Bereich. Eine grafische Betrachtung zeigt

jedoch, dass die höchste Dichte in den Extremen zu finden ist.⁹¹⁹ Die niedrigsten Zustimmungswerte verzeichnet das Item zu der Aussage: „Der/Die Gutachter/in hat mir den Ablauf der Untersuchung nachvollziehbar erklärt“.

Legt man die Gerechtigkeitsselbsteinschätzung der Befragten zu Grunde, lässt sich bereits ein moderater Zusammenhang zwischen der Akzeptanz der Entscheidung und der Gerechtigkeitseinschätzung des Verfahrens erkennen⁹²⁰, während kein Zusammenhang zwischen der Akzeptanz und der Gerechtigkeitseinschätzung des Ergebnisses zu bestehen scheint.⁹²¹ Ob ein mit Stattgabe endendes, aber als ungerecht empfundenen Verfahren zu Frustrationen führt, kann auf Grund der geringen Fallzahl vorliegend leider nicht beantwortet werden.⁹²²

Die Gerechtigkeitseinschätzung des Verfahrens unterscheidet sich zwischen Widerspruchsführenden der verschiedenen Rechtsbereiche nur marginal. Das gilt jedoch nicht für die Einschätzung des Ergebnisses. 28 bzw. 26 % der Befragten aus der Altersrente und den Rehabilitationsleistungen geben an, das Ergebnis des Verfahrens gerecht zu finden. Nur 18 % der Widerspruchsführenden aus der Erwerbsminderungsrente behaupten dies. Auch bei der Bewertung des Kontaktes mit den Begutachtenden fühlten sich die Befragten aus der Erwerbsminderungsrente wesentlich ungerechter behandelt. 39 % empfanden den Kontakt als eher ungerecht, bei den Widerspruchsführenden aus dem Bereich der Rehabilitationsleistungen waren es nur 12 %.

Welches Gerechtigkeitsmodell die Befragten präferieren, wirkt sich ebenso wenig auf die Bewertung der Verfahrensgerechtigkeit aus. Es bestehen jedoch Unterschiede bei der Bewertung der Ergebnisgerechtigkeit. 30 % derjenigen, die sich abstrakt eher für die prozedurale Gerechtigkeit entschieden, fanden das Ergebnis gerecht. In der Gruppe derjenigen, die eine inhaltliche vorteilhafte Entscheidung bevorzugten, bewerteten nur 20 % das Ergebnis als gerecht.

919 So beträgt auch die Standardabweichung für alle Items zwischen 2,3 und 2,6.

920 $r = 0,48$ ($p < 0,05$ bzw. $0,01$).

921 $r = 0,29$ ($p > 0,05$ bzw. $0,01$).

922 Befragte, deren Widerspruch vollständig stattgegeben wurde: $N = 5$.

2. Analyse der Gerechtigkeitsitems

Ihren Einfluss auf das Verfahren und das Ergebnis des Verfahrens empfinden die Befragten eher als gering. Der Aussage, das Widerspruchsverfahren sei so gestaltet, dass ausreichend Einfluss auf die Entscheidung genommen werden könnte, widersprechen⁹²³ fast 90 % der Befragten. Gefragt nach dem Einfluss auf das Verfahren geben 70 % an, nicht zuzustimmen.⁹²⁴ Im Mittel wird der Einfluss auf das Ergebnis daher als geringer empfunden, als der Einfluss auf das Verfahren.⁹²⁵

Mit den Ausprägungen der Verfahrensgerechtigkeit zeigten sich die Befragten eher unzufrieden. Ein Index zur Verfahrensgerechtigkeit⁹²⁶ wurde aus den Items „Einheitliche Anwendung der Verfahrensregeln“ („Konsistenz“), „Sicherstellung, dass niemand benachteiligt wird“ („Unvoreingenommenheit“), „Vorliegen einer umfassenden Informationsgrundlage“ („Genauigkeit“), „Kontrolle“ und „Vertrauen in die Deutsche Rentenversicherung Bund“ gebildet.

Die Items „Konsistenz“ und „Unvoreingenommenheit“ kranken an einer extrem hohen Anzahl fehlender Werte. 42 bzw. 46 % der Befragten, antworteten bei diesen Items mit „weiß nicht“, jeweils etwa 10 % mit „keine Angabe“. Möglicherweise sahen sich die Befragten aufgrund einer fehlenden Bewertungsgrundlage nicht in der Lage, diese Fragen adäquat zu beantworten. Beide Urteile basieren auf einem Kontakt oder zumindest einer Vorerfahrung mit der Rentenversicherung. Dies spräche für die These⁹²⁷, dass das Widerspruchsverfahren als Blackbox wahrgenommen wird, die in der Blackbox stattfindenden Entscheidungsprozesse von außen weitgehend intransparent erscheinen.⁹²⁸

923 Werte 1-3 auf endpunktbenannter 7er Skala.

924 Werte 1-3 auf endpunktbenannter 7er Skala.

925 $\bar{x}=1,73$ zu $\bar{x}=2,57$.

926 Hierfür wurde ein Mittelwertsindex aus den einzelnen Items zur Interaktionsgerechtig gebildet. Eine Itemanalyse ergab Trennschärfewerte zwischen 0,31 und 0,74 sowie eine Reliabilität des Gesamtindex von $\alpha = 0,79$.

927 Siehe hierzu S. 120 ff.

928 Für diese These spricht auch, dass Items, die im Rahmen des Pretests liefen und einerseits Interaktionen mit der Rentenversicherung abfragten, andererseits zur Bewertung der Stellung im Verfahren („standing“ im Sinne der Group Value Theorie von Tyler/ Lind) dienten, alle aufgrund ihrer hohen Ausfallraten von der Befragung ausgeschlossen wurden.

3. Teil: Empirischer Teil

Dennoch unterscheidet sich die Bewertung der Gerechtigkeit des Verfahrens durch die Befragten, die zu diesen Items keine Angabe gemacht haben, nicht signifikant von denjenigen, die eine Angabe gemacht haben.⁹²⁹

Ob ein persönlicher Kontakt tatsächlich zu einer Reduzierung der Ausfallrate geführt hätte, lässt sich nicht nachvollziehen. In der Sitzung eines Widerspruchsausschusses anwesend war jedenfalls keiner der Teilnehmenden. Da ein systematisches non-response hier daher zumindest nicht nahe liegt und die Befragten die mit „weiß nicht“ geantwortet haben auch eine inhaltliche Aussage getroffen haben, lassen sich die Angaben aber dennoch verwerten.

Diejenigen, die eine Aussage zu diesen Items treffen, bewerten das Verfahren im Hinblick auf Konsistenz und Unvoreingenommenheit dann auch eher negativ mit mittleren Zustimmungswerten von $\bar{x} = 2,82$ und $\bar{x} = 2,44$. Die Items zur Genauigkeit⁹³⁰ und dem Einfluss auf das Verfahren⁹³¹ wurden mit Zustimmungswerten von $\bar{x} = 3,29$ und $\bar{x} = 2,57$ geringfügig besser bewertet. Wie die Befragten das Vertrauen in die Rentenversicherung bewerteten, wurde bereits erörtert.⁹³²

Die Interaktionsgerechtigkeit wurde für die Kontakte mit den medizinischen Gutachtern abgefragt. Insgesamt wurden 44 % der Befragten medizinisch begutachtet. Damit wurde in knapp 80 % aller Erwerbsminderungsfälle und in 48 % aller Reha-Verfahren mindestens ein medizinisches Gutachten eingeholt.

3. Modellvergleich

Etwa 8 % der Befragten hielten das Verfahren insgesamt für überwiegend gerecht (im Folgenden als globale Gerechtigkeitseinschätzung bezeichnet). Doch welche Faktoren beeinflussen dieses Gerechtigkeitsurteil?

929 t-Test: $p > 0,05$.

930 „Das Widerspruchsverfahren ist so gestaltet, dass ich alle Informationen, dich ich für wichtig halte, angeben kann“.

931 „Das Widerspruchsverfahren ist so gestaltet, dass ich meine Meinungen und Sichtweisen einbringen kann“.

932 siehe S. 190 ff.

Tab. 14: Regressionsmodell zur Vorhersage der Gerechtigkeitseinschätzung des Verfahrens

Gerechtigkeitseinschätzung (global)	Modell 1	Modell 2	Modell 3	Modell 4
Einfluss: Verfahren	0.19*** (0.07)	0.02 (0.07)		0.02 (0.07)
Einfluss: Ergebnis (logarithmiert)	0.93*** (0.23)	0.65*** (0.21)		0.63*** (0.22)
Vertrauen: DRV		0.23*** (0.07)		0.23*** (0.07)
Verständlichkeit Begründung		0.06 (0.06)		0.06 (0.06)
Genauigkeit		0.00 (0.05)		0.01 (0.05)
Konsistenz		0.08 (0.07)		0.08 (0.07)
Unvoreingenommenheit		0.17 (0.10)		0.17 (0.11)
Korrigierbarkeit		-0.25 (0.32)		-0.29 (0.32)
Wissen über WSA			0.17 (0.31)	0.24 (0.26)
Alter	-0.14 (0.10)	-0.09 (0.10)	-0.19* (0.11)	-0.09 (0.09)
Männer (Ref. Frauen)	0.26 (0.21)	0.13 (0.19)	0.30 (0.24)	0.12 (0.19)
vertretene Widerspruchsführende (Ref. nicht vertretene Widerspruchsführende)	-0.16 (0.20)	-0.10 (0.19)	-0.40* (0.23)	-0.10 (0.19)
neue Bundesländer (Ref. alte Bundesländer)	-0.16 (0.21)	-0.10 (0.19)	0.01 (0.23)	-0.10 (0.19)
Konstante	4.38 (4.27)	2.50 (3.94)	1.59 (4.84)	2.61 (3.97)
Beobachtungen	182	182	182	182
R ² (angepasst)	0.25	0.39	0.01	0.39

Robuste Standardfehler in Klammern; Signifikanzniveaus: *p<0,10; **p<0,05; ***p<0,01.

Durch die bereits theoretisch erläuterten Modelle der Verfahrensgerechtigkeit wird ein erheblicher Anteil an Varianz erklärt (Tab. 14). Alleine die instrumentellen Kriterien (Modell 1) erklären bereits 25 % der Varianz der globalen Gerechtigkeitseinschätzung.⁹³³ Sowohl der Einfluss auf das Ergebnis als auch der Einfluss auf das Verfahren wirken sich signifikant aus. Mit jedem Skaleneinheit, den die Befragten angeben, mehr Kontrolle über das Verfahren zu haben, steigt die Gerechtigkeitseinschätzung unter Kontrolle der anderen unabhängigen Variablen um 0,19. Der Einfluss auf das Ergebnis steht in einem logarithmischen Zusammenhang zur Gerechtigkeitseinschätzung. Bei niedrigen Werten auf der Skala „Einfluss auf das Ergebnis“ ist der Zusammenhang noch stärker um dann mit steigenden Werten immer weiter abzuflachen. So beträgt die Steigung bei einer Ergebniskontrolle von 1 noch 0,93, ab einer Ergebniskontrolle von 5 entsprechen sich die Steigungen mit etwa 0,19. Für die Werte 6 und 7 ist der Einfluss der Ergebniskontrolle dann geringer als der Einfluss der Verfahrensgerechtigkeit. Allerdings wurde der Einfluss auf das Ergebnis von den meisten Befragten eher gering eingeschätzt, sodass die Interpretation für die höheren Einflusswerte nur auf einer dünnen Datengrundlage beruht.

Lässt man alle Variablen in das Regressionsmodell einfließen, die laut Tyler und Lind⁹³⁴ zur Verfahrensgerechtigkeit beitragen, lässt sich bereits 39 % der Varianz der Gerechtigkeitseinschätzung erklären (Modell 2). Signifikanten Einfluss haben dann allerdings nur noch der logarithmierte Einfluss auf das Ergebnis der Entscheidung sowie das Vertrauen in die Rentenversicherung. Für jeden Skaleneinheit „Vertrauen in die Rentenversicherung“ mehr, stieg das Gerechtigkeitsempfinden um 0,23 Punkte an. Für die ersten 100 % Steigerung der Ergebniskontrolle beträgt der Einfluss unter der Kontrolle der Prädiktoren aus Modell 2 0,45, für eine Steigerung von 600 auf 700 % nur noch 0,1. Je mehr die Befragten also das Gefühl hatten, Einfluss auf die Entscheidung der Rentenversicherung nehmen zu können und je mehr sie der Rentenversicherung vertrauten, als desto gerechter empfanden sie das Verfahren. Allerdings schwächt sich auch bei diesem Modell der Einfluss der Ergebniskontrolle mit zunehmend positiver Bewertung ab.

933 Alle Modelle wurden unter Kontrolle von Geschlecht, Vertretungsstatus und Wohnort der Befragten berechnet. Alleine die Kontrollvariablen erklären etwa 1 % der Varianz der Gerechtigkeitseinschätzung (siehe Tabelle 2 in Anhang 3).

934 Siehe S. 120 ff.

Das Wissen um die Existenz eines Widerspruchsausschusses wirkte sich nicht signifikant auf das Gerechtigkeitsempfinden aus (Modell 3). Dass Widerspruchsausschüsse also mittelbar Akzeptanz schaffen, kann damit zumindest nicht belegt werden. Allerdings ließ sich ihre Existenz im vorliegenden Setting auch nicht kontrollieren. Ein solches Befragungsdesign wäre schon aufgrund rechtlicher Vorgaben nicht möglich. Abgefragt wurde hier also lediglich, ob die Befragten wissen, dass ein Widerspruchsausschuss über ihren Widerspruch entscheidet. Wer dies nicht weiß, kann den Widerspruchsausschuss auch nicht in sein Akzeptanzurteil einfließen lassen. Dass sich das Wissen nicht signifikant auswirkt, spricht also eher dafür, dass kein Effekt besteht.⁹³⁵

Bei einer Gesamtbetrachtung der drei Modelle⁹³⁶ (Modell 4) zeigt sich, dass sich sowohl die instrumentellen Kriterien, als auch die nichtinstrumentellen Kriterien auf das Gerechtigkeitsempfinden auswirken, jedoch lediglich der Einfluss auf das Ergebnis sowie das Vertrauen in die Rentenversicherung signifikant werden. Keinen signifikanten Einfluss hat, ob die Widerspruchsführenden davon ausgehen, alle Informationen einbringen zu können (Genauigkeit), dass die Regeln für alle einheitlich angewendet würden (Konsistenz), dass niemand bevorzugt oder benachteiligt wird (Unvoreingenommenheit), dass die Begründung verständlich ist (Verständlichkeit Begründung) und dass sie um die Klagemöglichkeit gegen die Entscheidung wissen.

Der Einfluss des Verfahrensausgangs auf das Gerechtigkeitsurteil lässt sich auf Grundlage der erhobenen Daten leider nicht klären. Lediglich in fünf Fällen wurde dem Widerspruch vollständig stattgegeben.

Die Modellrechnungen zum Gerechtigkeitsempfinden leiden allerdings an einer fundamentalen Schwäche: Aufgrund der bereits erwähnten hohen Ausfallraten der Items zur Konsistenz und Unvoreingenommenheit

935 Neben dem Problem, dass für diese Fragen mit sehr geringen Fallzahlen gerechnet werden musste, stellt sich hier auch das Problem, dass Korrelation eben nicht gleich Kausalität bedeutet. Ein kausaler Effekt lässt sich hier gerade nicht nachweisen.

936 Berechnet wurden in Modell 1 der Einfluss der Kontrolle im Sinne der instrumentellen Theorien, in Modell 2 der Einfluss der Verfahrensgerechtigkeit nach den Kriterien von *Lind* und *Tyler*. Modell 3 berücksichtigt weitere Kriterien, die theoretisch für die Bildung einer Gerechtigkeitsurteils von Bedeutung seien könnten und Modell 4 berücksichtigt alle Kriterien.

3. Teil: Empirischer Teil

erfolgten die Berechnungen auf einer sehr dünnen Datenlage (N=185).⁹³⁷ Robuste Vorhersagen lassen sich aus diesen Modellen daher kaum ziehen.

Um aussagekräftigere Ergebnisse zu erhalten, wurde weiterhin ein Modell berechnet, in dem die Variablen Konsistenz und Unvoreingenommenheit nicht berücksichtigt wurden (Tab. 15). Beide Variablen basieren auf der Bewertung einer (möglichen) Interaktion mit der Rentenversicherung. Die Tatsache, dass etwa 45 % der Befragten die beiden Items mit „weiß nicht“ beantworteten, legt nahe, dass diese Aspekte für die Bewertung der Verfahrensgerechtigkeit im Widerspruchsverfahren keine allzu große Rolle spielten.

Tab. 15: Regressionsmodell zur Vorhersage der Gerechtigkeitseinschätzung des Verfahrens (ohne Interaktionsvariablen)

Gerechtigkeitseinschätzung des Verfahrens	
Genauigkeit	0.09** (0.04)
Vertrauen: DRV	0.20*** (0.05)
Verständlichkeit Begründung	0.15*** (0.04)
Einfluss: Verfahren	0.11** (0.05)
Einfluss: Ergebnis	0.22*** (0.07)
Korrigierbarkeit	-0.05 (0.27)
Wissen über WSA	-0.01 (0.17)
Alter	-0.14* (0.07)
Männer (Ref. Frauen)	-0.01 (0.15)
vertretene Widerspruchsführende (Ref. nicht vertretene Widerspruchsführende)	-0.09 (0.14)

937 Auch das Modell 1, das die Kriterien mit den hohen Ausfallraten nicht berücksichtigt, wurde zur besseren Vergleichbarkeit angepasst.

 Gerechtigkeitseinschätzung
 des Verfahrens

neue Bundesländer	-0.04
(Ref. alte Bundesländer)	(0.15)
Konstante	0.90
	(3.03)
Beobachtungen	388
R ² (angepasst)	0.28

Robuste Standardfehler in Klammern; Signifikanzniveaus: * $p < 0,10$; ** $p < 0,05$; *** $p < 0,01$.

Ein solches Modell vermag immerhin 28 % der Varianz der globalen Gerechtigkeitseinschätzung zu erklären. Außer der Korrigierbarkeit und dem Wissen um den Widerspruchsausschuss wirkten sich hier dann auch alle Prädiktoren signifikant aus. Am stärksten wirkten sich der Einfluss auf das Ergebnis und das Vertrauen in die Rentenversicherung, gefolgt von der Verständlichkeit der Begründung, dem Einfluss auf das Verfahren und der Genauigkeit aus. Wird der Einfluss auf das Ergebnis um einen Skalenpunkt stärker empfunden, steigt die Gerechtigkeitseinschätzung um 0,22 an (unter Kontrolle aller anderen in die Regression aufgenommenen Variablen). Von den Kontrollvariablen erlangt lediglich das Alter (schwach) signifikanten Einfluss. Je jünger eine Person ist, desto gerechter empfindet sie das Verfahren. Allerdings ist der Einfluss äußerst schwach ausgeprägt.

Ein weiterer Aspekt, der bei der Gerechtigkeitseinschätzung des Verfahrens relevant werden könnte, ist die Interaktion mit den medizinischen Begutachtenden (Tab. 16).

3. Teil: Empirischer Teil

Tab. 16: Regressionsmodell zur Vorhersage der globalen Gerechtigkeitseinschätzung (Interaktionsgerechtigkeit Gutachter*innen)

Gerechtigkeitseinschätzung des Verfahrens	
Genauigkeit	-0.02 (0.07)
Vertrauen: DRV	0.07 (0.08)
Verständlichkeit Begründung	0.70** (0.32)
Verständlichkeit Begründung (quadratiert)	-0.08* (0.04)
Einfluss: Verfahren	0.11 (0.10)
Einfluss: Ergebnis (logarithmiert)	0.60** (0.28)
Korrigierbarkeit	0.32 (0.36)
Wissen über WSA	-0.18 (0.28)
Interaktionsgerechtigkeit	0.15** (0.06)
Alter	-0.10 (0.14)
Männer (Ref. Frauen)	-0.43* (0.26)
vertretene Widerspruchsführende (Ref. Nicht vertretene Widerspruchsführende)	-0.02 (0.25)
neue Bundesländer (Ref. Alte Bundesländer)	0.36 (0.25)
Konstante	-7.65 (5.19)
Beobachtungen	152
R ² (angepasst)	0.16

Robuste Standardfehler in Klammern, Signifikanzniveaus: *p<0,1; ** p<0,05; ***p<0,01.

Wie bereits dargestellt,⁹³⁸ empfindet ein erheblicher Teil der Begutachteten die Interaktion als ungerecht. Es ließe sich also vermuten, dass sich die Bewertung der Begutachtendeninteraktion auch auf die globale Gerechtigkeitseinschätzung auswirkt. Der Einfluss ist jedoch eher gering. Alleine die Tatsache, dass ein medizinisches Gutachten im Widerspruchsverfahren eingeholt wurde, wirkt sich nicht signifikant auf die Gerechtigkeitseinschätzung aus.⁹³⁹ Ein Modell, das neben den Kontrollvariablen nur die Interaktionsgerechtigkeit berücksichtigt, ist insgesamt nur schwach signifikant⁹⁴⁰ und vermag nur etwa 4 % der Varianz zu erklären.⁹⁴¹

Modelliert man nun die bereits in Tab. 15 untersuchten Items zusammen mit der Interaktionsgerechtigkeit, erklären diese etwa 16 % der Varianz. Die Interaktionsgerechtigkeit bleibt signifikant, tritt in ihrer Bedeutung aber hinter andere Merkmale zurück.

Die Interpretation aller Modelle, die Items zur Interaktionsgerechtigkeit beinhalten, gestaltet sich jedoch problematisch. Aufgrund der geringen Anzahl an Befragten, die sowohl im Widerspruchsverfahren medizinisch begutachtet wurden, als auch alle an der Regression beteiligten Items beantwortet haben (bei dem Modell in Tab. 16), sind die Modelle nur begrenzt aussagekräftig.

V. Akzeptanz durch Verfahren

1. Gerechtigkeitsmodelle und Akzeptanz

Akzeptanz durch Widerspruchsverfahren – Dieser Glaubenssatz gerät bereits aufgrund der deskriptiven Auswertung ins Wanken. Nur etwa 10 % der Befragten geben an, die Entscheidung zu akzeptieren. Doch welche Prädiktoren eignen sich dazu, die Akzeptanz bzw. die Hinnehmbarkeit der Widerspruchsentscheidung vorherzusagen? Welche Gerechtigkeitsmodelle wirken sich am stärksten auf die Akzeptanz aus?

938 Vgl. S. 197 ff.

939 Zweiseitiger T-Test mit gleichen Varianzen: $p > 0,05$.

940 $P = 0,06$.

941 Siehe Tabelle 3 in Anhang 3.

Tab. 17: Regressionsmodell zur Vorhersage der Akzeptanz durch Gerechtigkeit

Akzeptanz	Modell 1	Modell 2
Gerechtigkeitseinschätzung Verfahren (logarithmiert)	0.82*** (0.16)	0.76*** (0.25)
Gerechtigkeitseinschätzung Ergebnis	1.14*** (0.29)	1.76*** (0.49)
Gerechtigkeitseinschätzung Ergebnis (quadrirt)	-0.13*** (0.04)	0.20*** (0.07)
Interaktionsgerechtigkeit Gutachter*innen (logarithmiert)		0.31** (0.15)
Bedeutung	0.70*** (0.23)	0.49 (0.35)
Bedeutung (quadrirt)	-0.09*** (0.03)	-0.06 (0.04)
Alter	-0.03 (0.08)	-0.15 (0.14)
Männer (Ref. Frauen)	-0.00 (0.15)	0.13 (0.22)
vertretene Widerspruchsführende (Ref. Nicht vertretene Widerspruchsführende)	-0.21 (0.14)	-0.32 (0.23)
neue Bundesländer (Ref. Alte Bundesländer)	-0.23 (0.16)	-0.50* (0.26)
Konstante	4.61 (3.40)	8.90 (5.63)
Beobachtungen	411	153
R ² (angepasst)	0.31	0.42

Robuste Standardfehler in Klammern; Signifikanzniveau: *p<0,10; **p<0,05; ***p<0,01.

Die Kontrollvariablen Geschlecht, Alter, Vertretung und Bundesland erklären etwa 2 % der Varianz der Akzeptanz.⁹⁴² Alleine die Tatsache, ob ein Widerspruchsführender vertreten und/oder beraten wurde oder nicht, wirkt sich signifikant auf die Akzeptanz aus. Wer nicht vertreten wird, akzeptiert die Entscheidung eher. Der Effekt ist jedoch marginal.

Modell 1 enthält neben den Kontrollvariablen die Verfahrens- und Ergebnisgerechtigkeit sowie die Bedeutung der Entscheidung für das eigene Leben als Prädiktoren. Gemeinsam mit den Kontrollvariablen erklären diese unabhängigen Variablen etwa 31 % der Varianz der Akzeptanz.

Die Bewertung der Verfahrensgerechtigkeit wirkt sich logarithmisch auf die Akzeptanz aus. Der Einfluss ist zuerst stark, mit zunehmend positiver Gerechtigkeitsbewertung jedoch nur noch schwach ausgeprägt. Der Effekt „verlangsamt“ sich. Die Ergebnisgerechtigkeit wirkt hingegen in Form ei-

942 Siehe Tabelle 4 in Anhang 3.

nes quadratischen Terms auf die Akzeptanz. Der vormals positive Einfluss verkehrt sich ab dem bei 4,25 liegenden Wendepunkt in einen negativen Einfluss. Es handelt sich also um einen konvexen Zusammenhang. Signifikant wirkt auch die Bedeutung der Entscheidung für das eigene Leben auf die Akzeptanz. Auch dieser Zusammenhang ist quadratisch, die Kurve konvex. Es gilt jedoch zu bedenken, dass die Kategorien mit hoher Gerechtigkeitsbewertung eher schwach besetzt sind. Die Art des Zusammenhanges könnte sich einer höheren Anzahl an Beobachtungen, insbesondere im oberen Bereich der Gerechtigkeitsbewertung, ändern.

Kombiniert mit der Interaktionsgerechtigkeit im Verhältnis zu medizinischen Begutachtenden, erklären die Gerechtigkeitsmodelle ganze 42 % der Varianz der Akzeptanz. Das Modell 2 verfügt jedoch aufgrund der geringen Anzahl an Widerspruchsverfahren mit medizinischen Gutachten nur über eine geringe Anzahl an Beobachtungen. Auch hier sind sowohl das Modell an sich als auch alle drei Gerechtigkeitsaspekte signifikant. Auch zwischen Akzeptanz und Interaktionsgerechtigkeit besteht ein logarithmischer Zusammenhang. Der Einfluss der Interaktionsgerechtigkeit schwächt sich mit zunehmendem Gerechtigkeitsempfinden ab. Der Einfluss der Ergebnisgerechtigkeit lässt sich wiederum mit einem quadratischen Term am besten beschreiben.

Die hier zu beobachtenden nicht-linearen Zusammenhänge führen dazu, dass die Koeffizienten nicht vergleichbar sind. Eine Rangfolge im Hinblick auf die Stärke des Einflusses der verschiedenen Gerechtigkeitsmodelle lässt sich daher nicht abbilden.

Verfahrens- und Ergebnisgerechtigkeit scheinen aber einen ähnlichen Einfluss auf die Akzeptanz zu haben. Während der Einfluss der Ergebnisgerechtigkeit zu Beginn der Skala stärker steigt, fällt er gegen Ende der Skala auch wieder stärker ab. Die Bedeutung der Entscheidung sowie die Bewertung der Interaktion mit den Gutachtern scheint die Akzeptanz dagegen schwächer zu beeinflussen.

Betrachtet man den Einfluss der einzelnen Items, nicht der globalen Bewertung des Verfahrens durch die Teilnehmenden auf die Akzeptanz, ergibt sich ein ähnliches Bild (Tab. 18).

3. Teil: Empirischer Teil

Tab. 18: Regressionsmodell zur Vorhersage der Akzeptanz durch Einzelkriterien

Akzeptanz	Modell 1	Modell 2
Einfluss: Verfahren	-0.13 (0.08)	0.01 (0.05)
Einfluss: Ergebnis	0.33*** (0.08)	0.24*** (0.06)
Vertrauen DRV	0.68*** (0.23)	0.23*** (0.05)
Vertrauen DRV (quadratiert)	-0.07** (0.03)	
Genauigkeit (logarithmiert)	0.77*** (0.19)	0.21 (0.13)
Konsistenz	-0.21*** (0.08)	
Unvoreingenommenheit	0.12 (0.09)	
Verständlichkeit Begründung	-0.67*** (0.25)	0.14*** (0.04)
Verständlichkeit Begründung (quadratiert)	0.11*** (0.04)	
Bedeutung	1.23*** (0.37)	1.03*** (0.25)
Bedeutung (quadratiert)	-0.17*** (0.04)	-0.14*** (0.03)
Korrigierbarkeit	0.25 (0.35)	-0.06 (0.25)
Wissen über WSA	0.11 (0.21)	0.13 (0.19)
Alter	-0.34** (0.14)	-0.15 (0.09)
Männer (Ref. Frauen)	0.08 (0.21)	0.10 (0.16)
vertretene Widerspruchsführende (Ref. Nicht vertretene Widerspruchsführende)	-0.22 (0.22)	-0.07 (0.15)
neue Bundesländer (Ref. Alte Bundesländer)	-0.06 (0.25)	-0.20 (0.17)
Konstante	0.73 (5.23)	3.44 (3.69)
Beobachtungen	178	391
R ² (angepasst)	0.46	0.33

Standardfehler in Klammern; Signifikanzniveaus: *p<0,10; **p<0,05; ***p<0,01.

Modell 1, welches mit der Konsistenz und Unvoreingenommenheit auch die Interaktion mit der Rentenversicherung in den Blick nimmt, vermag sogar 46 % der Varianz der Akzeptanz zu erklären. Aufgrund der hohen Ausfallraten der Items Konsistenz und Unvoreingenommenheit⁹⁴³ allerdings nur auf Grundlage einer geringen Anzahl an Beobachtungen.

Ein um diese Items kupiertes Modell 2 erklärt noch 33 % der Varianz der Akzeptanz bei 391 Beobachtungen. Die vormals quadratischen Zusammenhänge der Verständlichkeit der Begründung und des Vertrauens in die Deutsche Rentenversicherung Bund zur Akzeptanz lassen sich nun linear am besten abbilden. Lediglich dem Zusammenhang mit der Bedeutung der Entscheidung für das eigene Leben liegt noch ein quadratischer Term zu Grunde.

Der Einfluss auf das Ergebnis sowie das Vertrauen in die Deutsche Rentenversicherung Bund haben vergleichbar großen Einfluss auf die Akzeptanz. Auch die Verständlichkeit der Begründung wirkt sich signifikant aus, wenn auch deutlich schwächer. Der quadratische Zusammenhang der Bedeutung der Entscheidung mit der Akzeptanz lässt sich in seiner Stärke wiederum nicht vergleichen. Der Einfluss auf das Verfahren, die Genauigkeit, die Korrigierbarkeit, das Wissen um Widerspruchsausschüsse sowie die Kontrollvariablen wirken sich nicht signifikant aus.

Welchen Einfluss die Anwesenheit in der Sitzung eines Widerspruchsausschusses auf die Akzeptanz hat, lässt sich leider auf Grundlage der erhobenen Daten nicht feststellen. Keiner der Teilnehmenden beantwortete die Frage nach der Anwesenheit positiv.⁹⁴⁴

2. Gerechtigkeitspräferenzen und Akzeptanz

Die Beurteilung von Ergebnis- und Verfahrensgerechtigkeit beeinflussen die Akzeptanz der Entscheidung. Ob sich dieser Einfluss je nach Gerechtigkeitspräferenz unterschiedlich auswirkt, wurde in dem folgenden Modell untersucht (Tab. 19).

943 Siehe hierzu: S. 197.

944 Unter den Teilnehmer*innen des Pretests befand sich zumindest eine Person, die an der Sitzung eines Widerspruchsausschusses teilgenommen hatte.

Tab. 19: Regressionsmodell zur Vorhersage des Einflusses der Gerechtigkeitsmodelle bei unterschiedlicher Gerechtigkeitspräferenz

Akzeptanz	prozedurale Präferenz	substantielle Präferenz
Gerechtigkeitseinschätzung Verfahren (logarithmiert)	1.27*** (0.23)	1.06*** (0.23)
Gerechtigkeitseinschätzung Ergebnis (logarithmiert)	0.28** (0.13)	0.51*** (0.18)
Alter	0.05 (0.11)	0.01 (0.15)
Männer (Ref. Frauen)	0.13 (0.23)	0.11 (0.25)
vertretene Widerspruchsführende (Ref. Nichtvertretene Widerspruchsführende)	-0.06 (0.21)	-0.18 (0.23)
neue Bundesländer (Ref. Alter Bundesländer)	-0.19 (0.24)	-0.29 (0.30)
Konstante	5.14 (4.97)	7.18 (6.34)
Beobachtungen	196	147
R ² (angepasst)	0.25	0.24

Robuste Standardfehler in Klammern; Signifikanzniveaus: * $p < 0,10$; ** $p < 0,05$; *** $p < 0,01$.

Berechnet man den Einfluss beider Gerechtigkeitsmodelle, einmal für diejenigen Befragten die eher die prozedurale und einmal für diejenigen, die eher die substantielle Gerechtigkeit bevorzugen, zeigten sich auch für das Gesamtmodell Unterschiede.

Bei getrennten Berechnungen wirkt sich die Ergebnissgerechtigkeit logarithmisch, nicht quadratisch aus. Weiterhin wird geringfügig mehr Varianz durch die Ergebnis- und Verfahrensgerechtigkeit erklärt, wenn sich Personen eher auf der prozeduralen Seite einordnen.⁹⁴⁵

Unabhängig davon, auf welcher Seite sich die Befragten einordneten, der Verfahrensgerechtigkeit kam stets mehr Einfluss zu als der Ergebnissgerechtigkeit. Der Unterschied ist jedoch bei den Befragten wesentlich geringer, die sich bei der substantiellen Präferenz einordnen. Während der Einfluss der Verfahrensgerechtigkeit leicht sinkt, steigt vor allem der Einfluss der Ergebnissgerechtigkeit an. Auf die Akzeptanz der Entscheidung haben

945 R²= 24,6 (prozedural) R²= 24,0 (substanziell).

die Gerechtigkeitsmodelle daher, je nach abstrakter Gerechtigkeitspräferenz, unterschiedlichen Einfluss.

B. Vom Widerspruchs- zum Gerichtsverfahren

I. Wer klagt gegen seinen Widerspruchsbescheid?

Der weit überwiegende Teil, nämlich 99,2 % der Widerspruchsverfahren waren – jedenfalls teilweise – erfolglos.⁹⁴⁶ Geklagt haben aber nur 22,9 % der Befragten.

Zu Grunde liegt den folgenden Überlegungen die Vermutung, dass Widerspruchsführende mit ihrer ablehnenden Entscheidung inhaltlich nicht einverstanden sind. Immerhin haben sie bereits gegen ihre Ausgangsentscheidung einen Rechtsbehelf eingelegt. Dennoch gehen nicht alle gegen ihren Bescheid auch gerichtlich vor.

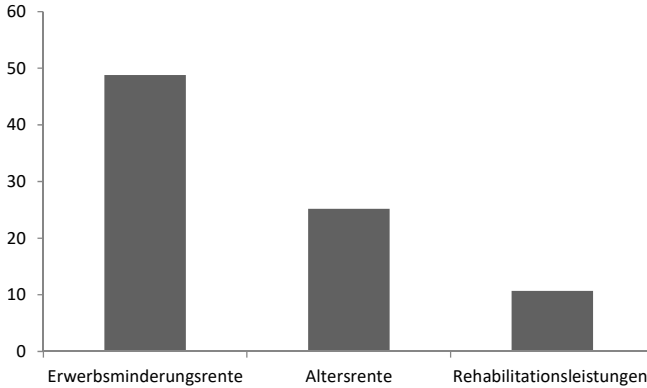
Auf die Klageneigung scheinen sich unterschiedliche Faktoren auszuwirken. Vor allem zwischen den Sachgebieten waren große Unterschiede zu beobachten (Abb. 27). Während 48,8 % der Widerspruchsführenden im Bereich der Erwerbsminderungsrente klagten, galt dies für 25,2 % der Widerspruchsführenden im Bereich der Altersrente und für nur 10,7 % im Bereich der Rehabilitationsleistungen.⁹⁴⁷

946 Nicht eingerechnet sind hier Verfahren, in denen eine Abhilfe erfolgte, die also gar nicht vor den Widerspruchsausschuss gelangten (siehe S. 140).

947 In den Statusfeststellungsverfahren klagten sogar 60 % der Widerspruchsführenden. Diese Zahl ist aufgrund der geringen Anzahl an Fällen (n=20) nicht interpretierbar.

3. Teil: Empirischer Teil

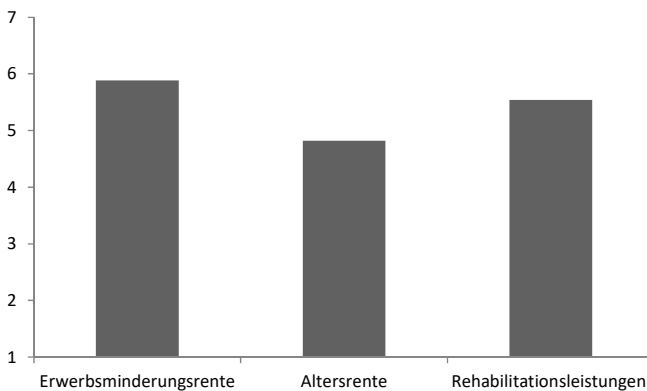
Abb. 27: Klagen nach Sachgebieten (in %)



Worin diese deutlichen Diskrepanzen begründet liegen, lässt sich nur partiell erklären. Die naheliegendste Erklärung bietet wohl die unterschiedliche Bedeutung der Entscheidung für das eigene Leben. So könnte beispielsweise die Tatsache, dass es sich bei der Erwerbsminderungsrente um wiederkehrende Leistungen handeln dürfte, während Rehabilitationsleistungen häufig einmalige Leistungen betreffen, für diese Vermutung sprechen.

Tatsächlich bestehen Diskrepanzen in der Bedeutung der Entscheidung in den verschiedenen Rechtsbereichen (Abb. 28).

Abb. 28: Bedeutung der Entscheidung nach Sachgebieten (arith. Mittel)



Wie bereits in der grafischen Darstellung zu sehen, unterscheidet sich die Bedeutung aus Sicht der Befragten aber nur schwach. In Verfahren wegen Erwerbsminderungsrente und Rehabilitationsleistungen wird sie höher eingeschätzt, als in Verfahren wegen Altersrente. Es besteht ein signifikanter Zusammenhang, der allerdings eher gering ausgeprägt ist.⁹⁴⁸ Zu beachten ist hier jedoch, dass die Frage nach der Bedeutung ohne Maßstab gestellt wurde. So mag man die Geltendmachung eines Anspruchs auf einen höhenverstellbaren Schreibtisch zwar abstrakt als äußerst bedeutsam empfinden, würde ihn aber möglicherweise relativieren, wenn man ihm einen Anspruch auf Erwerbsminderungsrente gegenüberstellen würde. Setzte man diese Frage in ein Verhältnis, könnten die Bewertungen durchaus anders ausfallen.

Doch welche Faktoren führen dazu, dass Widerspruchsführende ihr Begehren auf dem Klagewege durchzusetzen versuchen?

Bei den nachstehenden Modellen wurde, aufgrund des binären Charakters des Kriteriums, eine logistische Regressionsanalyse durchgeführt (Tab. 20). Die Logit-Modelle erlauben die Berechnung von Wahrscheinlichkeiten, genauer die Berechnung um wie viel Prozentpunkte die Wahrscheinlichkeit zu klagen ansteigt, wenn ein Prädiktor verändert wird.⁹⁴⁹ Zur Interpretation der Logits wurden die sog. Marginalen Effekte berechnet.⁹⁵⁰

948 Rechnet man die Statusfeststellungsverfahren heraus, ergibt sich $V=0,20$.

949 Genauer zur logistischen Regression S. 169.

950 Für das nachfolgende Modell zu finden in Tabelle 6 in Anhang 3.

3. Teil: Empirischer Teil

Tab. 20: Regressionsmodell zur Vorhersage der Klageentscheidung

Klageentscheidung	Modell 1	Modell 2
Akzeptanz		-0,41** (0,19)
Vertrauen Sozialgerichte		0,33*** (0,09)
Gerechtigkeitspräferenz		0,14** (0,06)
Widerspruchsgrund einfach versucht		-0,22** (0,10)
Wiederholungskläger*in (Ref. <i>Noch nicht geklagt</i>)		2,58*** (0,44)
Altersrente (Ref. <i>Anderes Rechtsgebiet</i>)		1,30*** (0,48)
Erwerbsminderungsrente (Ref. <i>Anderes Rechtsgebiet</i>)		1,46*** (0,43)
vertretene Widerspruchsführende (Ref. <i>Nicht vertretene Widerspruchsführende</i>)		1,70*** (0,30)
Männer (Ref. <i>Frauen</i>)	0,13 (0,22)	
Alter	-0,14 (0,12)	
Sozioökonomischer Status	-0,09 (0,15)	
ausreichend Einkommen (selbstref.)		0,49 (0,31)
Erwerbstätigkeit (Ref. <i>Nicht erwerbstätig</i>)	-1,03*** (0,23)	-0,30 (0,38)
Migrationshintergrund (Ref. <i>Kein Migrationshintergrund</i>)	0,06 (0,31)	
neue Bundesländer (Ref. <i>Alte Bundesländer</i>)	0,40* (0,22)	-0,04 (0,32)
Konstante	-8,67* (4,67)	-2,92 (6,67)
Beobachtungen	567	411
Pseudo R ² (angepasst)	0,03	0,31

Robuste Standardfehler in Klammern; Signifikanzniveaus: *p<0,10; **p<0,05; ***p<0,01.

Modell 1 berücksichtigt lediglich sozio-demografische Merkmale. Das Modell als solches ist zwar signifikant, seine Vorhersagekraft jedoch sehr gering.⁹⁵¹ Dies vermag angesichts der Tatsache, dass sich nur sehr wenige sozio-demografische Merkmale überhaupt signifikant auf die Klageentscheidung auswirken, kaum zu überraschen. Signifikant zeigt sich lediglich, ob der Widerspruchsführende erwerbstätig ist oder nicht und ob er aus den neuen oder alten Bundesländern stammt.

Die Wahrscheinlichkeit zu klagen, sinkt bei erwerbstätigen im Vergleich zu nicht-erwerbstätigen Widerspruchsführenden um 17,9 Prozentpunkte ab. Auf den Grund für die Erwerbslosigkeit (beispielweise Berentung oder Arbeitslosigkeit) kommt es dabei nicht an (siehe Tabelle 9 in Anhang 3).

Unter der Kontrolle anderer Einflüsse, vor allem des Rechtsgebietes, bleibt die Erwerbstätigkeit dann nicht mehr signifikant (siehe Modell 2). Schwach signifikant wird auch die Herkunft aus den neuen Bundesländern. Hat der Widerspruchsführende seinen Hauptwohnsitz in einem neuen Bundesland, steigt die Wahrscheinlichkeit, dass er gegen den Widerspruchsbescheid klagt, um 6 Prozentpunkte an. Auch diese Signifikanz geht allerdings unter der Kontrolle anderer Faktoren verloren.

Nicht signifikant werden Alter, Geschlecht, sozioökonomischer Status sowie der Migrationshintergrund. Dies ändert sich auch bei differenzierter Betrachtung der die Indizes definierenden Merkmale nicht. Weder der Schulabschluss noch das subjektive Einkommen oder das berufliche Prestige wirken sich, zumindest in einer multivariaten Konstellation, signifikant aus. Bivariat ist der Zusammenhang zwischen Klageentscheidung und beruflicher Stellung⁹⁵² signifikant, allerdings auf Grund der vielen Kategorien und der damit einhergehenden geringen Anzahl an Beobachtungen je Kategorie kaum interpretierbar.

Transformiert man die berufliche Stellung in die Prestigeskala nach *Hoffmeyer-Zlotnik*⁹⁵³, ist der Effekt nur noch auf dem 90 %-Level signifikant und verfügt nur noch über eine schwache Ausprägung.⁹⁵⁴ Zwar

951 Die Modellgüte lässt sich aus einer Gesamtschau verschiedener Kriterien wie z.B. dem angepassten McFaddens R^2 (0,03), der Sensitivität (0,7 %) , der Spezifität (100 %) und der Area und the curve (AUC=0,66) beurteilen. Alle Modellfit-Maße fallen vorliegend eher schlecht aus. Zur Problematik der Modellanalyse bei einer stark divergierenen Anzahl an Beobachtungen in den verschiedenen Antwortkategorien: B. *Christensen/Papies/Proppe/Clement*, WiSt 2014, S. 211, passim.

952 $V=0,24$.

953 *Hoffmeyer-Zlotnik*, ZUMA Nachrichten 2003, S. 114, S. 121.

954 $V=0,16$.

unterscheiden sich die einzelnen Prestigestufen, eine Richtung ist jedoch nicht ersichtlich. Ähnlich gestaltet sich der Zusammenhang zwischen dem selbstreferentiell berichteten Einkommen und der Klageentscheidung. Er ist zwar bivariat signifikant, aber nur von schwacher Stärke⁹⁵⁵ und ungerichtet.

Auch die einzelnen Merkmale des Migrationshintergrundes (Staatsangehörigkeit, Geburtsland und Muttersprache) wirken sich nicht signifikant aus.

Modell 2⁹⁵⁶ integriert weitere Prädiktoren, die sich signifikant auf die Klageentscheidung auswirken.⁹⁵⁷

Sehr großen Einfluss hat die Frage, ob Widerspruchsführende zuvor schon einmal vor einem Sozialgericht geklagt haben (V31A). Die Wahrscheinlichkeit liegt für diese Gruppe 31 Prozentpunkte höher. Ähnlich bedeutsam ist auch, ob Widerspruchsführende vertreten und/oder beraten wurden oder nicht. Die Wahrscheinlichkeit, dass vertretene Widerspruchsführende klagen, ist 20 Prozentpunkte höher, als bei unvertretenen. Beschränkt man diese auf anwaltlich vertretene Widerspruchsführende, erhöht sich die Wahrscheinlichkeit sogar um etwa 34,5 Prozentpunkte. Diese Effekte schwächen sich auch unter der Kontrolle der Bedeutung der Entscheidung für das eigene Leben nicht wesentlich ab.

Auch den Rechtsgebieten kommt Erklärungskraft zu. Im Vergleich zu den Widerspruchsführenden aus den Rehabilitationsleistungen ist die Wahrscheinlichkeit zu klagen im Bereich der Alterssicherung um etwa 15 Prozentpunkte, im Bereich der Erwerbsminderungsrente sogar um 17 Prozentpunkte höher.

Binär nach dem Schema „ausreichend oder mehr Einkommen“ oder „weniger als ausreichend Einkommen“ codiert, wirkt sich auch das subjektive Einkommen aus. Allerdings steigt die Wahrscheinlichkeit zu klagen nur um etwa 5,8 Prozentpunkte an, wenn ausreichend Einkommen vorhanden ist.

Die Klagewahrscheinlichkeit sinkt mit jedem Punkt Akzeptanz mehr um 5 Prozentpunkte an. Weiterhin steigt die Klagewahrscheinlichkeit mit jedem Punkt Vertrauen in die Sozialgerichte um 3,9 Prozentpunkte. Für

955 $V = 0,17$.

956 Die Vohersagegüte dieses Modell ist wesentlich besser, als die des Modells 1. Das angepasste McFaddens Pseudo- R^2 beträgt 0,31, die Sensitivität 60 %, die Spezifität 90,88 %. Die AUC beträgt 0,88.

957 Die durchschnittlichen marginalen Effekte für Modell 2 finden sich in Tabelle 8 in Anhang 3.

jeden Punkt, den sich die Widerspruchsführenden hin zur substantiellen, weg von der prozeduralen Qualitätsprävalenz einordnen, steigt die Klagewahrscheinlichkeit um 1,6 Prozentpunkte an. Je eher Widerspruchsführende angeben, den Widerspruch einfach mal eingelegt zu haben, desto seltener klagen sie. Die Klagewahrscheinlichkeit sinkt um 2,5 Prozentpunkte, je höher sich die Befragten auf der 7er-Skala eingestuft haben.

Die Frage ob Befragte im Widerspruchsverfahren medizinisch begutachtet wurden oder nicht, hat keinen Einfluss auf die Klageentscheidung.

II. Motive des Klageverhaltens

Warum Widerspruchsführende klagen

Nur 22,9 % der Widerspruchsführenden klagten gegen ihren Bescheid. Doch was waren die Motive der Kläger*innen? Welche Gründe führten sie für ihre Entscheidung an?

Die Motivation zu klagen wurde in acht Items abgefragt. Die Items lauteten stets: „Welche Gründe spielten für ihre Entscheidung eine Rolle? Ich habe geklagt, weil...“ Die Befragten hatten die Möglichkeit, die von ihnen gewünschte Antwort auf einer siebener Skala von „stimme gar nicht zu“ bis „stimme voll zu“ anzukreuzen. Die Auswertung erlaubt daher einen Einblick in die Bedeutung der jeweiligen Begründung für die Entscheidung. Die Bewertung des Grundes (z.B. der Akzeptanz oder der Dauer) erlaubt sie aber nur implizit.

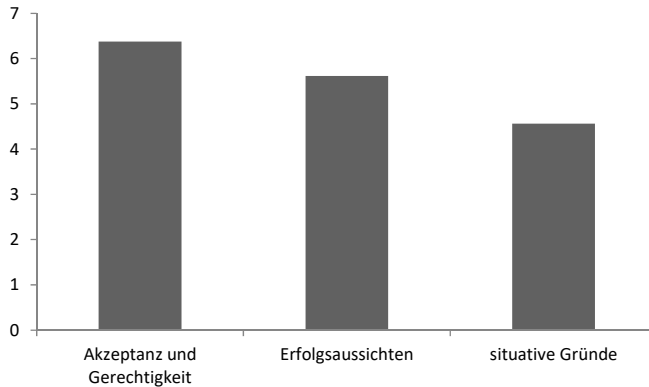
Aus den acht Items ließen sich drei Gruppen bilden⁹⁵⁸: Akzeptanz und Gerechtigkeit (V18R, V18U); Erfolgsaussichten (V18S, V18T); situative Gründe (V18Q, V18V, V18W). Fast alle Items wurden als überdurch-

958 Die Gruppen wurden mithilfe einer explorativen Faktorenanalyse gebildet und dann ihrem theoretischen Gehalt nach korrigiert.

3. Teil: Empirischer Teil

schnittlich bedeutsam eingeordnet. Die Zustimmungsrate war demnach insgesamt hoch (vgl. Abb. 29).

Abb. 29: Zustimmung zu Klagegründen (arith. Mittel)



Eine besondere Rolle bei der Entscheidung zu klagen spielte das Gefühl, die Entscheidung nicht hinnehmen zu können und im Verfahren unfair behandelt worden zu sein (Tab. 21). Beide Items verfügen über sehr hohe Zustimmungsmittelwerte. 87 % der Befragten stimmten der Aussage „Ich habe geklagt, weil ich die Entscheidung nicht hinnehmbar fand“ voll zu, 68 % der Aussage „Ich habe geklagt, weil ich unfair behandelt wurde“.

Die fehlende Akzeptanz als Klagemotivation lässt sich empirisch kaum erklären.⁹⁵⁹ Die Items Migrationshintergrund sowie Herkunft aus den alten Bundesländern wirken sich signifikant aus, zeigen sich aber nur für 4 % der Varianz verantwortlich. Die Aussage „ich habe geklagt, weil ich unfair behandelt wurde“ lässt sich, wenig überraschend, vor allem auf die Selbsteinschätzung der Verfahrensgerechtigkeit zurückführen. 23 % der Varianz werden alleine durch dieses Item erklärt. Gemeinsam mit der Akzeptanz der Entscheidung lassen sich sogar 29 % erklären.

Tab. 21: Akzeptanz & Gerechtigkeit

Variable		N	Mittelwert	Standardabweichung
Akzeptanz	V18R	119	6,65	1,21
Gerechtigkeit	V18O	107	6,1	1,73

⁹⁵⁹ Siehe Tabelle 10 in Anhang 3.

Auch die Hoffnung auf eine Anerkennung der eigenen Position vor Gericht scheint viele Widerspruchsführende zu einer Klage zu motivieren (Tab. 22). Beide Items wurden im Mittel mit über fünf bewertet. Allerdings fällt auf, dass eine deutlich geringe Anzahl an Befragten die Items überhaupt (gültig) beantwortet hat. Es liegt also eine erhebliche Anzahl an Item non-response vor. Dies könnte darin begründet liegen, dass die Befragten bereits der Grundaussage „Das Gericht wird mir glauben“ und „Meine Erfolgchancen sind gut“ nicht zustimmen.

Die die Klageentscheidung leitende Hoffnung, das Gericht werde den Ausführungen Glauben schenken, liegt in verschiedenen Faktoren begründet.⁹⁶⁰ Wer Widerspruch eingelegt hat, weil er davon ausgeht, dass der Erstentscheidung nicht zutreffende Tatsachen zugrunde gelegt wurden, wird diese Klagebegründung tendenziell höher bewerten. Gleichzeitig steigt die Hoffnung mit dem Vertrauen in die Sozialgerichte. Je jünger der Widerspruchsführende, desto geringer bewertet er diese Begründung. 19 % der Bewertungsvarianz lassen sich so erklären.

Gute Erfolgchancen als Begründung für eine Klage gab eher an, wer das Ergebnis des Widerspruchsverfahrens ungerecht fand. Auch wer Widerspruch eingelegt hatte, weil er fand, dass die Rentenversicherung im Ausgangsverfahren falsch entschieden hatte, stimmte dieser Begründung eher zu. Außerdem spielten die Erfolgchancen für Männer eine größere Rolle als für Frauen. All diese Faktoren erklären 13 % der Varianz des Items.

Tab. 22: Erfolgsaussichten

Variable		N	Mittelwert	Standardabweichung
Vertrauen in Gericht	V18S	79	5,48	1,77
Erfolgchancen	V18T	92	5,75	1,68

Die situativen Gründe wurden hingegen völlig unterschiedlich bewertet (Tab. 23). Die Aufklärung des Sachverhaltes spielte eine große Rolle, während sich der Wunsch nach einem zusätzlichen Gutachten und die Beratung durch Dritte eher im mittleren Bereich bewegten.

Vermutlich, weil über die Aussage, der Sachverhalt sei noch nicht aufklärt, ein großer Konsens herrscht, lässt es sich nicht auf erhobene Daten zurückführen. Aussagen hierzu lassen sich also nicht treffen.

⁹⁶⁰ Für beide Klagegründe: Tabelle 11 in Anhang 3.

Wer klagt, weil er im Klagverfahren noch einmal begutachtet werden möchte, hat mit höherer Wahrscheinlichkeit Widerspruch im Bereich der Erwerbsminderungsrente eingelegt, als im Bereich der Altersrente oder der Rehabilitationsleistungen.⁹⁶¹ Alleine der Rechtsbereich erklärt 12 % der Varianz der Bewertung dieser Begründung. Erstaunlicherweise wirkt sich nicht signifikant aus, ob ein Gutachten im Widerspruchsverfahren eingeholt wurde und wie die Interaktion mit den Gutachter*innen im Widerspruchsverfahren bewertet wurde.

Wer die Motivation zu klagen, weil ihm oder ihr dazu geraten wurde, als hoch bewertete, wurde auch tendenziell schon beraten, Widerspruch einzulegen. Vertretene Widerspruchsführende stufte diese Begründung eher höher ein. Wer über einen Migrationshintergrund verfügt, stimmte der Begründung dagegen eher nicht zu. Diese Faktoren zeigen sich für 47 % der Varianz verantwortlich.

Es „einfach mal versuchen“ wollten wohl die wenigsten Kläger*innen. Die Aussage erreichte einen Zustimmungsmittelwert von nur $\bar{x} = 1,7$. Hoch bewertet wurde die Motivation es „einfach mal zu versuchen“ am ehesten von Personen, die dies bereits als Grund für das Widerspruchsverfahren angeben hatten.⁹⁶² Außerdem bewerten Personen diesen Grund höher, die das Ergebnis des Widerspruchsverfahrens eher als ungerecht empfanden. Immerhin 16 % der Varianz erklären diese Items.

Stellt man die Bewertung der Klagegründe, den Gründen Widerspruch einzulegen gegenüber, wird deutlich, dass das Widerspruchsverfahren an der Bewertung der Gründe sehr wenig ändert. Die Zustimmung zu den Gründen „ich fühlte mich unfair behandelt“, „ich wollte es einfach mal versuchen“ sowie „ein anderer hat mir dazu geraten“ weichen nicht signifikant voneinander ab, betrachtet man die gesamte Stichprobe. Bezogen auf die Personen, die geklagt und eine Angabe zu den jeweiligen Klagegründen gemacht haben, zeigt sich jedoch ein etwas anderes Bild. Die Zustimmung zur unfairen Behandlung als Widerspruchsgrund übersteigt die Zustimmung zur unfairen Behandlung als Klagegrund.⁹⁶³ Der Effekt ist allerdings schwach ausgeprägt und aufgrund der geringen Fallzahl (N = 105) wenig aussagekräftig. Die Gründe „ich wollte es einfach mal versuchen“ und „ein Dritter hat mir dazu geraten“ spielten hingegen im

961 Siehe Tabelle 12 in Anhang 3.

962 Siehe Tabelle 13 in Anhang 3.

963 Zustimmungsmittelwerte zu V3C=6,55 und zu V18U=6,10.

Klageverfahren eine signifikant größere Rolle.⁹⁶⁴ Die zuvor erwähnten interpretatorischen Einschränkungen gelten jedoch auch hier.

Tab. 23: *Situative Gründe*

Variable		N	Mittelwert	Standardabweichung
Sachverhaltsaufklärung	V18Q	114	6,16	1,83
Wiederholungsgutachten	V18V	82	4,4	2,67
Beratung	V18W	109	3,13	2,66

Warum Widerspruchsführende nicht klagen

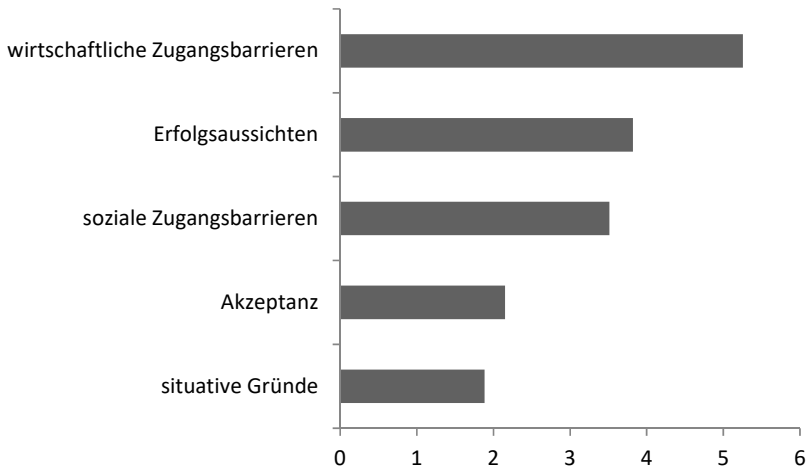
77 % der Befragten, die einen negativen Widerspruchsbescheid erhielten, klagten nicht. Obwohl sie beschwert sind und durch ihren Widerspruch bereits ihr Rechtsschutzinteresse zum Ausdruck brachten, schlugen die meisten Widerspruchsführenden den Weg zu Gericht nicht ein. Woran liegt es also, dass so viele Widerspruchsführende nicht klagen?

Die Motivation, nicht gegen den Bescheid zu klagen, wurde in 15 Items abgefragt, aus denen sich fünf Gruppen bilden lassen: rechtliche und wirtschaftliche Zugangsbarrieren soziale Zugangsbarrieren und persönliche

964 Zustimmungsmittelwerte zu V3D=1,24 und zu V18X=1,54, sowie zu V3E=2,38 und zu V18W=3,06.

Defizite, situative Gründe, Akzeptanz und Gerechtigkeit sowie Erfolgsaussichten.⁹⁶⁵

Abb. 30: Motivation, von einer Klage abzusehen (arith. Mittel)



Die weitaus größte Rolle für einen Klageverzicht spielen die wirtschaftlichen Zugangsbarrieren (Tab. 24). Die Akzeptanz der Entscheidung wird nur in einem sehr geringen Umfang als Motivator angesehen.

Dauer, Aufwand und Kosten des Gerichtsverfahrens scheinen die Befragten häufig von einer Klage abzuhalten. Die Zustimmung zu diesen Items liegt durchgängig bei > 5 .⁹⁶⁶ Die geringste Rolle spielen dabei die Kosten des Gerichtsstreites, die größte die Dauer, die von allen abgefragten Antworten den höchsten Zustimmungswert erreichte.

Entgegen der Hypothesen ließen sich die wirtschaftlichen und rechtlichen Zugangsbarrieren nur sehr rudimentär vorhersagen. Der sozioökonomische Status spielte eine geringere Rolle als erwartet. Die Bewertung des Arbeitsaufwandes ließ sich nur unter Zugrundelegung der abstrakt abgefragten Zugangsschwellen überhaupt erklären. Einzig die Tatsache, dass eine Person davon ausgeht, dass das Widerspruchsverfahren komplex ist, lässt Schlüsse auf die Bedeutung dieser Begründung zu.

965 Auch hier wurden die Gruppen mittels explorativer Faktorenanalyse gebildet und dann aufgrund theoretischer Überlegungen modifiziert.

966 Auf einer endpunktbenannten Skala von 1 bis 7.

Für die Bewertung der Dauer des Gerichtsverfahrens als Grund, nicht zu klagen, zeigen sich drei Faktoren signifikant. Die Dauer wird als wichtiger bewertet, je weniger die Personen dem Sozialgericht vertrauen. Weiterhin spielt die Begründung für Frauen eine größere Rolle, als für Männer. Personen mit niedrigerem sozialem Status bewerten die Dauer als ausschlaggebender.

Die Kosten spielen eine größere Rolle, je weniger die Befragten dem Sozialgericht vertrauen und je weniger Einkommen sie (selbstreferentiell) zur Verfügung haben. Die Erklärungskraft beider Modelle ist mit 4 bzw. 5 % jedoch nur sehr beschränkt.

Wie zu erwarten, wirkte sich die abstrakte Einschätzung des Gerichtsverfahrens zu den Themen Dauer, Kosten und Schwierigkeit stark auf die Bewertung der Motivation aus. Im Hinblick auf Dauer und den Arbeitsaufwand ließ sich alleine durch diese Items etwa 15 % der Varianz erklären, bei den Kosten sogar 38,8 %.

Tab. 24: *Rechtliche und wirtschaftliche Zugangsbarrieren*

Variable		N	Mittelwert	Standardabweichung
Dauer	V18G	361	5,54	2,12
Arbeitsaufwand	V18H	362	5,12	2,23
Kosten	V18I	323	5,10	2,39

Als bedeutender Grund, nicht zu klagen, wurde auch die Befürchtung angesehen, mit dem eigenen Anliegen rechtlich vor Gericht nicht durchzudringen (Tab. 25). Die Begründung „ich habe nicht geklagt, weil meine Erfolgchancen gering sind“ wurde dann auch im Mittel mit 4,97 bewertet. Diese Befürchtung dürfte sich häufig auf die rechtliche Würdigung des Sachverhaltes durch die Gerichte beziehen. Die Aussage „ich habe nicht geklagt, weil das Gericht mir nicht glauben wird“ wurde im Mittel jedenfalls lediglich mit 2,67 bewertet.

Die Angst davor, dass das Gericht den Widerspruchsführenden nicht glauben wird, lässt sich auf verschiedene Faktoren zurückführen.⁹⁶⁷ Je weniger Widerspruchsführende den Sozialgerichten vertrauen, als desto wichtiger stuften sie diesen Grund ein. Auch Personen mit geringerem Einkommen (selbstreferentiell) bewerteten diesen Grund höher. Andere Faktoren des sozialen Status wie Bildung oder berufliches Prestige spielten keine Rolle. Personen ohne Migrationshintergrund bewerteten die

967 Tabelle 16 in Anhang 3.

Befürchtung höher als solche mit Migrationshintergrund. Die Wirkung bleibt allerdings gering. Die Erklärungskraft des Modells beträgt 12 %. Wesentlich weniger Varianz (nur 5 %) lässt sich bei den Erfolgchancen erklären. Auch hier wirkt sich das Vertrauen in die Sozialgerichte aus. Auch das Alter spielt eine Rolle. Je älter die Befragten, desto mehr Bedeutung maßen sie der Begründung zu.

Tab. 25: Erfolgsaussichten

Variable	N		Mittelwert	Standardabweichung
Misstrauen	319	V18E	2,67	2,23
Erfolgchancen	345	V18F	4,97	2,30

Die sozialen Zugangsbarrieren und persönlichen Defizite wurden hingegen völlig unterschiedlich beurteilt (Tab. 26). Viele Befragte resignieren. Jedenfalls verfügt auch die Antwortoption „ich habe keine Lust, mich auch noch mit dem Gericht rumzuzergern“ über einen sehr hohen mittleren Zustimmungswert von 5,3. Die Aussage „ich traue mir eine Klage nicht zu“ bewerteten die Befragten hingegen im Mittel nur noch mit 3,8. Die Begründung, Angst vor der Verurteilung durch andere zu haben, wurde im Mittel nur mit 1,5 bewertet.

Gemeinsam ist den sozialen Zugangsbarrieren, dass sie sich kaum durch die erhobenen Daten erklären lassen.⁹⁶⁸ Es lassen sich jeweils nur 3 % der Varianz nachweisen.

Wer der Rentenversicherung weniger vertraut und wer im Bereich der Erwerbsminderungsrente Widerspruch eingelegt hat, möchte sich mit dem gerichtlichen Verfahren eher nicht mehr auseinandersetzen.

Wer noch nie geklagt hat und wer mehr Einkommen zur Verfügung hat, stuft die Schwellenangst tendenziell als wichtiger für die Klageentscheidung ein. Widerspruchsführende aus dem Bereich der Altersrente bewerten die Schwellenangst als weniger bedeutsam, als Widerspruchsführende aus dem Bereich der Rehabilitationsleistungen. Mit der abstrakten Einschätzung der psychologischen Zugangsschwelle zum Gerichtsverfahren („Ich traue mir ein Gerichtsverfahren nicht zu“) lässt sich etwa die Hälfte der Bewertung dieser Begründung erklären. Keine Rolle spielt der sozioökonomische Status, insbesondere Bildung und berufliches Prestige. Auch der Migrationshintergrund, das Alter oder das Geschlecht wirken sich nicht signifikant aus.

968 Siehe Tabelle 17 in Anhang 3.

Die Verurteilung durch andere führten als Grund, nicht zu klagen, eher Personen mit geringen Einkommen und Personen, bei denen im Widerspruchsverfahren ein Gutachten eingeholt wurde. Alle anderen Items beeinflussten die Einschätzung nicht signifikant.

Tab. 26: Soziale Zugangsbarrieren und persönliche Defizite

Variable		N	Mittelwert	Standardabweichung
Resignation	V18L	373	5,31	2,33
Schwellenangst	V18C	364	3,77	2,67
Fremdverurteilung	V18D	355	1,46	1,38

Die Begründungen „ich habe nicht geklagt, weil ich die Entscheidung hinnehmbar fand“ bzw. „weil ich zumindest fair behandelt wurde“ wurde durchweg ablehnend mit 1,8 bzw. 2,1 bewertet. 76,2 % bzw. 66,5 % derjenigen, die diese Frage beantwortet haben, gaben an, den Aussagen gar nicht zuzustimmen (Tab. 27).⁹⁶⁹ 7,8 % bzw. 7,6 % stimmten der Aussage zu bzw. voll zu.⁹⁷⁰ Betrachtet man nur die Befragten, die angaben, die Entscheidung überwiegend zu akzeptieren,⁹⁷¹ bewerteten die Befragten die Begründung im Mittel mit 3,0.

Die Bewertung von Gerechtigkeit und Akzeptanz als Klagegründe lässt sich gut belegen. Ganze 37 % der Varianz der Akzeptanz lassen sich durch die erhobenen Daten aufklären.⁹⁷² Als Grund, nicht zu klagen, höher eingestuft wird die Akzeptanz, wenn Befragte das Verfahren als gerecht empfinden und mit der Entscheidung zufrieden sind. Es handelt sich jeweils um logarithmische Effekte, die sich mit zunehmender Gerechtigkeits- bzw. Zufriedenheitsbewertung abschwächen. Wer eine unfaire Behandlung bereits als Grund für den Widerspruch hoch einstufte, misst der Akzeptanz im Klagekontext eher weniger Bedeutung zu. Das gilt auch, wenn im Widerspruchsverfahren ein Gutachten eingeholt wurde. Männer messen der Akzeptanz tendenziell eine etwas höhere Bedeutung zu. Die Einschätzung der Akzeptanz der Entscheidung zeigt sich für 31 % der Varianz der Bewertung verantwortlich.

969 Entspricht der Antwortoption 1 auf einer endpunktbenannten Skala von 1 bis 7.

970 Entspricht der Antwortoption 6 und 7 auf einer endpunktbenannten Skala von 1 bis 7.

971 Entspricht der Antwortoption 6 und 7 auf einer endpunktbenannten Skala von 1 bis 7 bei Frage V2G.

972 Siehe Tabelle 18 in Anhang 3.

Personen, für die eine faire Behandlung eine große Rolle für den Klageverzicht spielte, fanden die Begründung tendenziell verständlicher.⁹⁷³ Wer zufriedener mit dem Verfahren war, gab die gerechte Behandlung eher als Grund an, nicht zu klagen. Wer bereits als wichtigen Grund, Widerspruch eingelegt zu haben, angab, unfair behandelt worden zu sein, gab dies auch eher als Grund dafür an, von einer Klage abzusehen. Beide Zusammenhänge ließen sich jedoch am besten quadratisch abbilden. Auch der Einfluss auf das Ergebnis und das Vertrauen in die Rentenversicherung beeinflussten die Bewertung. Für Personen aus den neuen Bundesländern spielte diese Begründung eine geringfügig geringere Rolle. 31 % der Varianz dieser Begründung ließen sich durch die genannten Items erklären.

Eine Regression mit den Gerechtigkeitseinschätzungen des Verfahrens und des Ergebnisses durch die Befragten erreicht eine Erklärungskraft von immerhin 27 %. Sowohl die Verfahrens- als auch die Ergebnisgerechtigkeit sind signifikant. Die Verfahrensgerechtigkeit wirkt sich logarithmisch aus, d.h. ihr Effekt schwächt sich ab. Die Ergebnisgerechtigkeit wirkt hingegen quadratisch. Die Einstufung als wichtiger Grund steigt mit zunehmend gerecht empfundenem Ergebnis an, um dann wieder abzufallen. Bezieht man die Interaktionsgerechtigkeit in die Überlegungen mit ein, sinkt die Anzahl der Beobachtungen stark. Die Erklärungskraft sinkt leicht auf 26 %. Weder die Verfahrens-, noch die Interaktionsgerechtigkeit werden hier signifikant. Lediglich die Ergebnisgerechtigkeit wirkt quadratisch auf die Begründung.

Tab. 27: Akzeptanz und Gerechtigkeit

Variable		N	Mittelwert	Standardabweichung
Akzeptanz	V18B	365	1,80	1,65
Gerechtigkeit	V18O	316	2,05	1,74

In der Regel nur eine geringe Rolle in der Abwägung zur Klageentscheidung spielten die Umstände (Tab. 28). Der Aussage „ich habe nicht geklagt, weil ich nicht noch einmal begutachtet werden möchte“, stimmten die Befragten im Mittel noch mit 3,12 zu. Unter den Befragten, die im Widerspruchsverfahren begutachtet wurden, lag die Zustimmung bei 3,9. Immerhin 39,6 % dieser Personen stimmten der Aussage zu oder voll zu.⁹⁷⁴

973 Siehe Tabelle 19 in Anhang 3.

974 Entspricht der Antwortoption 6 und 7 auf einer endpunktbenannten Skala von 1 bis 7.

Die Aussagen, von einer Klage abgesehen zu haben, weil der Widerspruch schon teilweise erfolgreich gewesen sei, weil der Sachverhalt nun aufgeklärt sei oder weil sich die Umstände geändert hätten, fanden nur sehr verhaltenen Anklang ($\bar{x} = 1,2$; $\bar{x} = 1,8$ und $\bar{x} = 1,5$). Auch die Aussage, ein Dritter habe von der Klage abgeraten, fand geringe Zustimmung ($\bar{x} = 1,8$).

Die Bewertung eines Teilerfolges als Grund, nicht zu klagen, lässt sich nur schwer erklären. 12 % der Bewertung hängen davon ab, ob der Widerspruch tatsächlich teilweise erfolgreich war. Alleine ein Teilerfolg im Widerspruchsverfahren sagt also noch nicht sehr viel darüber aus, ob aus diesem Grund von einer Klage abgesehen wird.⁹⁷⁵

Die Angst vor einer nochmaligen Begutachtung hält vor allem in zwei bekannten Konstellationen von einer Klage ab. Je älter die Widerspruchsführenden waren, desto eher bewerteten sie diesen Grund als maßgeblich. Und je ungerechter sie die Begutachtung im Widerspruchsverfahren fanden, desto höher stufen sie die nochmalige Begutachtung als Grund nicht zu klagen ein. Beide Prädiktoren zeigten sich allerdings nur für 7 % der Varianz verantwortlich.

Eine etwas größere Erklärungskraft von 11 % kommt den Prädiktoren bei der Aufklärung zu. Wer angab mehr Einfluss auf das Verfahren zu haben oder über ein höheres Einkommen (selbstreferentiell) zu verfügen, klagte eher deshalb nicht, weil er den Sachverhalt als aufgeklärt betrachtete. Wer schon angab Widerspruch eingelegt zu haben, weil die Rentenversicherung von falschen Tatsachen ausgegangen sei, stufte dies auch eher nicht als Grund ein, von einer Klage abzusehen.

Es lässt sich nicht ermitteln, welche Widerspruchsführenden angeben, deswegen nicht geklagt zu haben, weil ihnen davon abgeraten worden sei. Lediglich Personen, die angaben, man habe ihnen geraten Widerspruch einzulegen, gaben eher an, hier anderweitig beraten zu sein. Der Effekt ist mit 3 % Erklärungskraft jedoch nur marginal.

975 Die geringe Erklärungskraft lässt sich auch nicht etwa damit erklären, dass auch Personen, deren Widerspruch abgelehnt wurde, diese Begründung nannten. Dies geschah nur in äußerst geringem Umfang. Der Mittelwert betrug für diese Personengruppe $\bar{x} = 1,15$.

Tab. 28: *Situative Gründe*

Variable	N		Mittelwert	Standardabweichung
Teilerfolg	340	V18A	1,19	0,90
Begutachtung	286	V18K	3,12	2,56
Aufklärung	346	V18J	1,78	1,70
Veränderung	363	V18M	1,52	1,51
Beratung	358	V18N	1,82	1,91

C. Rechtsschutz durch Widerspruchsverfahren

Das Widerspruchsverfahren soll nicht nur Akzeptanz generieren, sondern auch niedrigschwelligen Rechtsschutz bieten. Abgefragt wurde daher die vom individuellen Verfahren möglichst abgelöste Vorstellung darüber, wie hoch verschiedene Verfahrensschwellen ausfallen.

Ein Vergleich der Rechtsschutzindizes, die Vorstellungen über Kosten, Schwierigkeit und Dauer des Gerichts- und Widerspruchsverfahrens ermitteln, sowie die Widerspruchsführenden jeweils einschätzen ließen, ob sie sich das jeweilige Verfahren zutrauen, ergab ein klares Ergebnis. Der Rechtsschutzindex des Widerspruchsverfahrens lag mit 3,17 im Mittel deutlich unter demjenigen des Klageverfahrens mit 5,17.⁹⁷⁶

Die größte Zugangsschwelle für das Widerspruchs- und das Klageverfahren bildet jeweils seine Dauer ($\bar{X}_{\text{WSV}} = 5,38$ bzw. $\bar{X}_{\text{GV}} = 6,29$) (vgl. Abb. 31 und Abb. 32). Auch sehr hoch schätzen die Befragten die Schwierigkeit der Verfahren ein ($\bar{X}_{\text{WSV}} = 3,65$ bzw. $\bar{X}_{\text{GV}} = 5,36$). Während im Gerichtsverfahren die Kosten ($\bar{X}_{\text{WSV}} = 1,81$ bzw. $\bar{X}_{\text{GV}} = 4,92$) an dritter Stelle stehen, gilt dies für das Widerspruchsverfahren für das Zutrauen ($\bar{X}_{\text{WSV}} = 2,3$ bzw. $\bar{X}_{\text{GV}} = 3,9$). Die Befragten trauen sich deutlich eher zu, ein Widerspruchsverfahren zu führen und schätzen dessen Kosten als wesentlich geringer ein.

976 Auf einer endpunktbenannten Skala von 1 bis 7.

Abb. 31: Zugangsschwellen des Widerspruchsverfahrens (arith. Mittel)

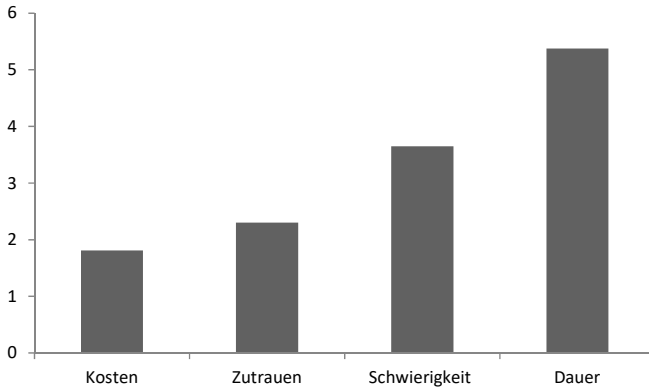
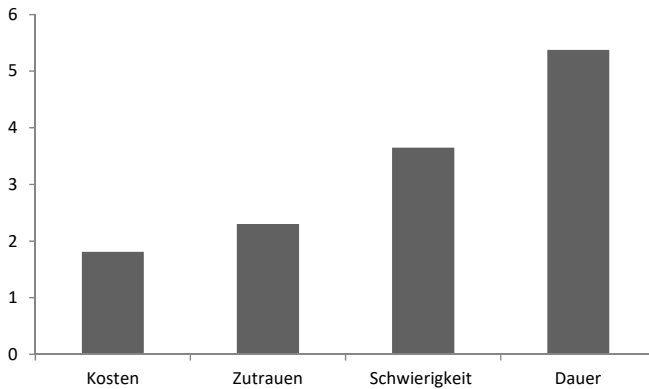


Abb. 32: Zugangsschwellen des Gerichtsverfahrens (arith. Mittel)



Wie gut und wodurch sich die Einschätzungen jeweils erklären lassen, unterscheidet sich stark. Generell lässt sich festhalten, dass sich auf Grund der erhobenen Daten wesentlich mehr Varianz erklären lässt, wenn nach der Einschätzung des Klageverfahrens gefragt wird (0 – 15 %).⁹⁷⁷ Wie die Einschätzung zu den verschiedenen Rechtsschutzaspekten des Wider-

⁹⁷⁷ Eine Ausnahme bildet nur die Einschätzung der Dauer des gerichtlichen Verfahrens, von der nur 0,3 % erklärt werden können. Allerdings verfügt dieses Item auch nur über eine sehr geringe Varianz. Fast alle Befragten schätzen das Gerichtsverfahren als sehr zeitintensiv ein.

3. Teil: Empirischer Teil

spruchsverfahrens zu Stande kommen, lässt sich dagegen kaum erklären (nur 3 bis 6 % der Varianz können erklärt werden).

Was sich auf die Einschätzung der Kosten des Klageverfahrens auswirkt, lässt sich also noch recht gut erklären. Anders verhält es sich bei den Kosten des Widerspruchsverfahrens.

Tab. 29: Regressionsmodell zur Vorhersage der Einschätzung der Kosten des Widerspruchs- und Gerichtsverfahrens

	Widerspruchsverfahren	Klageverfahren
Vertrauen Sozialgerichte		-0,29*** (0,07)
Wiederholungskläger*in (Ref. Noch nie geklagt)		-1,81*** (0,37)
Männer (Ref. Frauen)		-0,54** (0,27)
Erwerbstätigkeit (Ref. Keine Erwerbstätigkeit)		0,77*** (0,28)
Haushaltseinkommen (selbstreferentiell)	-0,30*** (0,07)	-0,33*** (0,12)
Konstante	2,59*** (0,24)	6,94*** (0,36)
Beobachtungen	411	342
R ² (angepasst)	0,03	0,15

Robuste Standardfehler in Klammern; Signifikanzniveau: *p<0,10; **p<0,05; ***p<0,01.

Wenig überraschend wirkt sich das (selbstreferentielle) Einkommen, sowohl auf die Einschätzung der Kosten des Widerspruchs- als auch des Gerichtsverfahrens aus. Je eher die Befragten angeben, dass ihr Haushaltseinkommen übersteigt, was sie brauchen, desto weniger kostenaufwändig schätzen sie die Verfahren ein. In beiden Fällen sinkt die Einschätzung um etwa 0,3 Punkte je Punkt mehr auf der Einkommensskala⁹⁷⁸. Außer dem Einkommen wirkt sich dann auch kein anderes Item signifikant auf die Einschätzung der Kosten des Widerspruchsverfahrens aus. Nur 3,8 % der Varianz lässt sich erklären. Etwas Anderes gilt für die Einschätzung des Klageverfahrens. Hier wirken sich das Vertrauen in die Sozialgerichte, ob der oder die Befragte schon einmal vor einem Sozialgericht geklagt

978 Es handelt sich hierbei um eine verbalisierte 5er-Skala.

hat, das Geschlecht sowie der Erwerbstatus auf die Einschätzung aus. Je eher Befragte den Sozialgerichten vertrauen, desto günstiger schätzen sie das Verfahren ein. Personen, die noch nie geklagt haben, Frauen und Nichterwerbstätige schätzen das Verfahren teurer ein, als ihre jeweiligen Referenzgruppen.

Ob Befragte sich zutrauen, Widerspruch oder Klage einzulegen, lässt sich in ähnlich geringem Umfang erklären.

Tab. 30: Regressionsmodell zur Vorhersage des Zutrauens des Klage-/Widerspruchsverfahrens

	Widerspruchsverfahren	Klageverfahren
bereits Widerspruch eingelegt	-0,34* (0,19)	
Staatsangehörigkeit Deutsch (Ref. Andere Staatsangehörigkeit)	-3,60*** (0,55)	
Einkommen (selbstreferentiell)	-0,32*** (0,07)	
Wiederholungskläger*in (Ref. Noch nie geklagt)		-1,67*** (0,31)
Männer (Ref. Frauen)		-0,63** (0,25)
Konstante	6,81*** (0,55)	4,34*** (0,16)
Beobachtungen	517	464
R ² (angepasst)	0,06	0,06

Robuste Standardfehler in Klammern; Signifikanzniveaus: *p<0,10; **p<0,05; ***p<0,01.

In beiden Fällen hängt die Einschätzung davon ab, ob sie dies bereits vorher schon einmal getan haben, wobei der Einfluss im Klageverfahren deutlich höher ist. Signifikant wirken sich für die Einschätzung des Widerspruchsverfahrens auch das subjektive Haushaltseinkommen und die Staatsangehörigkeit aus. Steigt das subjektive Einkommen, trauen sich die Befragten einen Widerspruch eher zu. Die Staatsangehörigkeit sollte aufgrund ihrer geringen Varianz in der Interpretation vernachlässigt werden. Einen, wenn auch eher geringen, Einfluss auf die Einschätzung des Klageverhaltens hat auch das Geschlecht. Männer trauen sich eine Klage eher zu.

3. Teil: Empirischer Teil

Für wie kompliziert die Befragten das Verfahren halten, hängt für das Widerspruchs- und Klageverfahren von unterschiedlichen Faktoren ab.

Tab. 31: Regressionsmodell zur Vorhersage der Einschätzung der Schwierigkeit des Widerspruchs/ -Klageverfahrens

	Widerspruchsverfahren	Klageverfahren
Alter	-0,30*** (0,11)	
Staatsangehörigkeit Deutsch (Ref. Andere Staatsangehörigkeit)	-3,48*** (0,17)	
Vertrauen Sozialgerichte		-0,26*** (0,06)
Wiederholungskläger*in (Ref. Noch nie geklagt)		-1,62*** (0,35)
Konstante	7,08*** (0,13)	6,65*** (0,27)
Beobachtungen	533	396
R ² (angepasst)	0,03	0,11

Robuste Standardfehler in Klammern; Signifikanzniveau: *p<0,10; **p<0,05; ***p<0,01.

Das Widerspruchsverfahren wird mit abnehmendem Alter komplizierter eingestuft. Allerdings handelt es sich nicht um einen streng linearen Zusammenhang. Vielmehr steigt die Einschätzung bei sehr alten Befragten wieder an.⁹⁷⁹ Die Staatsangehörigkeit krankt wiederum an mangelnder Varianz. Aus diesen Gründen dürfte auch die niedrige Modellgüte von 0,03 kaum überraschen. Für das Klageverfahren lassen sich in Bezug auf die Komplexität immerhin 11 % der Varianz erklären. Wer schon einmal geklagt hat und wer den Sozialgerichten vertraut, empfindet das Klageverfahren als weniger kompliziert.

Die Einschätzung der Dauer des Klageverfahrens lässt sich anhand der erhobenen Daten nicht erklären. Das überrascht aber nicht, da die Dauer durchweg sehr hoch eingeschätzt wird und daher kaum zu erklärende Varianz besteht. Im Widerspruchsverfahren lassen sich 6 % der Varianz erklären. Wer der Rentenversicherung eher vertraut, sein Einkommen als ausreichend bezeichnet und erwerbstätig ist, schätzt die Dauer des Wider-

979 Auch ein quadratischer Zusammenhang liegt hier jedoch nicht vor.

spruchsverfahrens geringer ein. Wer bereits Widerspruch eingelegt hat, schätzt sie höher ein.

Tab. 32: Regressionsmodell zur Vorhersage der Einschätzung der Dauer des Widerspruchs- und Klageverfahrens

	Widerspruchsverfahren	Klageverfahren
Vertrauen DRV	-0,12** (0,06)	
Wiederholungskläger*in (Ref. noch nie geklagt)	0,35* (0,19)	
Erwerbstätigkeit (Ref. nicht erwerbstätig)	-0,45** (0,20)	
Einkommen (selbstreferentiell)	-0,25*** (0,08)	
(Fach-)Hochschulreife (Ref. anderer Schulabschluss)		-0,74*** (0,10)
Hauptschulabschluss (inkl. Polytechnische Oberschule) (Ref. anderer Schulabschluss)		-0,68*** (0,17)
Mittlere Reife (Ref. anderer Schulabschluss)		-0,69*** (0,10)
Konstante	6,50*** (0,26)	7,00 (,)
Beobachtungen	520	457
R ² (angepasst)	0,06	0,00

Robuste Standardfehler in Klammern; Signifikanzniveaus: *p<0,10; **p<0,05; ***p<0,01.

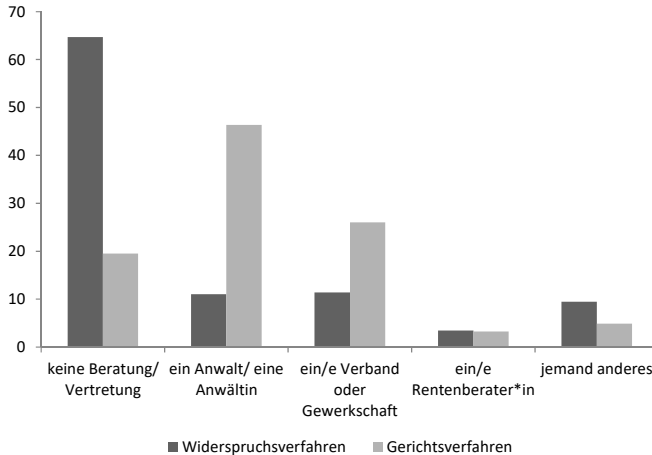
D. Vertretung und Beratung

Im Widerspruchsverfahren ließen sich knapp 35 % der Befragten vertreten und/ oder beraten. Etwa 25 % gaben an, dass die Beratung durch eine/n Anwalt/ Anwältin, einen Sozialverband, eine Gewerkschaft oder eine/n Rentenberater/in erfolgte. Es wurde nicht erhoben, wer im Widerspruchsverfahren tatsächlich rechtlich vertreten wurde. Im gerichtlichen Verfah-

3. Teil: Empirischer Teil

ren verzichteten nur noch etwa 20 % der Befragten auf eine Vertretung/Beratung. 45 % ließen sich dann anwaltlich vertreten.

Abb. 33: Vertretung und Beratung im Widerspruchs- und Gerichtsverfahren (in %)



Knapp 10 % der Befragten im Widerspruchsverfahren und etwa 5 % im gerichtlichen Verfahren gaben an, von einer anderen Person beraten worden zu sein. Ärztinnen und Ärzte wurden besonders häufig als Berater*innen genannt (in etwa 40 % der Fälle). Auch die Schwerbehindertenvertretung (~ 10 %), sowie Sozialarbeiter*innen (~ 6 %) leisteten Beratungsarbeit. Etwa 3,9 % der Widerspruchsführenden wurden von zwei Personen vertreten und/ oder beraten.

Zwischen den Rechtsgebieten unterscheidet sich die Vertretungsquote stark. Widerspruchsführende aus der Altersrente wurden zu 36 % vertreten oder beraten, Widerspruchsführende aus den Rehabilitationsleistungen zu 25 %. Widerspruchsführende aus dem Bereich der Erwerbsminderungsrente ließen sich zu 65 % vertreten, davon etwa 20 % anwaltlich, etwa 30 % durch einen Sozialverband oder eine Gewerkschaft und 8 % durch eine/n Rentenberater*in.

E. Sonstige Erkenntnisse aus der Befragung

Zweimal wurden in der Befragung Wissensfragen gestellt, beide Male überrascht das Ergebnis. Nur ein Fünftel der Befragten gab an, dass ein Widerspruchsausschuss über den Widerspruch entschieden hatte, immerhin 10 % der Befragten behaupteten, nicht gewusst zu haben, dass man gegen den Widerspruchsbescheid hätte klagen können.

Abb. 34: Kenntnis der Entscheidungsinstanz (in %): Wer entscheidet über Widersprüche bei der Deutschen Rentenversicherung Bund?



Auf die Frage, wer bei der Rentenversicherung über einen Widerspruch entscheidet, antworteten jeweils knapp 20 % mit „die gleiche Person, die auch schon über Bescheid entschieden hat“, „eine höhere Stelle derselben Behörde“ und „ein Ausschuss an Ehrenamtlichen und Behördenpersonal“. Etwas über 40 % der Befragten gaben an, nicht zu wissen, wer über einen Widerspruch entscheidet. Die Kenntnis über den Widerspruchsausschuss lässt sich anhand der erhobenen Daten nicht vorhersagen.

Auch die Unkenntnis des Rechtsweges scheint durch alle Gruppen von Widerspruchsführenden aufzutreten. Sie lässt sich mit den vorhandenen Daten ebenfalls nicht abbilden.